Rhein-Kreis Neuss

rhein kreis neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2016

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung

zur 10. Sitzung

des Kreistages

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 29.06.2016, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

☞ **Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/1317/XVI/2016

3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

3.1. Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 13.06.2016 auf "Umbesetzung von Ausschüssen"
Vorlage: 010/1459/XVI/2016

3.2. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 15.06.2016 zum Thema "Ausschussumbesetzungen"
Vorlage: 010/1464/XVI/2016

4. Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017
Bildung des Kreiswahlausschusses
Vorlage: 32/1353/XVI/2016

5. Feststellung des Jahresabschluss 2014, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/1396/XVI/2016

6. Auslaufen der Bestandsbetrauung in der ÖSPV-Finanzierung Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems
Vorlage: 61/1406/XVI/2016

7. Digitale Wirtschaft – Beteiligung an der Bewerbung für den DWNRW HUB Düsseldorf/Rheinland
Vorlage: ZS5/1419/XVI/2016

8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und er Stadt Neuss
Vorlage: ZS1/1462/XVI/2016

9. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht
Vorlage: 39/1385/XVI/2016

10. 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -
hier:
Satzungsbeschluss gem. §16 Abs.2 i. V. m. §29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -)
Vorlage: 61/1441/XVI/2016

11. 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - (Anpassung des Naturschutzgebietes „Die Buersbach" gem. FFH - Richtlinie)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.
Vorlage: 61/1442/XVI/2016

12. 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Anpassung des Naturschutzgebietes „Uedesheimer Rheinbogen" gem. FFH - Richtlinie)

hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.
Vorlage: 61/1443/XVI/2016

13. Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken
Vorlage: 540/1444/XVI/2016

14. Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken Dormagen und Grevenbroich
Vorlage: III/1463/XVI/2016

15. Anträge

15.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2016 zum Thema "Open Data"
Vorlage: VI/1450/XVI/2016

16. Mitteilungen

17. Anfragen

17.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2016 zum Thema "Freifunk"
Vorlage: VI/1449/XVI/2016

17.2. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2016 zum Thema "Liveübertragung von Kreistagssitzungen"
Vorlage: VI/1448/XVI/2016

18. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten

2. Jahresabschluss 2015 der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-Kreis Neuss GmbH
Vorlage: III/1410/XVI/2016

3. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, des Geschäftsberichtes 2015 sowie des Prüfungsberichtes 2015 des Kreiskrankenhauses Dormagen
Vorlage: 540/1446/XVI/2016

4. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, des

Geschäftsberichtes 2015 sowie des Prüfungsberichtes 2015
des Kreiskrankenhauses Grevenbroich St. Elisabeth
Vorlage: 540/1447/XVI/2016

5. Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung
der Rhein-Kreis Neuss Kliniken Dormagen und Grevenbroich
Vorlage: 540/1445/XVI/2016

6. Anträge

7. Mitteilungen

8. Anfragen

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	Besprechungsraum I Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss 02181/601-2130
Die Linke/Piraten-Fraktion:	Besprechungsraum II Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Die Aktive	Besprechungsraum 0.02 Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Ö 2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.04.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1317/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Herr Bijan Djir-Sarai, FDP, ist am 30.04.2016 durch seine Wahl als Dezernent des Rhein-Kreises Neuss als Kreistagsabgeordneter des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ausgeschieden.
Als Nachfolger rückt Herr Rudolf Wolf in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)"**

Ö 3.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.06.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1459/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 13.06.2016 auf "Umbesetzung von Ausschüssen"

Anlagen:
FDP_Umbesetzung Ausschüsse

Ö 3.1

Freie Demokraten

Rhein-Kreis Neuss FDP

FDP-Kreistagsfraktion RKN • Brauereistr. 13 • 41352 Korschenbroich

An den
Landrat des Rhein-Kreis Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Freie Demokratische Partei
Fraktion Rhein-Kreis Neuss

Geschäftsstelle
Brauereistr. 13
41352 Korschenbroich

Telefon: +49 2161 8299860
Telefax: +49 2161 8299861

E-Mail: info@fdp-rkn.de
Internet: www.fdp-rkn.de

Bankverbindung
Sparkasse Neuss
IBAN:
DE96 3055 0000 0000 1841 68
BIC: WELADEDNXXX

Korschenbroich, 13. Juni 2016
Anzahl der Seiten 2

Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Kreistagsfraktion bittet, dem nächsten Kreistag die folgenden Ausschussbesetzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschuss/Gremium	Position	Bisher (fällt weg)	Neu
Aufsichtsrat Kreiswerke	Mitglied	Bijan Djir-Sarai	Arne Spangenberg
	Stellv. Mitglied	Arme Spangenberg	Simon Kell
Ausschuss für Rettungswesen Feuer- und Katastrophen-schutz	Mitglied	Rolf Kluthausen	Hermann-Joseph Gruhl
	Stellv. Mitglied	Christian Welsch	-
Finanzausschuss	Mitglied	Bijan Djir-Sarai	Tim Tressel
	Stellv. Mitglied	Tim Tressel	Dirk Rosellen
Kreisausschuss	Mitglied	Bijan Djir-Sarai	Rolf Kluthausen
	Stellv. Mitglied	Rolf Kluthausen	Dirk Rosellen
Kulturausschuss	Mitglied	Tim Tressel	Christian Welsch
	Stellv. Mitglied	-	Tim Tressel

Ausschuss/Gremium	Position	Bisher (fällt weg)	Neu
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss	Mitglied	Rolf Kluthausen (stellv. Ausschussvorsitzender)	Simon Kell (stellv. Ausschussvorsitzender)
	Stellv. Mitglied	Christian Welsch	-
Personalausschuss	Mitglied	Bijan Djir-Sarai	Dirk Rosellen
Schulausschuss	Stellv. Mitglied	-	Birgit Mäteling
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Stellv. Mitglied	-	Gerd Sräga
	Stellv. Mitglied	-	Birgit Mäteling
Verwaltungsgesellschaft RKN	Mitglied	Bijan Djir-Sarai	Arne Spangenberg
	Stellv. Mitglied	Arne Spangenberg	Simon Kell

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Kluthausen
Vorsitzender

Ö 3.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2016

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1464/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 15.06.2016 zum Thema "Ausschussumbesetzungen"

Anlagen:
UWG/Die Aktive_Umbesetzung

Ö 3.2

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

An den
Landrat
des Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

15. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Sitzung des Kreistages am 29.06.2016 stellen wir den Antrag auf folgende Ausschussumbesetzungen:

Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn

Das bisherige stellv. Ausschussmitglied Friedhelm Leese ersetzt Andreas Brauer als Mitglied.

Kulturausschuss

Das stellv. Ausschussmitglied Andreas Brauer entfällt.

Mit freundlichem Gruß

Carsten Thiel
Fraktionsvorsitzender

Ö 4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.05.2016

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1353/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017
Bildung des Kreiswahlausschusses

Sachverhalt:

Die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 findet im Rhein-Kreis Neuss in den Wahlkreisen 44 Rhein-Kreis Neuss I (Stadt Neuss), 45 Rhein-Kreis Neuss II (Städte Dormagen und Grevenbroich, Gemeinde Rommerskirchen) und 46 Rhein-Kreis Neuss III (Städte Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch, Gemeinde Jüchen) statt.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für alle 3 Wahlkreise besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und 6 vom Kreistag zu wählenden Beisitzern. Zum Kreiswahlleiter wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf Herr Landrat Petrauschke ernannt. Stellvertretender Kreiswahlleiter ist Herr Kreisdirektor Brügge.

Der Kreiswahlausschuss hat im Wesentlichen die Aufgabe, über die Zulassung der Wahlkreiskandidaten zur Landtagswahl zu entscheiden und das amtliche Endergebnis der Wahl in den Wahlkreisen festzustellen.

Die Wahl der Beisitzer und deren persönlichen Stellvertreter richtet sich nach § 41 Absatz 7 Kreisordnung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag wählt folgende Personen zu Beisitzern/Beisitzerinnen bzw. stellvertretenden Beisitzern/Beisitzerinnen in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 44 bis 46 (Rhein-Kreis Neuss I bis III) der Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017:

Beisitzer/Beisitzerin	stellvertretende(r) Beisitzer/Beisitzerin	Partei
1) _____	_____	CDU
2) _____	_____	CDU
3) _____	_____	CDU
4) _____	_____	SPD
5) _____	_____	SPD
6) _____	_____	GRÜNE

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.06.2016

014 - Rechnungsprüfung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 014/1396/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Feststellung des Jahresabschluss 2014, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.
Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 15.12.2015 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 zum Bilanzstichtag 31.12.2014 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen

Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk sich zu eigen gemacht. Er hat das Ergebnis seiner Beratungen in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammengefasst, der vom Ausschussvorsitzenden und dem Leiter der Rechnungsprüfung unterzeichnet wurde.
Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Rhein-Kreises Neuss" ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung übersandt worden.

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 113.105,59 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum 31.12.2014 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2014 ausgewiesenen Fehlbetrag von 113.105,59 € gem. § 96 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2014 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der Fassung vom 12.04.2016, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 520.571.011,15 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 113.105,59 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung aus.

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.05.2016

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1406/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Auslaufen der Bestandsbetrauung in der ÖSPV-Finanzierung
Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems

Sachverhalt:

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein Westfalen (ÖPNV Gesetz NRW) eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenträger sind nach §8 Abs.3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zuständig. Am 3. Dezember 2009 trat die VU 1370/2007 in Kraft, die die Vergabe und Finanzierung von im öffentlichen Interesse liegenden Personenverkehrsleistungen regelt. Der Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat in der Vergangenheit zu Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung geführt, die wiederum Handlungsbedarfe für die kommunalen Aufgabenträger erzeugten.

Nach Auslaufen der Bestandsbetrauungen sind Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger grundsätzlich nur auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) im Sinne der VO 1370/2007 zulässig. Grundsätzlich sind die öDA im wettbewerblichen Verfahren auszuschreiben. Nicht wettbewerbliche Vergaben (Direktvergaben) stellen EU-rechtlich einen Ausnahmetatbestand dar und kommen nur in den folgenden Fällen in Betracht:

- an einen internen Betreiber
- Aufträge unterhalb der Schwellenwerte (Kleinaufträge): unter 300.000 km Verkehrsleistung oder unter 1 Mio € Auftragswert/Jahr, bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis 23 Fahrzeugen) gelten doppelt so hohe Grenzen
- Notmaßnahmen für maximal 2 Jahre

Es steht nunmehr die Entscheidung an, mit den kommunalen Aufgabenträgern im Verbundraum des VRR eine „Behördengruppe" im Sinne des EU-Rechts zu bilden, um als Mitglied dieser Behördengruppe die Möglichkeit zu haben, Verkehrsunternehmen im Wege der Direktvergabe zu beauftragen. Dem VRR soll ein Mandat zur Aufgabendurchführung erteilt werden. Die bekannten und bewährten Strukturen und originären Zuständigkeiten zur Leistungserbringung bzw. -bereitstellung können damit in ihren Grundzügen beibehalten

werden. Sie eröffnen gleichzeitig Handlungsmöglichkeiten für die aktuell und mittelfristig erforderlich werdenden Entscheidungen im Hinblick auf Nachfolgeregelungen zu den bestehenden Betrauungen.

Erläuterung:
Im Zuge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss mit Betrauungsbeschluss vom 21.12.2005 dem Finanzierungssystem des VRR unter Bezugnahme auf die Richtlinien zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖSPV) im VRR zugestimmt. Darauf aufbauend wurde die Art und Weise der Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich des Kreises durch die Verkehrsunternehmen StadtBus Dormagen GmbH, Stadtwerke Neuss GmbH, Rheinbahn AG, Niederrheinische Versorgungs- und Verkehr AG (seit 2012:NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH), Busverkehr Rheinland GmbH und SWK Mobil GmbH im Wege eines sogenannten Betrauungsaktes - zuletzt mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2009 (Nr. 61/154/2009) - für den Zeitraum bis 03.12.2019 festgelegt. Grundlage hierfür bildet der Rechtsrahmen der am 03.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Aufgrund erheblicher Vorlaufzeiten für die 2019 auslaufenden Bestandsbetrauungen, den bestehenden verkehrlichen Verflechtungen mit den Nachbaraufgabenträgern und deren den Rhein-Kreis Neuss bedienenden Verkehrsunternehmen, sind jetzt Maßnahmen für zukünftige Folgeregelungen erforderlich.

Der VRR hat in der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einschließlich der Anlagen die komplexe Rechtslage mit ihren Anforderungen und Lösungsansätzen ausführlich dargestellt und den Räten bzw. Kreistagen im Verbundraum empfohlen festzustellen, dass sie als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bilden. Gleichermaßen wurde gegenüber den Verbandsmitgliedern ein Vorschlag zur verbundweit einheitlichen Beschlussfassung unterbreitet. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR ist in ihrer Sitzung vom 28.03.2014 dem Beschlussvorschlag der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einstimmig gefolgt.
Die beigefügte VRR-Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 mit ihren Anlagen wird deshalb als Grundlage für die Beschlussvorlage herangezogen bzw. auf sie wird unmittelbar Bezug genommen. Nachfolgend wird auf einige Punkte aus der VRR- Vorlage hingewiesen:

Im VRR liegen aktuell i.d.R. Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist, so auch die Betrauungen des Rhein-Kreises Neuss. Dies bedeutet, dass für die Weitererbringung dieser Verkehrsleistungen Anschlussregelungen ab dem 03.12.2019 getroffen werden müssen, die den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen. Die Stadt Neuss als Eigentümerin der Stadtwerke Neuss und die Stadt Düsseldorf als Eigentümerin der Rheinischen Bahngesellschaft streben Betrauungen im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die Ausführungen in der VRR-Beschlussvorlage (S. 3 ff.) zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems wegen des Auslaufens der Bestandsbetrauungen basieren auf den nachfolgenden Prämissen:

- Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR hat weiterhin Bestand.
- Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.

- Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen (weitestgehend) erhalten bleiben.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR vom 28.03.2014 geht vom sogenannten VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum des VRR aus. Voraussetzung für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber ist u.a. die „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle". Die Beauftragung der kommunalen Unternehmen die derzeit Verkehrsleistungen auf dem Aufgabenträgergebiet des Rhein-Kreises Neuss erbringen, über die der Rhein-Kreis Neuss jedoch keine entsprechende Kontrolle ausübt, wäre nicht möglich. Um zu verhindern, dass nun alle Städte/Kreise untereinander (Klein-) Gruppen von Behörden bilden müssen, sollen für eine verbundweite und einheitliche Lösung, die allen Gruppenkonstellationen gerecht werden kann die bestehenden Strukturen des VRR genutzt werden
Im Rahmen der Mandatierung werden dem VRR– über die bereits übertragenen Finanzierungsaufgaben hinaus – weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben übertragen. Die bestehenden Zuständigkeiten, Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten bleiben erhalten, da nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung erfolgt (S. 9/10 der VRR-Beschlussvorlage). Es kommt bei der VRR AöR zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen; die Abwicklung erfolgt über das bestehende Team. Ein eventueller Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen sei nur temporär (S. 14 der VRR-Beschlussvorlage). In den vergangenen Monaten haben sich bereits die meisten Aufgabenträger im VRR-Gebiet für diese Lösung entschieden.

In der VRR-Beschlussvorlage wird abschließend darauf hingewiesen, dass ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft hat, weder für eine Vergabeentscheidung noch für eine operative Abstimmung in lokalen „Untergruppen". Vielmehr seien im „VRR-Modell" sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend (S. 15 der Beschlussvorlage).

Das „VRR-Modell" bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an interne Betreiber. Für nicht kommunale Verkehrsunternehmen greift es nicht, da die Voraussetzungen für die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe bei diesen Unternehmen nicht erfüllt sind (keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle). Der VRR hat zwischenzeitlich Empfehlungen für die Betrauung nicht kommunaler Verkehrsunternehmen und für alle Betrauungen an den „Randlagen" des VRR erarbeitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zumindest für die Leistungen der Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) im VRR Raum überwiegend eine Direktvergabe im Rahmen von Kleinaufträgen möglich.
Für den Rhein-Kreis Neuss erbringt die BVR Verkehrsleistungen von jährlich insgesamt 1.803.000 km. Da für die Ermittlung des Auftragswertes zusätzlich die Fahrgelderlöse zu berücksichtigen sind, werden in der Gesamtbetrachtung die Schwellenwerte für Kleinaufträge überschritten. Da nur einige wenige Linien direkt betroffen sind ist eine Vergabe unter Beachtung des Umgehungsverbotes noch zu prüfen.

Die Verwaltung unterstützt das VRR-Modell zur verbundweiten Bildung von Behördengruppen. Dem VRR-Modell wird durch die vorstehenden Beschlussvorschläge Rechnung getragen. Sie eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit für Betrauungen im Rahmen von „Direktvergaben an einen internen Betreiber" im Verbundraum des VRR.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (siehe Drucksache Nr. N/VII/2014/0507, Ziffer 5 des Beschlusses der

VRR Gremien vom 28.03.2014) folgende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems:

a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, dass die Aufgaben gemäß § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.

b) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.

c) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich Anlagen zu.

d) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.

e) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, alle für die Durchführung der Direktvergabe nach Art 5 VO (EG) 1370/2007 erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

f) Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Anlagen:
Beschlussempfehlung Anlage VRR 20140227

Ö 6

öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**N/VIII/2014/0507**	**27.02.2014**	**7**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	24.03.2014	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	27.03.2014	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	28.03.2014	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	28.03.2014	☐

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Verwaltungsrat der VRR AöR empfehlen der Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß dieser Drucksache (einschließlich Anlagen) zu, unter der Bedingung, dass die Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW zu keinen Änderungen der steuerlichen Beurteilung in Bezug auf die bisherigen Abstimmungen führt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die in der vorliegenden Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen der Finanzierungsrichtlinie.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die in der vorliegenden Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckver-

bands VRR.

4. Die Verbandsversammlung ermächtigt die VRR AöR, zur Umsetzung der Finanzierungsrichtlinie und zur beschleunigten Abwicklung der einzelnen Verwaltungsverfahren Durchführungsbestimmungen zur Finanzierungsabwicklung zu erlassen. Die Durchführungsbestimmungen zur Finanzierungsabwicklung sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Die Verbandsversammlung empfiehlt den Räten/Kreistagen der Verbandsmitglieder, folgenden Beschluss zu fassen:
   a. Der Rat der Stadt...../Der Kreistag des Kreises ..... beschließt, dass die Aufgaben gem. § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
   b. Der Rat der Stadt...../Der Kreistag des Kreises ..... stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
   c. Der Rat der Stadt...../Der Kreistag des Kreises ..... stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gem. der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich der Anlagen zu.
   d. Der Rat der Stadt...../Der Kreistag des Kreises ..... stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR zu.
   e. Der Rat der Stadt...../Der Kreistag des Kreises ..... beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen die Stadt...../ der Kreis ..... beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen der § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR durchgeführt wird.
   f. Soweit erforderlich, führt die Stadt...../ der Kreis ..... (Eigentümer) einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluss zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen dafür Sorge, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.
   g. Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.
6. Spätestens im letzten Sitzungsblock des Jahres 2014 wird der Vorstand der VRR AöR Empfehlungen für Betrauungen im Rahmen der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von nicht kommunalen Verkehrsunternehmen und Empfehlungen für Betrauungen im Rahmen der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an den Randlagen des Gebiets des Zweckverbands VRR zur Beschlussfassung vorlegen.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Vorbemerkungen

Am 3. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Kraft. Diese enthält eine Übergangsregelung in Art. 8, die bewirkt, dass die Vergaberegelungen des Art. 5 nicht anzuwenden sind, wenn zu diesem Zeitpunkt Bestandsbetrauungen existieren.

Im VRR liegen aktuell i. d. R. Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist. Allerdings laufen einzelne Bestandsbetrauungen früher aus (z. B. Stadt Wuppertal bereits Ende des Jahres 2016). Da das Verfahren für Anschlussregelungen in der Form der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber unter Beachtung der Regelungen des PBefG und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erhebliche Vorlaufzeiten benötigt (nach herrschender Meinung mindestens 27 Monate), besteht schon im Jahr 2014 Handlungsbedarf, um eine abgestimmte verbundweite Vorgehensweise auch bereits im Fall der Stadt Wuppertal zu gewährleisten.

Da die meisten Aufgabenträger im VRR auch gleichzeitig Eigentümer eines Verkehrsunternehmens sind, ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Option einer Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an einen internen Betreiber in den meisten Fällen angestrebt wird.

Um eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber durchführen zu können, muss das zu betrauende Verkehrsunternehmen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen einer Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber ist der Aufgabenträger zuständig. Zu den Voraussetzungen gehören:

- die Zuständigkeit der Behörde bzw. der Gruppe von Behörden
- die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle
- der Bezug auf das Zuständigkeitsgebiet
- das Einhalten des Wettbewerbsverbots
- das Einhalten der Selbsterbringungsquote

Die nachfolgenden Ausführungen zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems aufgrund des Auslaufens der Bestandsbetrauungen basieren auf folgenden Prämissen:

- Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR hat weiterhin Bestand.
- Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.
- Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen (weitestgehend) erhalten bleiben.

Folgende Informationen wurden bereits bekanntgemacht:
- Ausführungen in den Sachstandsberichten der Sitzungsblöcke 2013
- Informationsveranstaltung für die Verwaltungen der Aufgabenträger Anfang September 2013 (incl. Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen)
- Bericht in der Informationsveranstaltung für den Verwaltungsrat der VRR AöR im Oktober 2013
- ausführlicher Sachstandsbericht für den Dezember-Sitzungsblock 2013 (incl. erster Entwurf der Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR; Drucksache N/VIII/2013/0482)
- Bericht und Darstellung von Alternativen in der Sondersitzung des Arbeitskreises der Aufgabenträger im VRR Ende Januar 2014
- Einbindung der Arbeitskreise der Verkehrsunternehmen

Diese Beschlussvorlage ist wie folgt aufgebaut:
- In der Beschlussvorlage selbst wird der Sachverhalt dargestellt.
- Die Anlage 1 dieser Beschlussvorlage stellt die notwendigen Anpassungen in der Finanzierungsrichtlinie des VRR dar. Die Anpassungen sind (soweit möglich und sinnvoll) in synoptischer Form aufbereitet.
- Anlage 2 enthält den Entwurf der möglichen Änderungen der nach jetzigem Stand wesentlichen Punkte der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR, wie sie im Dezember-Sitzungsblock 2014 beschlossen werden soll.

2. VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR

Am Beispiel der Stadt Bochum werden die vielfältigen Verkehrsbeziehungen im Verbundraum Rhein-Ruhr verdeutlicht.

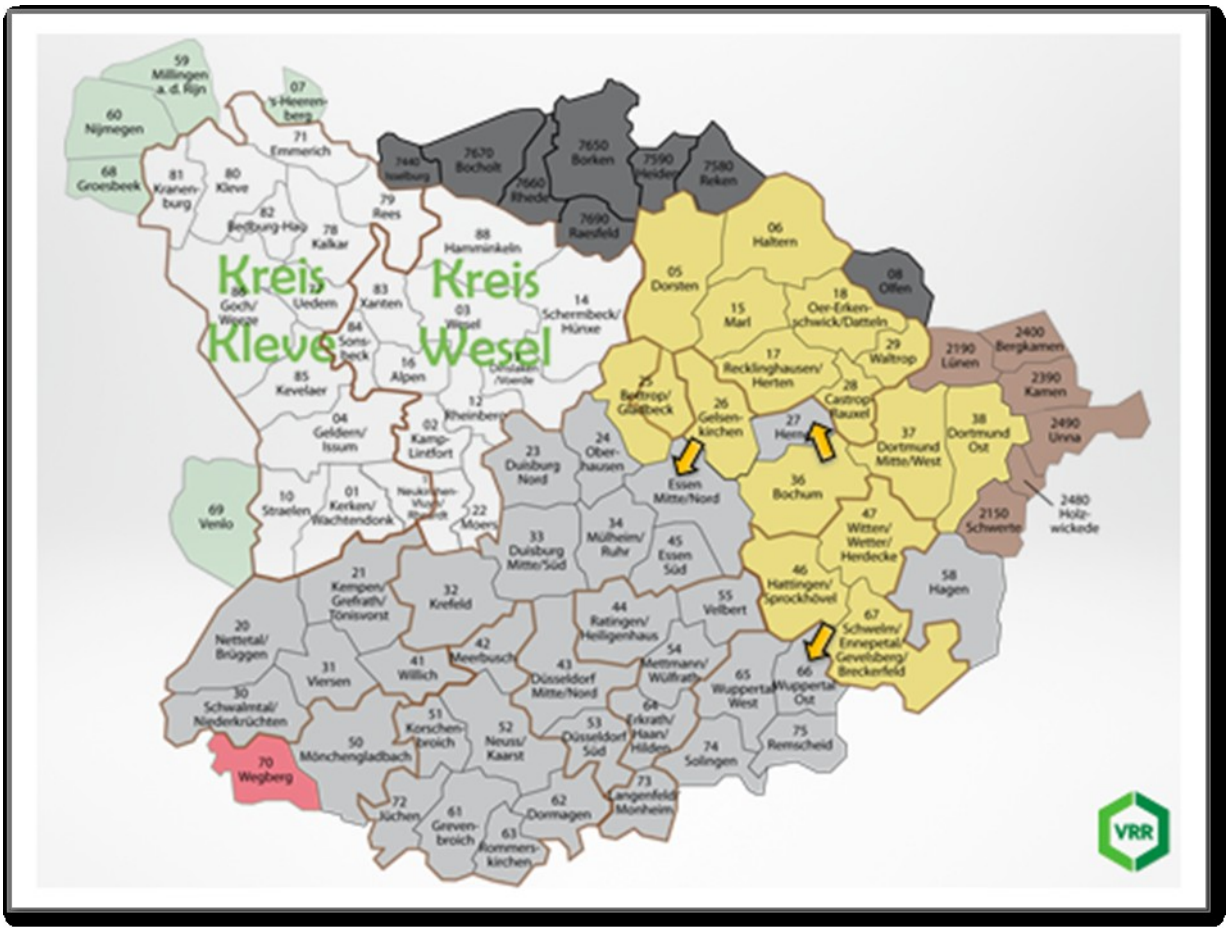

Bild 1: Verkehrsbeziehungen Stadt Bochum

Aufgrund der gemeinsamen Eigentümerschaft der Städte Bochum und Gelsenkirchen an der BOGESTRA muss die Stadt Bochum für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an die BOGESTRA als internen Betreiber mindestens eine Gruppenbildung mit der Stadt Gelsenkirchen eingehen.

Die Stadt Gelsenkirchen ist neben dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop zusätzlich zur Eigentümerschaft der BOGESTRA an der Vestischen beteiligt. Daher erweitert sich das Gebiet der Gruppenbildung der Stadt Bochum für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an die BOGESTRA mindestens auf die Stadt Gelsenkirchen, den Kreis Recklinghausen und die Stadt Bottrop.

Im Kreis Recklinghausen (Castrop-Rauxel) unterhält die DSW21 einen Betriebshof. Wird eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an die DSW21 angestrebt, muss die Stadt Dortmund in die vorgenannte Gruppenbildung (Städte Bochum, Gelsenkirchen und Bottrop sowie Kreis Recklinghausen) einbezogen werden.

Die BOGESTRA unterhält im Ennepe-Ruhr-Kreis (Witten) einen Betriebshof. Soll dieser Be-

triebshof mit seinen verkehrlichen Verflechtungen weiterhin durch die BOGESTRA betrieben werden, muss der Ennepe-Ruhr-Kreis mindestens mit den Städten Bochum und Gelsenkirchen eine Gruppenbildung eingehen oder der aufgezeigten Gruppenbildung beitreten.

Die EVAG erbringt auf der Linie 107 Verkehrsleistungen mit der Straßenbahn auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Vorausgesetzt, diese Verkehrsleistung soll wie bisher durch die EVAG erbracht werden, müsste die Stadt Essen in die Gruppenbildung eingebunden werden. Auch gibt es enge verkehrliche Verflechtungen zwischen der Stadt Herne und der BOGESTRA. Auswirkungen auf Gruppenbildungen aus diesen Verflechtungen sind möglich und müssen betrachtet werden.

Ausgehend von den in den Vorbemerkungen (Punkt 1 dieser Beschlussvorlage) aufgezeigten Prämissen und wie am Beispiel der Stadt Bochum gezeigt, ist im Gebiet des Zweckverbands VRR die Bildung von Gruppenstrukturen in fast allen Fällen unausweichlich. Nur so lässt sich ein wesentliches Kriterium der Verordnung, nämlich das der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle, erfüllen.

Auf Wunsch kann allen Aufgabenträgern eine Darstellung analog des aufgezeigten Beispiels für ihr jeweiliges Aufgabenträgergebiet und/oder das Bedienungsgebiet des eigenen Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt werden.

Das Beispiel „Bochum“ lässt sich analog auf andere Aufgabenträger mit starken verkehrlichen Verflechtungen (z. B. VIA-Gruppe, Stadt Düsseldorf etc.) übertragen. In Verbindung mit den sich überschneidenden Bedienungsgebieten des jeweils eigenen Verkehrsunternehmens ergeben sich multiple Gruppenkonstellationen, die entsprechend aufwendige formale Konstruktionen (z. B. GkG, GO NRW) erforderlich machen würden.

Da im Bereich des VRR enge verkehrliche Verflechtungen bestehen, sind voraussichtlich kaum einzelne Direktbeziehungen zwischen der zuständigen Behörde und dem bedienenden Verkehrsunternehmen zu finden. Vielmehr würde eine nicht unerhebliche Anzahl von Gruppen von Behörden benötigt, um diesen Verflechtungen gerecht zu werden und eine Betrauung im Rahmen von Direktvergaben auf dem Gebiet des VRR flächendeckend durchzuführen. Mit jedem zusätzlichen Gruppenmitglied wird der Abstimmungs- und Klärungsbedarf größer. Insbesondere müssen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern über die Finanzierung von gebietsübergreifenden ÖSPV-Leistungen getroffen werden, um eine angemessene, auskömmliche und rechtssichere Finanzierung zu gewährleisten.

An dieser Stelle setzt das VRR-Modell für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Verbundraum Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR-Modell) an.

Im Innenverhältnis bleibt es weiterhin bei der Zuständigkeit der Ausgestaltung des ÖPNV durch die Aufgabenträger. Die Aufgabenträger legen das konkrete Leistungsangebot und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das jeweils eigene Gebiet fest.

Zum einen werden dabei im Innenverhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Eigentümer-Aufgabenträger die Einflussnahme und Kontrollrechte des Eigentümers auf gesellschaftsrechtlichem Wege über Beschlüsse und Weisungen sichergestellt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist es ausreichend, wenn innerhalb der Gruppen von zuständigen Behörden wenigstens eine zuständige, örtliche Behörde die Kontrolle ausübt.

Der Betrauungsbeschluss des Eigentümers konkretisiert die Verpflichtungen aus der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung und die finanzierungsrelevanten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eigentümers.

Die mitbedienten Aufgabenträger können das Kontrollkriterium bei mitbedienenden Verkehrsunternehmen alleine nicht erfüllen. Daher müssen die Aufgabenträger für die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das mitbedienende Verkehrsunternehmen im Zuge des Zusammenwirkens als Gruppe von Behörden eine Vollmacht zur Abwicklung der Betrauung an den Eigentümer-Aufgabenträger aussprechen bzw. der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das mitbedienende Verkehrsunternehmen durch den Eigentümer-Aufgabenträger zustimmen. Inhalt dieser Vollmacht ist, dass der Eigentümer-Aufgabenträger als Handelnder die Umsetzung des vorher mit den mitbedienten Aufgabenträgern abgestimmten konkreten Leistungsangebots und die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauen. Der Eigentümer-Aufgabenträger spricht dann die Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen aus und nimmt dabei Bezug auf die Ratsbeschlüsse/Kreistagsbeschlüsse der mitbedienten Aufgabenträger.

Im Außenverhältnis handelt der VRR im eigenen Namen für die Finanzierung (per Delegation) und im fremden Namen für die Abwicklung der Betrauung (per Mandatierung). Im Rahmen dieser Verantwortlichkeiten und Aufgaben stellt er durch die Verpflichtung im Bescheid fest, dass eine Betrauung vorliegt. Dies ermöglicht den Erlass eines Finanzierungsbescheids. Außerdem tritt hiermit die Außenwirkung der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an den internen Betreiber ein.

Die Eigentümer-Aufgabenträger machen wie bisher i. d. R. von der Möglichkeit der Umlagenkürzung nach § 19c Zweckverbandssatzung Gebrauch und kürzen ihren Umlagebetrag um die über gesellschaftsrechtlichen Wege sichergestellte Finanzierung ihrer Verkehrsunternehmen (z.B. über Einlagen/Querverbund). Nettozahllasten aus der Mitbedienung (Spitzenausgleich) werden auf hoheitlicher Ebene verrechnet. Wegen der anderweitigen Deckung wird nach beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Prüfung seitens des VRR wie bisher ein negativer Finanzierungsbescheid erlassen.

Das VRR-Modell wird damit den unterschiedlichen, zu berücksichtigenden Zuständigkeiten gerecht. Diesem Sachverhalt wird dadurch Rechnung getragen, dass die bisherigen Zuständigkeiten erhalten bleiben und nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung auf den VRR erfolgen soll.

Das folgende Schaubild stellt die Zusammenhänge bespielhaft bezogen auf Städte dar (für Kreise gilt Entsprechendes):

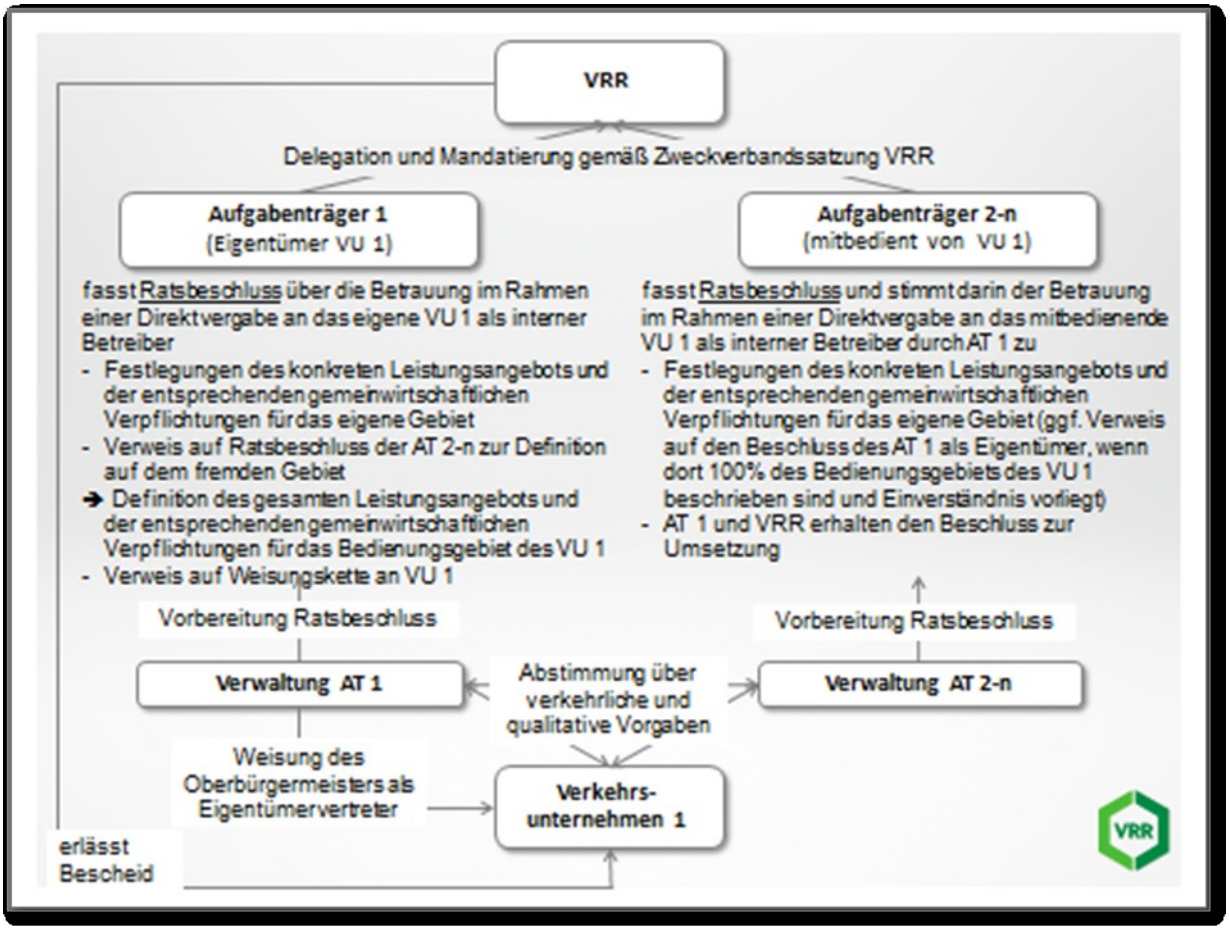

Bild 2: Zusammenhänge im VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR

Die Grundsatzentscheidung über die generelle Ausrichtung der zukünftigen Ausgestaltung

des ÖSPV im Aufgabenträgergebiet obliegt alleine den Aufgabenträgern (erster Schritt). Die Beschlussfassung erfolgt auf Initiative der Verwaltung des Aufgabenträgers an den entsprechenden Rat / Kreistag. Diese Grundsatzentscheidung kann im Ausnahmefall auch eine Entscheidung der laufenden Verwaltung sein und muss dann nicht durch einen Beschluss des Rats / des Kreistags erfolgen. Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden.

Im nächsten Schritt (zweiter Schritt) prüft die Verwaltung des Aufgabenträgers, ob die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber eingehalten werden. Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden. Trotzdem ist es ratsam, bereits in diesem Stadium einen Abgleich mit dem VRR-Finanzierungssystem vorzunehmen. Als Hilfestellung für diesen Schritt wird die VRR AöR Muster für Formulierungen und Checklisten bereitstellen.

Beim dritten Schritt setzt das VRR-Modell an. Um eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Rahmen einer Gruppe von Behörden durchführen zu können, müssen integrierte Personenverkehrsdienste gem. Art. 2 Bst. m Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorliegen. Dies bedeutet, dass die Beförderungsleistungen innerhalb eines festgelegten geografischen Gebiets im Verbund erbracht werden müssen und dafür ein einziger Informationsdienst, eine einzige Fahrausweisregelung und ein einziger Fahrplan bestehen.

Mit dem VRR besteht bereits eine Einheit, in der die Beförderungsleistungen die Vorgaben für integrierte Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen (= Verbündeprivileg). Durch die Gruppenbildung im VRR kann den vielfältigen Überkreuzbeziehungen zwischen den Aufgabenträgern/Anteilseignern/Unternehmen Rechnung getragen werden und die damit verbundenen Probleme, welche sich aus dem räumlichen Tätigkeitsverbot gem. Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergeben, gelöst werden. Gleichzeitig werden die bestehenden Strukturen des VRR den engen verkehrlichen Verflechtungen gerecht, und es entfällt eine aufwändige Gruppenbildung. Daher wird eine verbundweite einheitliche Lösung angestrebt, da diese alle Fragestellungen, die mit einer Gruppenbildung zusammenhängen, beantwortet. Innerhalb des VRR-Modells sind automatisch alle Gruppenkonstellationen abgebildet. Hierbei bleiben die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen erhalten.

Wie bereits gesagt, wird das VRR-Modell den unterschiedlichen, zu berücksichtigenden Zuständigkeiten gerecht. Gleiches gilt für die unveränderte Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten (z. B. Einlagen, steuerlicher Querverbund). Diesen Sachverhalten wird dadurch Rech-

nung getragen, dass die bisherigen Zuständigkeiten erhalten bleiben und nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung auf den VRR erfolgen soll.

Die Beteiligung der VRR AöR findet sich unter Punkt 3 in den Verantwortlichkeiten und Aufgaben im VRR-Modell.

Im nächsten Schritt (vierter Schritt) stimmen sich die Aufgabenträger, soweit sie von den selben Verkehrsunternehmen bedient werden, über die Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots sowie die Definition der Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots und über die Festlegung der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ab. Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden

Der fünfte Schritt besteht aus dem Beschluss des Rats / des Kreistags über die geplante Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen im Sinne der Direktvergabe an einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Entscheidung wird auf Basis der Vorlage für die Räte / Kreistage und der Machbarkeitsprüfung der Verwaltung des Aufgabenträgers getroffen. Außerdem muss der Rat / Kreistag beschließen, wie mit weiteren auf dem Gebiet des Aufgabenträgers erbrachten Verkehrsleistungen umgegangen werden soll. Ggf. wird hier Bezug genommen auf die Beschlüsse bzgl. einer Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe der Aufgabenträger, die Eigentümer von bedienenden Verkehrsunternehmen sind (Herstellung eines Dreiecksverhältnisses). Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden. Als Hilfestellung werden Muster für eine Beschlussvorlage an die Hand gegeben.

Die getroffene Entscheidung bzgl. einer Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen als internen Betreiber muss gem. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 spätestens ein Jahr vor der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden (sechster Schritt). Hierbei sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Name und Anschrift der zuständigen Behörde (Federführer/zuständige Vergabestelle)
- Art des geplanten Vergabeverfahrens
- die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete

Durch die mandatierende Aufgabenübertragung auf die VRR AöR werden die betroffenen Aufgabenträger und die VRR AöR gemeinschaftlich und in Abstimmung die Vorabbekannt-

machung vornehmen. Die VRR AöR wird formal in der Außenwirkung als Vergabestelle auftreten. Die Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsverfahren wird jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern durch die VRR AöR übernommen.

Soweit dies nicht bereits durch den Grundsatzbeschluss erfolgt ist, entscheidet der Rat / der Kreistag des Aufgabenträgers nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, dass die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen im Sinne der Direktvergabe an einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt (siebter Schritt). Die VRR AöR muss an diesem Schritt nicht beteiligt werden. Muster werden als Hilfestellung für eine Beschlussvorlage bereitgestellt.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit empfiehlt die VRR AöR, die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an den internen Betreiber gem. § 101b Abs. 2 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen (achter Schritt). Somit endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung. Die betroffenen Aufgabenträger und die VRR AöR werden gemeinschaftlich und in Abstimmung die Veröffentlichung vornehmen. Die VRR AöR wird formal in der Außenwirkung als Vergabestelle auftreten. Die Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsverfahren wird jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern durch die VRR AöR übernommen.

Da die Beschlussfassung des Rats / des Kreistags eines Aufgabenträgers keine rechtsverbindliche Wirkung auf das zu betrauende Verkehrsunternehmen entfaltet, muss diese Rechtsverbindlichkeit hergestellt werden (neunter Schritt). Im VRR-Modell wird dies i. d. R. über die Eigentümerebene geschehen (= Innenverhältnis). Im Außenverhältnis handelt der VRR im eigenen Namen für die Finanzierung (per Delegation) und im fremden Namen für die Abwicklung der Betrauung (per Mandatierung). Im Rahmen dieser Verantwortlichkeiten und Aufgaben stellt er durch die Verpflichtung im Bescheid fest, dass eine Betrauung vorliegt. Dies ermöglicht den Erlass eines Finanzierungsbescheids. Außerdem tritt hiermit die Außenwirkung der Betrauung im Rahmen der Direktvergabe an den internen Betreiber ein.

Der letzte Schritt (zehnter Schritt) umfasst die Durchführung der Finanzierung. Durch die Mandatierung der VRR AöR und Nutzung von Mustern und Checklisten werden die Regularien des VRR-Finanzierungssystems übernommen. Daher ist der Ablauf der Finanzierung unverändert zum heutigen Vorgehen. Dies bedeutet:

- Die Höhe der Finanzierung wird in lokalen Anhörungsgesprächen zwischen den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen festgelegt und findet Eingang in den Verbundetat

/ die Ergebnisrechnung

- Die VRR AöR erlässt einen Finanzierungsbescheid.
- Die VRR AöR führt die hoheitliche Umlagenrechnung und den Spitzenausgleich durch.
- Die VRR AöR stellt die zulässige Höhe der Finanzierung fest.
- Die Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung sowie die Überkompensationskontrolle werden von der VRR AöR durchgeführt.

Das aufgezeigte VRR-Modell bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an interne Betreiber. Da nicht kommunale Verkehrsunternehmen keine örtlich zuständige Behörde als Eigentümerin haben, die eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auf sie ausübt, ist eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an sie als interner Betreiber nicht möglich.

Weiterhin erstreckt sich das VRR-Modell nur auf den Raum des Zweckverbands VRR. Da einzelne Verkehrsunternehmen im VRR nicht unerhebliche Verkehrsleistungen in zweckverbandsfremden Räumen erbringen, müssen für Aufgabenträger, die Eigentümer dieser Verkehrsunternehmen sind, Ergänzungen erarbeitet werden.

3. Verantwortlichkeiten und Aufgaben im VRR-Modell für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber im Verbundraum VRR

Damit das VRR-Modell zum Tragen kommen und die VRR AöR mit ihren Strukturen als Verbindung zwischen allen Aufgabenträgern fungieren kann, ist im Außenverhältnis eine zusätzliche Mandatierung von Aufgaben gegenüber dem VRR notwendig.

Im Unterschied zur Delegation bedeutet die Mandatierung, dass ausschließlich die Durchführung der Aufgaben auf den VRR übergeht. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufgabe bleibt bei dem jeweiligen Aufgabenträger. Die VRR AöR wird nur mit der Durchführung der Aufgaben im Sinne des jeweiligen Aufgabenträgers betraut.

Im Rahmen des VRR-Modells sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben zwischen den Aufgabenträgern und dem VRR wie folgt definiert:

Bei den Aufgabenträgern liegen folgende Verantwortlichkeiten:

- Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots und Definition der Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebots (incl. Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern)

- Festlegung der Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (incl. Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern)
- Festlegung der Laufzeit der Direktvergabe
- Vorgabe von Sozial- und Qualitätsstandards
- Vorgabe von Subunternehmerquoten
- Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe
- Beschlussfassungen über Direktvergaben einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen
- Umsetzung der Direktvergabe durch Herbeiführung und Überwachung der erforderlichen Beschlüsse und Regularien der jeweils zuständigen Organe
- Erstellung des Nahverkehrsplans

Bei der VRR AöR liegen durch die bereits bestehende Delegation heute schon folgende Verantwortlichkeiten:
- Erarbeitung der Durchführungsvorschriften zur Einnahmenaufteilung
- Finanzierungsabwicklung

Im Rahmen einer Mandatierung würden folgende Aufgaben zur Abwicklung/Durchführung an die VRR AöR übertragen:
- Abstimmung des Inhalts der Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Veröffentlichungen der von den Aufgabenträgern beschlossenen Vorabbekanntmachungen
- Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB
- Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und Rügen und Durchführung von Nachprüfungsverfahren jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern

Die Regelungen für Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten und Mandatierung werden in der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR geregelt. Hierfür wird der § 5a neu aufgenommen (➔ siehe Anlage 2 dieser Beschlussvorlage). In der Finanzierungsrichtlinie

des VRR sollen diese Punkte ebenfalls geregelt werden (➔ siehe Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

4. Fazit

Die notwendigen Schritte für eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber sind beim VRR-Modell identisch mit einem Verfahren ohne Beteiligung des VRR. Das VRR-Modell stellt somit eine vereinfachte Möglichkeit (Alternative) für die Aufgabenträger dar, um Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber durchzuführen. Es ermöglicht, auf eine „Kleingruppenlösung“ zu verzichten.

Beim VRR-Modell sind sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend erforderlich oder gar verpflichtend. In den räumlichen Grenzen des VRR-Modells bestehen keine Tätigkeitsverbote. Vielmehr ist gewährleistet, dass alle Verkehrsbeziehungen abgebildet werden.

Im VRR-Modell bleibt die bekannte Aufgabenverteilung bestehen, und das bisherige Verfahren wird beibehalten. Auch die bestehende Finanzierungssystematik bleibt erhalten. Anstelle der Bestandsbetrauung tritt lediglich der Beschluss über eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber.

Aufgrund der Trennung zwischen Außen- und Innenwirkung kann - wie bisher - eine vertragsähnliche Gestaltung vermieden werden.

Es kommt zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen bei der VRR AöR, d. h. die Abwicklung erfolgt über das bestehende Team. Ein evtl. Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen ist nur temporär (vgl. Verfahren Langenfeld und die konkretisierenden Betrauungsbeschlüsse).

Die VRR AöR leistet Unterstützung bei der Lösung von Fragestellungen in den Randgebieten und bei nicht kommunalen Verkehrsunternehmen.

Darüber hinaus wird die VRR AöR im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern Rügen bearbeiten und Nachprüfungsverfahren durchführen. Die VRR AöR hat bereits diverse Nachprüfungsverfahren im SPNV durchgeführt. Daher hat sie eine hohe Kompetenz in Fragestellungen zu Nachprüfungsverfahren erworben, die auch für Nachprüfungsverfahren im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber von Nutzen sind.

Ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung hat keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft, weder für eine Vergabeentscheidung noch für eine operative Abstimmung in lokalen „Untergruppen“. Vielmehr sind im VRR-Modell sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend.

Notwendige Änderungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR im März-Sitzungsblock 2014

Fundstelle	Änderung	Grund
Ziffer 1.1 Finanzierungsrichtlinie	Einfügen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007	Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Ziffer 2.2 Finanzierungsrichtlinie	redaktionelle Anpassungen	redaktionelle Anpassungen
Ziffer 4.3.1 Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der Regelungen bzgl. der geltenden Rechtsgrundlagen und redaktionelle Anpassungen	Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage und redaktionelle Anpassungen
Ziffer 5.5 Finanzierungsrichtlinie	redaktionelle Anpassungen	redaktionelle Anpassungen
Ziffer 7.1.2 Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der Unterlagen, aus denen die Rechtsgrundlage ersichtlicht ist	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlagenverzeichnis der Finanzierungsrichtlinie	Umbenennung Anlage 6	Redaktionelle Anpassung
Anlagenverzeichnis der Finanzierungsrichtlinie	Aufnahme der neuen Anlage 14	Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR
Anlage 4	Einfügen des Musterbescheids für Direktvergaben gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlage 6	Anpassung des Musterbeschlusses	Folgeänderung durch Einpflegen der neuen Rechtsgrundlage
Anlage 14	Neue Anlage 14	Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

(Es sind nur die geänderten Ziffern aufgeführt)

Stand: 14. Dezember 2011	Beschlussfassung: 24. März 2014
1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen	**1. Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen**
1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes, des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richt-linien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbands-gebiet notwendig sind.	1.1 Der Zweckverband VRR gewährt nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Beihilferegelungen des Europäischen Gerichtshofes <u>und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,</u> des ÖPNVG NRW, seiner Satzung, dieser Richt-linien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Finanzierungsmittel. Diese sind dazu bestimmt, Vorhaben zu finanzieren, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Verbands-gebiet notwendig sind.
2. Gegenstand der Finanzierung	**2. Gegenstand der Finanzierung**
2.2 Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie) steht in Zusammenhang mit • Finanzierungsbaustein 1: Infrastrukturvorhaltung • Finanzierungsbaustein 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben • Finanzierungsbaustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards • Finanzierungsbaustein 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich im Gebiet des Zweckverbandes VRR. und wird • durch die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (ergänzt durch den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR und die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die sonstigen finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR oder der Räte bzw. Kreistage der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV), • durch den Finanzierungsbescheid	2.2 Die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (s. Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie) steht in Zusammenhang mit • Finanzierungsbaustein 1: Infrastrukturvorhaltung • Finanzierungsbaustein 2: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben • Finanzierungsbaustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards • Finanzierungsbaustein 4: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich im Gebiet des Zweckverbandes VRR. ~~und wird~~ <u>Sie wird</u> • durch die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen (ergänzt durch den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR und die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die sonstigen finanzierungsrelevanten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR oder der Räte bzw. Kreistage der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV), • durch den Finanzierungsbescheid

des VRR, • oder durch nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A vergebene Aufträge oder ab dem 03.12.2009 nach Maßgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert.	des VRR, • oder durch nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A vergebene Aufträge oder ab dem 03.12.2009 nach Maßgabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert.
4.3 Betrauung	**4.3 Betrauung**
4.3.1 Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Die Betrauung kann erfolgen durch • Beschlüsse der Gebietskörperschaften, erforderlichenfalls ergänzt durch o die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung, o den Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR, o die Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV, o Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen sowie o den Finanzierungsbescheid oder die verbindliche Mitteilung; durch diesen wird die Betrauung endgültig und rechtsverbindlich (mehrpoliger Betrauungsakt); oder • die Vergabe eines Auftrages nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A oder nach dem 03.12.2009 nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.	4.3.1 Die Finanzierungsempfänger müssen infolge einer Betrauung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. ~~Die Betrauung kann erfolgen durch~~ Die Betrauung mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, erfolgt bis 02.12.2009 nach dem Altmark-Trans-Urteil des EuGH, ab dem 03.12.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch • Beschlüsse der Gebietskörperschaften, ~~erforderlichenfalls ergänzt durch~~ in Verbindung mit o ~~die~~ der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung, o ~~den~~ dem Nahverkehrsplan des VRR und Beschlüsse der Gremien des VRR, o ~~die~~ den Nahverkehrspläne der lokalen Aufgabenträger des ÖSPV, o Vereinbarungen und andere geeignete Rechtsakte zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen Gebietskörperschaften und Unternehmen (z.B. gesellschaftsrechtliche Weisung des Anteilseigners oder Verpflichtungserklärungen des Unternehmens), ~~sowie~~ o ~~den~~ dem Finanzierungsbescheid oder ~~die~~ der verbindliche Mitteilung~~; durch diesen wird die Betrauung endgültig und rechtsverbindlich (mehrpoliger Betrauungs-akt);~~ oder ~~oder~~ • ~~die~~ anderweitige Rechtsakte zur Vergabe ~~Vergaben~~ eines ~~Auftrages~~ öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach §§ 97 ff. GWB, §§ 1 ff. VgV, VOL/A ~~oder nach dem~~

	~~03.12.2009 nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007.~~
5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung	**5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung**
5.5 Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). […]	5.5 Ab dem 1. Januar 2010 darf die Höhe aller gewährten Ausgleichsleistungen im VRR den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse ~~des~~ eines Finanzierungsempfängers im VRR entspricht (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). […]
7. Antragsverfahren	**7. Antragsverfahren**
7.1.2. Antragsunterlagen Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen: • Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, • Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Vorgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen übereinstimmt, • Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden, • vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen, • Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand von Investitionsmaßnahmen sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter. Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben. Der VRR kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.	7.1.2. Antragsunterlagen Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen: • Betrauungsbeschlüsse der Aufgabenträger oder anderweitige Rechtsakte zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, • Beschreibung und Dauer der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, • Darlegung, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art und Umfang mit den Vorgaben für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über-einstimmt, • Darlegung, ob und gegebenenfalls für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Finanzierungsmittel von anderen Stellen gewährt werden, • vereinfachte Berechnung der Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen, • Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand von Investitionsmaßnahmen sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter. Bei Folgeanträgen genügt die Bezugnahme auf die mit vorangegangenen Anträgen vorgelegten Unterlagen, wenn und soweit sich die finanzierungserheblichen Tatsachen nicht geändert haben.

	Der VRR kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
Anlagenverzeichnis	**Anlagenverzeichnis**
Anlage 1 Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Anlage 2 Bausteine (Beschreibung, Abfrageblätter, Berechnungen) Anlage 3 Finanzierungsantrag Anlage 4 Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung Anlage 5 ANBest-P Anlage 6 Musterbeschluss für eine konkretisierende Betrauung Anlage 7 Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz Anlage 8 Parameter je Bedienungsgebiet, Betriebszweig und Baustein Anlage 9 Fortschreibung Parameter / Indexierung Anlage 10 Finanzierungsbeträge laut Verbundetat Anlage 11 Formulare Ergebnisrechnung/Verwendungsnachweis Anlage 12 Anhangsabrechnung Anlage 13 Prüferrichtlinie	Anlage 1 Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Anlage 2 Bausteine (Beschreibung, Abfrageblätter, Berechnungen) Anlage 3 Finanzierungsantrag Anlage 4 Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung Anlage 5 ANBest-P Anlage 6 ~~Musterbeschluss für eine konkretisierende Betrauung~~ Musterbeschlüsse Anlage 7 Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz Anlage 8 Parameter je Bedienungsgebiet, Betriebszweig und Baustein Anlage 9 Fortschreibung Parameter / Indexierung Anlage 10 Finanzierungsbeträge laut Verbundetat Anlage 11 Formulare Ergebnisrechnung/Verwendungsnachweis Anlage 12 Anhangsabrechnung Anlage 13 Prüferrichtlinie Anlage 14 Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Hinweis:

Die Ziffern 1 bis 4 bleiben unverändert. Daher werden diese Inhalte hier nicht wiederholt. Nur die neue Ziffer 5 ist dargestellt.

Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Gliederung:

1. Positiver Finanzierungsbescheid
2. Ablehnender Finanzierungsbescheid
3. Teilablehnender Finanzierungsbescheid
4. Verbindliche Mitteilung
5. **Musterbescheid gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (NEU)**

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

5.Musterbescheid gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

[Anschrift Antragsteller/in]

[Antragsteller/in]

A.
Verpflichtung

Die/Der [Antragsteller/in] ist nach Maßgabe des als Anlage A beigefügten Beschlusses des Rats der [AT1] *in Verbindung mit dem als Anlage B beigefügten Beschlusses des Rats der [AT2 = Mitbedienter] (NUR BEI MITBEDIENUNG)* verpflichtet, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gem. Ratsbeschluss der [AT1] und der auf seiner Grundlage ergehenden Weisung der [AT1] einzuhalten und die Erfüllung der in Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 enthaltenen Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen.

B.
Finanzierung
(Projektförderung)

I.
Rechtsgrundlage

Finanzierung des Zweckverbandes VRR gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Zweckverbands¬satzung in Verbindung mit § 9 der Satzung der VRR AöR und der Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (inkl. Anlagen zu finden unter der Adresse: http://www.vrr.de/de/vrr/verbund/satzungen/index.html) als Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

Begründung
Wegen der Änderung der Rechtsgrundlagen wird der bisherige Bescheid auf-gehoben und der beiliegende Bescheid mit Wirkung zum XX.XX.XXXX erlassen.

Die/Der [AT1] hat dem VRR die Finanzierung bis 31.12.2019 und danach weiter (unter Beachtung der Kündigungsmöglichkeiten) übertragen. Aufgrund der anderweitigen Deckung seitens der/des [AT1] wird wie bisher ein negativer Bescheid bezüglich des Finanzierungsantrags erteilt.

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Danach besteht kein Anspruch gegenüber dem VRR. Der VRR prüft allerdings als zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen nach Finanzierungsrichtlinie VRR, nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und den Vorgaben seitens der/des [AT1] bezüglich der Finanzierung, insbesondere aus beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Sicht erfüllt sind.

Anlagen:

A. Beschluss der/des [AT1] vom XX.XX.XXXX bzgl. der ÖPNV-Direktvergabe an die [VU1] gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
B. Beschluss des Rats / des Kreistags vom XX.XX.XXXX
C. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

II.
Bewilligung

Ihr Antrag vom _[Datum]_____

1. Bewilligung

für die Zeit vom __[Datum]_____
bis ___[Datum]_____

ergeht gem. Ziff. 7.2.3. der Finanzierungsrichtlinie unter Rücknahme des Finanzierungsbescheides vom XX.XX.XXXX für den Zeitraum ab XX.XX.XXXX und unter Rücknahme der Änderung des o. g. Finanzierungsbescheides vom XX.XX.XXXX mit Wirkung für den oben genannten Zeitraum ein ablehnender Bescheid.

_[Der/Die Anteilseigner hat/haben]_____ mit Mitteilung/Beschluss vom ___[Datum]___ erklärt, die Finanzierungsbeträge im Wege der Einlage / Querverbundverrechnung zu erbringen.

Der Finanzierungsbetrag in Höhe von _____[Betrag in €]_____
(in Buchstaben: [Betrag in €]_____)

wird nach den Maßgaben der folgenden Ziffern dieses Bescheides festgestellt.

2. Die Finanzierung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie und sonstiger Vorgaben des VRR und der Aufgabenträger:

Baustein 1: Infrastrukturvorhaltung Mehrkosten bedingt durch die Vorhaltung von ortsfesten Anlagen und damit verbundenen Sicherheits- und Navigationssystemen.

Baustein 2: verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben Mehrkosten bedingt durch Aufgaben im Bereich Regie und Vertrieb, die das

Verkehrsunternehmen ohne den Verbund und/oder Aufgabenträger-Vorgaben nicht hätte, sowie alle Mehrkosten bedingt durch die Erfüllung von Vorgaben der lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV, des VRR und der Verbundvertragswerke.

Baustein 3: Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards (Mehrkosten bedingt durch verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Standards für Fahrzeuge, die über die Standards eines Vergleichsverkehrsunternehmens ohne diese Vorgaben hinaus entstehen, z.B. für Fahrzeugausstattung wie Klimaanlage, Abgasreinigungssysteme usw., einschließlich der Mehrkosten für die Vorhaltung)

Baustein 4: verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder –andersleistungen im Betriebsbereich: Mehrkosten bedingt durch Verkehrsmehr- oder –andersleistungen im Betriebsbereich, die durch den Verbund veranlasst sind und/oder durch Vorgaben des lokalen Aufgabenträgers für den ÖSPV im Betriebsbereich entstehen, und ergebnisrelevante Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur haben.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Finanzierung wird in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung gemäß Finanzierungsrichtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gewährt.

4. Ermittlung der Finanzierung

Betriebszweig: Straßenbahn

Bedienungsgebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1 BS 2 BS 3 BS 4a BS 4b BS4c		km Mio. € KTE RW km SVZ Std.	
	Summe			

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Betriebszweig: Stadtbahn

Bedienungs-gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. € KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Betriebszweig: Schwebebahn

Bedienungs-gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. € KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Betriebszweig: Omnibus

Bedienungs-gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1		km	
	BS 2		Mio. € KTE	
	BS 3		RW	
	BS 4a		km SVZ	
	TaxiBus		km	
	BS 4b		Std.	
	BS4c			
	Summe			

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

Betriebszweig: O-Bus

Bedienungs-gebiet	Baustein	Parameter in € je Leistungseinheit	Leistungseinheit	Ausgleichsbetrag in €
	BS 1 BS 2 BS 3 BS 4a BS 4b BS4c		km Mio. € KTE RW km SVZ Std.	
	Summe			

Gesamt

Bedienungs-gebiet	Betriebs-zweig	Ausgleichsbetrag in €	Finanzierungsmittel lt. VE in €	Finanzierungs-betrag in €
	Straßenbahn Stadtbahn Schwebebahn Omnibus O-Bus			
	Summe			

Es findet eine jährliche Anpassung der Parameter, Leistungseinheiten und Ausgleichsbeträge gem. Anlage 9 der Finanzierungsrichtlinie sowie der Finanzierungsmittel gem. Verbundetat statt.

Ausgleichsbetrag: Der Ausgleichsbetrag ist die Höhe der Finanzierung, welche weder die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden tatsächlichen Mehrkosten noch die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Transportmitteln ausgestatteten Unternehmens übersteigt.

Finanzierungsmittel (Deckel): Die Finanzierungsmittel sind die Haushaltsmittel je Gebietskörperschaft (ggf. unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abschlagsregelungen gemäß den Ergebnissen lokaler Anhörungsgespräche) sowie ggf. Überschüsse aus dem nicht betrauten Bereich, welche für die Finanzierung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verfügbar sind.
Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung werden die auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie zu ermittelnden Finanzierungsbeträge jährlich im Verbundetat ausgewiesen.

Finanzierungsbetrag: Der Finanzierungsbetrag ist der auf die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel beschränkte Ausgleichsbetrag.

Anlage 4 zur Finanzierungsrichtlinie

Finanzierungsbescheid / Verbindliche Mitteilung

III.
Besondere Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

a) Der/Die Finanzierungsempfänger sind verpflichtet, die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie einzuhalten.
b) Der Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung der Erhöhung der Deckungsmittel.
c) Die diesem Bescheid beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides. Dieser Bescheid wird ganz oder teilweise zurückgenommen, soweit für Leistungseinheiten die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nicht vorliegt. Die Prüferrichtlinie muss bei der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers angewandt werden.
d) Der Verwendungsnachweis ist auch für solche Teile der Finanzierungsmittel zu führen, für die der Finanzierungsanspruch infolge des Eintritts der auflösenden Bedingung erloschen ist.
e) Ziff. 6.1 der ANBest-P wird wie folgt geändert: Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Juli des auf den Bewilligungszeitraums folgenden Jahres zu erbringen.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem
[alternativ, je nach Sitz des Verkehrsunternehmens]

- Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis:

Diese Anlage wird in Gänze angepasst.

Anlage 6

zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

Vorbemerkungen

Nach § 5a Abs. 2 ZVS bleiben die beteiligten Verbandsmitglieder im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Nachfolgende Empfehlungen für einen Kreistags-/Stadtratsbeschluss basieren bzgl. der Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den bisherigen Beschlüssen zur Bestandsbetrauung und werden ergänzt durch die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Beschlüssen seitens Eigentümer-kommunen gegenüber ihrem eigenen Verkehrsunternehmen und Beschlüssen von mitbedienten Kommunen.

Wegen der Übertragung der Finanzierung und der Aufgaben zur Abstimmung von Direkt-vergaben zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern im ÖSPV nach § 5a ZVS ist der VRR einzubinden. Hierzu ist es sinnvoll, einheitliche Beschlussinhalte im VRR als Muster vorzuhalten, um einheitliche Mindestinhalte im VRR zu gewährleisten.

a) Beschlüsse von Eigentümerkommunen (rechtswirksame Durchführung einer Direktvergabe an sein Verkehrsunternehmen im VRR)

Da nur die Eigentümerkommune die Voraussetzungen für die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu Einfluss und Kontrolle erfüllen kann, ist ein Beschluss zur Betrauung nach den Finanzierungsmechanismen zu fassen. Diese sind im Wege der gesellschaftsrechtlichen Weisung und/oder Beherrschungsregelung an das Verkehrsunternehmen umzusetzen.

Daher sind im Rahmen seiner Betrauung zum einen die konkreten Beschlussinhalte gemäß § 5a Abs. 4 ZVS für sein Zuständigkeitsgebiet im Verhältnis zu seinem Verkehrsunternehmen und zum anderen die Beschlussinhalte von mitbedienten Kommunen (ggf. durch Verweis), welche sein Verkehrsunternehmen betreffen, aufzunehmen und mit dem VRR abzustimmen.

Die Vorgaben zu der Betrauung anderer kommunaler Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet im VRR sind ebenfalls in den Beschluss aufzunehmen.

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen seitens mitbedienter Kommunen ohne eigene Verkehrsunternehmen (rechtswirksame Durchführung einer Direktvergabe im VRR)

Die Vorgaben zur Betrauung von Verkehrsunternehmen sind seitens der mitbedienten Kommunen in einem Beschluss analog zu Fall a) aufzunehmen und der Eigentümerkommune und dem VRR zur Umsetzung einer Direktvergabe mitzuteilen. Die Aufgaben zu Einfluss und Kontrolle obliegen der Eigentümerkommune, welche die Vorgaben von Drittkommunen in diesem Zusammenhang (und im Rahmen seiner Informations- und Abstimmpflichten) umsetzen muss.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Grundfall: Musterbeschlüsse und Weisungskette zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung

(Im Grundfall handelt es sich um eine direkte Beteiligung einer Kommune an einer Verkehrs-GmbH.)

a) Betrauung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 durch die Eigentümerkommune

Die Stadt …/der Kreis … [AT 1] ist Eigentümer des [VU 1] in der Rechtsform der GmbH mit Einfluss und Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle gemäß Art. 5 Abs. 2a VO (EG) 1370/2007 und fasst folgenden Beschluss:

1. Das [VU 1] wird nach Maßgabe dieses Ratsbeschlusses und nach Maßgabe des als Anhang beigefügten Ratsbeschlusses [AT 2-n] mit Anlagen) sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut.
2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 1] wird angewiesen, die Geschäftsführung des [VU 1] anzuweisen, diesen Ratsbeschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der Ratsbeschlüsse der mit-bedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] nach Abstimmung mit dem VRR gemäß Anlage … bis … zu beachten.
3. Die Bestandsbetrauung des [VU 1] durch die Ratsbeschlüsse vom XX.XX.20XX ruht für die Geltungsdauer dieses Ratsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, leben die Beschlüsse vom XX.XX.20XX wieder auf und gelten für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort. (optional, wenn Beschluss gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor Auslaufen der Bestandsbetrauungen)

Musterbeschlüsse

4. Der Rat der [AT 1] beauftragt die Verwaltung der [AT 1] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 1] sind. Hier ist der Rat in einem jährlichen Bericht zu informieren. Der Bericht ist an die beteiligten Aufgabenträger und dem VRR weiterzuleiten. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem/den Gebiet(en) des/der mitbedienten Gebietskörperschaften hat die [VU 1] mit der/den Verwaltung(en) der mitbedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] im Rahmen der Informations- und Abstimmpflichten (Anlage 5) abzustimmen und die Ergebnisse der Verwaltung des AT 1 weiterzuleiten, dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
5. Die Beschlüsse des Rates der [AT 1] vom XX.XXX 2005 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom XX. XXXX.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems (…) und des VRR-Fahrplans soweit VU 1 innerhalb des VRR tätig ist.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen durch mitbediente Kommunen

Die Stadt …/der Kreis … [AT 2-n] ist mitbediente Kommune des [VU 1] in der Rechtsform der GmbH und Mitglied im VRR und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt/Kreis stimmt zu, dass das VU 1 nach Maßgabe dieses Ratsbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung ein-schließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut wird.
2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 2] wird angewiesen, diesen Beschluss und dessen Anlagen dem Vertreter von [AT 1] und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu zuleiten.
3. Die Bestandsbetrauung des [VU 1] durch die Ratsbeschlüsse vom XX.XX.20XX ruht für die Geltungsdauer dieses Ratsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, leben die Beschlüsse vom XX.XX.20XX wieder auf und gelten für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort. (optional, wenn Beschluss gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor Auslaufen der Bestandsbetrauungen)
4. Der Rat der [AT 2-n] beauftragt die Verwaltung der [AT 2-n] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 2-n] sind. Hier ist der Rat in einem jährlichen Bericht zu informieren. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem/den Gebiet(en) des/der [AT 2-n] hat die [VU 1] mit der Verwaltung des [AT 1] im Rahmen der Informations- und Abstimmpflichten (Anlage 5) abzustimmen und die Ergebnisse der Verwaltung des AT 1 und dem VRR weiterzuleiten, dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
5. Die Beschlüsse des Rates der [AT 1] vom XX.XXX 2005 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom XX. XXXX.2014

bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems (…) und des VRR-Fahrplans soweit VU 1 innerhalb des VRR tätig ist.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Sonstige Fälle: Musterbeschlüsse und Weisungskette zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung

Die sonstigen Fälle betreffen in der Regel indirekte Beteiligungen einer Kommune an einem Verkehrsunternehmen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft). Hier ist die Vorgehensweise insbesondere der gesellschaftsrechtlichen Transformation im Einzelfall abzustimmen. Als Beispiel ist nachfolgend die Betrauung einer Verkehrs-AG als Tochtergesellschaft einer städtischen Holding GmbH mit Beherrschungsvertrag dargestellt.

a) Betrauung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 durch die Eigentümerkommune

Ziffern 1., 3. – 5. wie in der Empfehlung bei einer Verkehrs-GmbH

2. Der Bürgermeister/Der Vertreter des [AT 1] wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung der [Holding GmbH], den Vorstand der [Verkehrs-AG] anzuweisen, diesen Rats-beschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss verbindlich zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der Ratsbeschlüsse der mitbedienten Gebietskörperschaften [AT 2-n] nach Abstimmung mit dem VRR gemäß Anlage … bis … zu beachten.

b) Betrauungen von kommunalen Unternehmen seitens mitbedienter Kommunen
wie in der Empfehlung bei einer Verkehrs-GmbH

c) Betrauung im Fall mehrerer Eigentümer
Hier ist die Vorgehensweise der Betrauung und der gesellschaftsrechtlichen Transformation im Einzelfall abzustimmen; die Inhalte der oben genannten Musterbeschlüsse sind dabei zu berücksichtigen.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Anlagen zum jeweiligen Beschluss

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Finanzierungsrichtlinie VRR
Anlage 2:	Nahverkehrsplan AT 1 / Musterstadt/Musterkreis
Anlage 3:	Fahrpläne einschließlich bereits geplanter Fahrplanänderungen
Anlage 4:	Gesamtleistungsangebot des Verkehrsunternehmens im ÖSPV gemäß Direktvergabe einschließlich bereits geplanter Änderungen des Gesamtleistungsangebots (z. B. Linien, Qualitäten und ggf. Regelungen zur Anpassung des Umfangs der Betrauung)
Anlage 4.1-4.4c:	Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
Anlage 5:	Optional: (Anreizregelung: Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität

Muster der Anlage 4 der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Das [VU 1] ist zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit der Erbringung von nachfolgenden beschriebenen Gesamtleistungen im ÖPNV auf dem Gebiet des [AT 1] in Abgleich mit den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR (Anlage 1 zum Beschluss) und dem Nahverkehrsplan des [AT 1] (Anlage 2 zum Beschluss) betraut:

Die im Rahmen dieser Betrauung konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben sich anteilig für das Verkehrsgebiet der [AT 1] aus den Anlagen 4a 4c zu diesem Beschluss.

<u>Folgende grundsätzliche Leistungsbeschreibung ist beispielhaft:</u>

Das Leistungsangebot der [VU 1] basiert auf den Vorgaben des Nahverkehrsplanes der [AT 1] und setzt die Vorgaben in die betriebliche Praxis um. Die Linienführungen und Takte orientieren sich am Bedarf sowie den örtlichen Verhältnissen. Dies gilt auch für die Anordnung und Lage der Haltestellen. Über die Umlaufbildung werden die betrieblichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Leistungserstellung berücksichtigt.

Das Leistungsangebot der [VU1] besteht aus XX-Linien. Die Tageslinien werden in der Spitzennachfrage von insgesamt XX Einsatzwagen ergänzt. Hinzukommen XX Frühlinien, die vor den ersten Ausfahrten der Tageslinien verkehren. Alternative Bedienungsformen in Form von TaxiBus und AnrufSammelTaxi runden das Angebot ab.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Bei XX der XX Tageslinien und XX NachtExpress-Linien liegt die Konzession ausschließlich bei der [VU 1]. Für die Linien XXX, XXX und XXX liegen Gemeinschaftskonzessionen der [VU 1] mit der XXX GmbH vor, bei der die [VU 1] den Konzessionsanteil für die Strecken auf dem Stadtgebiet [AT 1] besitzt. Bei den Linien XXX verfügt das private [VU 1] Musterunternehmen historisch bedingt über die Linienkonzessionen, die Betriebsführung im Sinne des PBefG obliegt der [VU 1].

Die folgende Tabelle beinhaltet eine Auflistung des konzessionierten bzw. betriebsgeführten Fahrplanangebotes der [VU 1] mit jeweiliger Konzessionslaufzeit und Streckenlänge (Stand: XX.XX.XXXX):

Auflistung

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Kennzahlen des Leistungsumfangs der [VU 1] auf dem Gebiet der Stadt [AT 1] zusammengefasst.

Auflistung

In dem beigefügten Fahrplan (Anlage 3 des Beschlusses) ist das Leistungsangebot im Detail beschrieben. Die konkreten Linienführungen sind aus dem ebenfalls beigefügten Liniennetzplan zu entnehmen.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Tages-und NE-Linien differieren nach den Betriebstagen Montag - Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag wie folgt:

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Auflistung

Beispielhafte Omnibusanzahl und -ausstattung

Alle XXX eigenen Omnibusse der [VU 1] sind Niederflurfahrzeuge, d. h. im Fahrzeug befinden sich im Einstiegsbereich keine weiteren Stufen. Die Ausstattungsvorgaben des Nahverkehrsplanes werden vollständig erfüllt. Die XX Niederflur-Gelenkbusse, XX Niederflur-Standardlinienbusse sowie 6-Meter, 10,5-Meter-und Midibusse werden bedarfsorientiert in Abhängigkeit von der Nachfrage eingesetzt. Auf den Hauptlinien verkehren an den Betriebstagen durchgehend Gelenkbusse. Beim Übergang auf die Nacht Express-Linien erfolgt eine Anpassung der Fahrzeuggröße an den Bedarf.

Alle Omnibusse der [VU 1] sind mit Abgasnachbehandlungssystemen ausgestattet. In der nachfolgenden Tabelle ist eine Übersicht über die eingesetzten Systeme dargestellt.

Auflistung-

Seit dem 1. Januar XXXX gibt es in [AT 1] eine Umweltzone, in der nur Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette verkehren dürfen. Von den XXX Omnibussen der VU1 haben XXX eine grüne Platte, lediglich XX haben noch aktuell eine gelbe Plaket-te. Bei den Auftragsunternehmern stellt sich die Situation ähnlich dar. Die [VU 1] wirkt daraufhin, dass die Vorgaben des Nahverkehrsplanes und die Anforderungen der Umweltzone erfüllt werden.

Musterbeschlüsse

Einsatz von Unterauftragnehmern

Die [VU 1] ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers (im Volumen von / max. XX % der Leistung bezogen auf Wagen km) Subunternehmer mit der Durchführung der Verkehrsleistung zu beauftragen.

Die Verpflichtungen der Muster Bus GmbH gegenüber der Stadt XXXX bleiben davon unberührt. Bei der Vergabe solcher Unteraufträge verfährt das Unternehmen nach wettbewerblichen Grundsätzen. Hierbei ist das Unternehmen zur Einhaltung der aus der Anlage 5 zu diesem Vertrag ersichtlichen Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) verpflichtet.

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste und damit möglicherweise des zulässigen Ausgleichs können sich jährlich auf Grund von Änderungen der Leistungsmenge (Anzahl Nutz-km) oder Änderungen in den definierten Mindestqualitäten ergeben. Werden Änderungen einvernehmlich vorgenommen, werden sich die [AT 1] und die [VU 1] über eine entsprechende Anpassung des zulässigen Ausgleichs abstimmen. Rechtzeitig vor jedem Fahrplanwechsel bzw. im Rahmen der von der [AT 1] einzuholenden Bestätigung der Betriebsleistung für den jeweils folgenden Verbundetat, werden für den neuen Fahrplan dessen wesentliche Änderungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Betriebsleistungen zwischen der [VU 1] und der [AT 1] abgestimmt.

Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Diese Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem angemessen Umfang aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wenn dies entweder

a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder

b) aufgrund von der Betriebsleitung des Unternehmens nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse der Stadt XXXX möglich ist

Tarifvorgaben

Das [VU 1] wendet bei der Erbringung ihrer öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die auf dem Stadtgebiet [AT 1] gültigen Tarife des ÖPNV an. Des Weiteren sind auf dem Stadtgebiet [AT 1] die jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Qualitätsstandards des VRR zu beachten.

weitere Optionale Bestandteile

(soweit diese über die Vorgaben des Nahverkehrsplans und die Finanzierungsrichtlinie hinaus geregelt werden sollen)

Festlegung weiterer Qualitativer Anforderungen (oder separate neue Anlage 6)

Abgleich des Nahverkehrsplans / aktuelles Leistungsangebot (oder separate neue Anlage 7)

Qualitätskriterien und Messungen (oder separate neue Anlage 8)

Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität, sofern über die Vorgaben des VRR in dieser Finanzierungrichtlinie hinaus (oder separate Anlage 9)

Anlage 4.1
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen (Fahrweganlagen, Betriebshofanlagen und Werkstattgebäude und damit verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme) betraut.

Die Stadtwerke . GmbH hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die Stadtwerke . GmbH hat die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG, der BOKraft und der BOStrab, einzuhalten.

Für die Änderung von Anlagen, wie z.B. Rückbau, Stilllegung sind die vorgesehen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Änderungen, die Auswirkungen auf die betraute Qualität oder die Erfüllung von Vorgaben des Nahverkehrsplans haben, bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Die Stadtwerke . GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Die Stadtwerke . GmbH ist mit nachfolgend aufgezählten Leistungen betraut, die sich aus dem Betrieb der Linien ergeben, hinsichtlich derer der Stadtwerke . GmbH Genehmigungen nach dem PBefG erteilt wurden.

Änderungen, die sich aus neuen bzw. geänderten Genehmigungen nach dem PBefG ergeben, sind durch diesen Betrauungsbeschluss abgedeckt.

Bedingt durch die genehmigten Fahrpläne haben die Stadtwerke . GmbH die vorgesehenen Haltestellen vorzuhalten. Die ggf. darüber hinausgehenden Vorgaben des Nahverkehrsplans sind einzuhalten.

Falls keine Vorgaben in den NVP: hier aufzählen - Status Quo-Auflistung:
z.B.: Haltestelle überdacht, mit Mindestquadratmeter und Ausstattung (Abfallkörbe).
Kriterien für die konkrete Ausgestaltung aufnehmen, z.B. innerstädtisch höhere Anforderungen/Überland geringere Anforderungen.

Anlage 6 zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Auflistung weiterer, vorzuhaltender Infrastruktureinrichtungen – wiederum falls nicht im NVP enthalten
z.B.

- Wartehallen
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Wendeschleifen
- P+R-Anlagen
- Fahrradständer an den Haltepunkten ….
- Bei Vorliegen von Streckeneinrichtungen, die aufgrund besonderer Sachverhalte in konkreter Örtlichkeit notwendig sind: hier beschreiben

Ferner hat die Stadtwerke . GmbH die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben, einzuhalten. Hierzu sind folgende Leistungen zu erbringen bzw. vorzuhalten.

- Vorhaltung von Streckeneinrichtungen z.B. ausreichende, den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechende Fahreraufenthaltsräume
- Stellwerke
- Angemessene Betriebsleitstelle
- Weitere, den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens unterstützende Gegenstände sowie
- Leistungen betreffend die Erneuerung und Instandhaltung der Ausrüstungsgegenstände.

Zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung hat die Stadtwerke . GmbH Verkehrsmeister in angemessener Anzahl vorzuhalten.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, hat die Stadtwerke . GmbH einen Betriebshof in angemessener Größe und mit angemessener Ausstattung vorzuhalten. Der Betriebshof muss mindestens so dimensioniert sein, dass er eine Fahrzeugreserve von 10% ermöglicht.

Die Stadtwerke . GmbH ist ferner mit der Vorhaltung von angemessenen Sicherheits- und Navigationssystemen betraut.

Die Infrastruktur, mit deren Vorhaltung die Stadtwerke . GmbH betraut ist, ist einem Dritten - ggf. gegen angemessenes Entgelt – zur Verfügung zu stellen, soweit dies für dessen diskriminierungsfreien Zugang zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen erforderlich ist und die Überlassung den Betrieb der Stadtwerke . GmbH nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Anlage 4.2
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Erbringung von Regie- und Vertriebsmehrleistungen betraut, soweit diese den ordnungsgemäßen Betrieb der Stadtwerke . GmbH bedingen und soweit diese verbund- bzw. aufgabenträgerbedingt anfallen.

Die diesbezüglichen Leistungen betreffen Planung und Koordination, Marketing und Finanzmanagement sowie Vertrieb zur Erfüllung verbundrelevanter Standards, zu deren Einhaltung die Stadtwerke . GmbH aufgrund des Einnahmenaufteilungsvertrages und des Kooperationsvertrages einschließlich der zur Durchführung des Kooperationsvertrages ergangenen Richtlinien des VRR und der Nahverkehrspläne verpflichtet ist.

Im Einzelnen umfassen die verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen, die sich aus der Anlage 2/2 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR des VRR ergeben, insbesondere

- Externe Regie- und Vertriebsleistungen
- Planung/Koordinierung
- Marketing/Finanzmanagement
- Vertrieb
- Kontrolle im Bereich veranlasster Leistungen

Die Betrauung erstreckt sich auch auf die Vorhaltung der zur Aufgabenerledigung nötigen Betriebsmittel.

In der als Anlage beigefügten Tabelle xxx sind die zum Zeitpunkt des Betrauungsbeschlusses durch Stadtwerke . GmbH vorgehaltenen

- Kunden- /Abo-Center
- Private Verkaufsstellen
- Fahrscheinautomaten

aufgeführt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Anlage 4.3
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Vorhaltung von Fahrzeugen mit aufgabenträger- bzw. verbundbedingten Qualitätsstandards betraut.

Stadtwerke . GmbH haben nach den Vorgaben der Nahverkehrspläne Fahrzeugqualitäten vorzuhalten / möglichst vorzuhalten, die über die gesetzlich vorgegebenen Fahrzeugqualitäten hinausgehen.

Die Vorgaben im Einzelnen: …..

Soweit keine oder nur unzureichende Vorgaben im NVP enthalten sind, sind Qualitätsvorgaben nachfolgend zu beschreiben bzw. kann eine Aufnahme des Qualitätsziels der Kommune erfolgen:
Beispiel für Bus:

- Niederflurtechnik
- Fahrzeugalter < = 12 Jahre
- Klimaanlage
- Videoschutzanlagen
- Abgasnorm Euro 4
- Gelenkfahrzeug
- Etc.: Betriebsindividuell zu formulieren

Die Bewertung der Fahrzeugmehrqualitäten ergibt sich aus Anlage 2/3-3 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR.

Anlage 4.4a
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Stadtwerke . GmbH ist mit der Erbringung von nachfolgenden nicht lukrativen Fahrten in Schwachverkehrszeiten betraut:

Definition Schwachverkehrszeiten vgl. Tabelle (als Beispiel VRR-einheitliche Definition bzw. individuell). Bedarfsverkehre gelten als nicht lukrative Fahrten.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Fahrten ergibt sich aus den Genehmigungen (inklusive Bedarfsverkehre).

Hinweis: Abgleich der Definition mit NVP

Anlage 4.4b
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke . GmbH ist mit der Anwendung des folgenden Tarifvertrages bzw. der folgenden Tarifverträge betraut.

z.B.:
- TV-V
- TV-N
- …

Anlage 4.4c
der Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Beispiel für eine Betrauung eines Bausteins 4c: Die Betrauung ist jeweils individuell, d.h. entsprechend der konkreten Vorgaben, vorzunehmen

Der Rat der Stadt X hat in seinem Beschluss vom XX.XX.YYYY die Stadtwerke. GmbH betraut, die Verkehrsanbindung des S-Bahnhaltepunktes zu gewährleisten.

Die Maßnahme stellt eine Umsetzung der im NVP unter XY dargestellten Planungsziele dar. Die Stadtwerke . GmbH hat die fahrplanmäßige Anbindung des S-Bahnhaltepunktes auf der Linie … zu gewährleisten.

Die Definition der Ausgleichsermittlung und der Parameter sind aufzuführen

NEU

Anlage 14

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

A.
AUFGABEN, DIE IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSMITGLIEDER LIEGEN

Die Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für

1. die Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft unter Beteiligung der betroffenen ÖSPV-Unternehmen sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
2. die Festlegung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie des VRR und der Inhalte des konkreten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Leistungsangebot) sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
3. die Festlegung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
4. die Vorgabe von Sozialstandards gemäß Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
5. die Vorgabe von Qualitätsstandards gemäß Art. 4 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
6. die Vorgabe von Subunternehmerquoten gemäß Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
7. die Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe (wie insbesondere der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle) gemäß der Vorgaben über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
8. die Herbeiführung der entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen Vertretungskörperschaften einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, sowie

9. die interne, innerbehördliche bzw. innergesellschaftliche Umsetzung der Direktvergabe durch Herbeiführung und Überwachung der erforderlichen Beschlüsse und Regularien der jeweils zuständigen Organe der betroffenen juristischen Personen.

B.

AUFGABEN, DIE AUF DEN ZWECKVERBAND ÜBERTRAGEN WERDEN

Die Verbandsmitglieder werden dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG freiwillig folgende Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 3 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

C.
BEENDIGUNG DER AUFGABEN-ÜBERTRAGUNG

Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 Zweckverbandssatzung gilt entsprechend.

D.
WAHRNEHMUNG EINZELNER PRÜFUNGSSCHRITTE DURCH VERBANDSMITGLIEDER

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2, Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),
8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), sowie
9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

a. Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft
   - rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und
   - während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.

b. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.

c. Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.

Anlage 14 zur Finanzierungsrichtlinie

Zusammenstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger und des VRR

E. **SONSTIGE ZUSTÄNDIGKEITEN DES VRR**
Die übrigen dem VRR kraft Satzung und Gesetz obliegenden Zuständigkeiten, wie z.B. die Festsetzung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs und die Aufteilung der im Verbundgebiet erzielten Einnahmen, bleiben unberührt.

Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverbands VRR

§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie ihrer Berichtigungen,

2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,

3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,

4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,

5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmit-

gliedern.

(2) Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Absatz 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 Zweckverbandssatzung gilt entsprechend.

(4) Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. c hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Bei einer Direktvergabe an den internen Betreiber sind diese Voraussetzungen insbesondere:

1. Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,

2. Vorliegen einer rechtlich getrennten Einheit und die Kontrolle der Eigentümergebietskörperschaft über diese wie über eine eigene Dienststelle (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

3. räumliches Tätigkeitsverbot (unter Einschluss anderer Einheiten, auf die der Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt; Art. 5 Abs. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

4. räumliches und zeitliches Wettbewerbsverbot (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

5. Selbsterbringungsquote (Art. 5 Abs. 2 Buchst. e Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

6. klare Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der geografischen Geltungsbereiche (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

7. ggf. objektive und transparente Aufstellung von Art und Umfang eines gewährten Ausschließlichkeitsrechts (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b ii Verordnung (EG) Nr. 1370/2007),

8. Befristung (Art. 4 Abs. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), sowie

9. ggf. Angaben und Bedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen (Art. 4 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die Eigentümergebietskörperschaften leisten dem Zweckverband Amtshilfe gemäß § 5 VwVfG NRW bei der abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der Nrn. 1, 2, 5 und 7 nach folgendem Verfahren:

- Die genannten Voraussetzungen werden von der Eigentümergebietskörperschaft rechtzeitig vor Erlass des Bescheids und während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 regelmäßig geprüft.
- Die Ergebnisse einer solchen Prüfung sind amtlich beglaubigen zu lassen, zu begründen und dem Zweckverband in Textform (§ 126b BGB) zu übermitteln.
- Die Eigentümergebietskörperschaft haftet gegenüber dem Zweckverband für die Ergebnisse der Prüfung.

Ö 7

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2016

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/1419/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Digitale Wirtschaft – Beteiligung an der Bewerbung für den DWNRW HUB Düsseldorf/Rheinland

Sachverhalt:

In der von der Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Region Köln/Bonn e.V. am 24.08.2015 in Schloss Dyck veranstalteten Konferenz „Wirtschaft 4.0 – An der Schwelle zur vierten industriellen Revolution! Wie profitiert der Mittelstand?" skizzierten und diskutierten Experten mit Unternehmen bereits ein Zukunftsszenario für „das Unternehmen von morgen – in der digitalen Welt".

Wirtschaft/Industrie bzw. Mittelstand 4.0, Internet of Things, Maschine zu Maschine Kommunikation (M2M), Disruptive Innovationen sind Schlagwörter einer sich verändernden digitalen Wirtschaftswelt. Über alle Wirtschaftsbranchen hinweg erfasst die Digitalisierung so gut wie alle Unternehmen; vom produzierenden Großkonzern bis zum serviceorientierten Mittelständler. Zugleich bietet die Digitalisierung jungen Start-Ups erfolgsversprechende Geschäftsmodelle mit Wachstumsperspektiven.

Die sich hier ergebenden Chancen und Potentiale zu nutzen gelingt allerdings nicht von selbst. Industriebetriebe; Mittelständler und Gründer müssen sich vielmehr umfassend selbst updaten, müssen herausfinden, wie etwa Wirtschaft 4.0 bzw. Mittelstand 4.0 in ihrem Unternehmen funktionieren kann.

Der Rhein-Kreis Neuss ist Heimatstandort von rd. 29.000 (über 99 % klein– und mittständisch geführten) Unternehmen; eine Vielzahl davon im produzierenden Gewerbe. Unternehmen, die heute bereits Verantwortung für rd. 140.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon rd. 25.000 Arbeitsplätze in der Industrie tragen.

Für den Rhein-Kreis Neuss als - nach dem BIP je Erwerbsstätigen - wirtschaftsstärkstem Kreis in Nordrhein–Westfalen und zweitstärkstem Kreis des Landes nach der aktuellen Studie zum Zukunftsatlas 2016 steht die fortschrittliche und zukunftsfeste Entwicklung von Wirtschaft und Unternehmen sowie hierüber die Schaffung von innovativen Arbeitsplätzen am Standort in hoher Priorität von Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung.

Der Rhein-Kreis Neuss in direkter Nachbarschaft zu den rheinischen Oberzentren Landeshauptstadt Düsseldorf und Köln ist Teil der wirtschaftlich prosperierenden Rheinregion, welcher auch weiterhin sehr gute Zukunftsperspektiven vorhergesagt werden.

Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren oder - besser noch - seine unternehmerischen Marktchancen zu verbessern, bedeutet, sich neuen Herausforderungen in einer globalisierten Weltwirtschaft und in einem immer schnelleren Wandel zu stellen.

Die Veränderung durch die Digitalisierung ist einer der unumkehrbaren Megatrends, denen sich Betriebe wenn nicht schon heute praktiziert, spätestens schon in sehr naher Zukunft werden stellen müssen, um ihr Geschäftsmodell am Markt und damit die Arbeitsplätze im Unternehmen zu sichern.

Damit die digitale Transformation gelingt, benötigt es einen wirtschaftlichen Rahmen und ein Umfeld, welche diese Prozesse begünstigen und fördern. Dazu zählt ein flächendeckendes breitbandiges schnelles Internet ebenso wie der Zugang zu Innovationen.

Gemeinsam mit der IHK Mittlerer Niederrhein hat die Wirtschaftsförderung im 1. Quartal d.J. Unternehmen befragt „Wie digital ist der Niederrhein und damit auch der Rhein-Kreis Neuss?"

Dabei bestätigen über 65 % der an der Befragung teilnehmenden Unternehmen, dass sich Deutschland und damit die deutsche Wirtschaft im Übergang zur 4. industriellen Revolution befindet. In einer Selbsteinschätzung sehen sich aber nur rd. 50 % der Betriebe gut vorbereitet auf das Zeitalter der Digitalisierung, ihre eigene Wirtschaftsbranche sehen diese Betriebe gar nur zu 20 % gut vorbereitet.
In einer Gesamteinschätzung zur Bedeutung der „Digitalen Wirtschaft" sehen 75 % der Betriebe ihre Branche zwar vor großen Herausforderungen; gleichzeitig werten aber 9 von 10 Betrieben die Digitalisierung als Chance für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Bei der Frage, welche Hemmnisse die Unternehmen sehen, wenn es um die Umsetzung geht, stehen folgende Argumente im Vordergrund:

- ⇨ Fehlende Transparenz über den wirtschaftlichen Nutzen
- ⇨ Offene Fragen in der IT-Sicherheit und im Know-How Schutz
- ⇨ Fehlender Erfahrungsaustausch über Best Practises
- ⇨ Fehlende Anknüpfung mit den bestehenden Produktions-/Geschäftskonzepten

Zu der Frage, welche Unterstützung sich die Unternehmen wünschen, stellen die Unternehmen folgende Anforderungen:

- ⇨ Zugang zu einer Plattform für den Austausch von Ideen, Projekte und Partnerschaften
- ⇨ Zugang zu fachlicher Information
- ⇨ Austauschplattform über Best Practise

Auch das Land Nordrhein Westfalen räumt der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft eine besondere Priorität für seine Standortentwicklung ein.
Über den getätigten **Förderwettbewerb „DWNRW-Hubs – Regionale Plattformen für die Digitale Wirtschaft in NRW –„** startete das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW einen Aufruf, bis zu fünf sog. Digitale Hubs im Bundeland NRW zu gestalten und zu stärken. Der Fördertaufruf ist als Anlage beigefügt.

Zielrichtung der DWNRW Hubs ist es, einerseits die innovationsbasierenden Unternehmens-Start-Ups in NRW zu fördern und diese anderseits zu einer Drehscheibe für Kooperationen und zur Zusammenarbeit von Start-Ups, Mittelstand und Industrie werden zu lassen. Die Digitalen Hubs in NRW sollen die Digitale Transformation in Mittelstand und Industrie fördern und Plattform sein für den Zugang zu Informationen und praxisnahen Beispielen über die Themen der „digitalen Welt".

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist an den Rhein-Kreis Neuss mit dem Interesse an einer gemeinsamen regionalen Bewerbung um einen der fünf avisierten DWNRW-Hubs herangetreten. Unterstützt durch das Wirtschaftsinstitut Prognos AG wurde dazu die Bewerbung für die Landeshauptstadt Düsseldorf vorbereitet. Diese wurde zum 1. Juni 2016 fristgemäß beim Projektträger Jülich eingereicht.

Die Region Düsseldorf bewirbt sich hier als Standort für einen der fünf digitalen Hubs in Nordrhein-Westfalen. Im Zentrum der Düsseldorfer Bewerbung stehen die Anbahnung und das Management von Kooperationen zwischen Startups, Mittelstand und Industrie rund um digitale Themen sowie ein Acceleratorenprogramm für digitale Startups.

Ziel der Initiative ist es, Impulse für die Digitalisierung der regionalen Wirtschaft zu setzen. Der DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland ergänzt mit seinen Angeboten und Leistungen das bestehende digitale Ökosystem und schafft einen klaren Mehrwert für uns und für die Region. De Rhein-Kreis Neuss möchte diese Initiative gemeinsam mit weiteren Partnern der Region unterstützen.

Eine Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss soll im Kontext einer verstetigten regionalen Zusammenarbeit beim Thema Wirtschafsförderung insbesondere hiesigen kleinen und mittelständischen Unternehmen die Zugangsmöglichkeit zu den Entwicklungen und Technologien der sog. „Digitalen Transformation" schaffen.

In der praktischen Arbeit soll über die projektbeteiligten Gebietskörperschaften mit ihren Wirtschaftsförderungen bzw. über deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften eine regionale Kommunikations- und Aktivitätsschnittstelle mit dem DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland für die Wirtschaft entstehen, die den Unternehmen Zugang und Unterstützung bietet für die Einführung zukunftsfähiger digitaler Technologien.

In der weiteren Perspektive der Projektbeteiligung soll sich auch die Ausführung und Etablierung eines sog. Co Working Space im Rhein-Kreis Neuss ergeben. Auf diesen sollen die Innovationsförderung der Gründerscene, die Fachkräftesicherung durch die Bindung universitärer Talente sowie die internationale Positionierung in Verbindung mit dem DWNRW-Hub Düsseldorf inhaltlich und räumlich auch auf den Rhein-Kreis Neuss übergehen. An diesem und weiteren Orten im Rhein-Kreis Neuss sollen so mit dem DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland gemeinsame Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung der „Digitalen Wirtschaft" durchgeführt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss hat mit den weiteren Partnern der Bewerbung um den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland ein gemeinsames Interesse, dass unsere Unternehmen in erreichbarer räumlichen Nähe an den avisierten Möglichkeiten eines der landesweit etablierten 5 Digitalen Hubs partizipieren können, was gleichzeitig intendiert, dass unsere pulsierende Wirtschaftsregion im Metropolraum Rheinland nicht von den innovativen Entwicklungen und technologischen Fortschritten der „Digitalen Wirtschaft" abgeschnitten wird.

Neben dem Rhein-Kreis Neuss wird die Düsseldorfer Bewerbung in ihrer regionalen Ausrichtung von insgesamt vier Industrie- und Handelskammern der Region (Düsseldorf,

Mittlerer Niederrhein, Niederrheinische IHK, IHK Wuppertal) sowie von den verschiedenen Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Kreises Mettmann sowie der kreisfreien Städte Mönchengladbach und Krefeld unterstützt.

Eine Kurzpräsentation zur inhaltlichen Ausrichtung sowie zur Organisationsform der Bewerbung für den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland liegt anbei.

Das Land NRW setzt für ein erfolgreiches Bewerbungsverfahren voraus, dass für den „Digitalen Hub" eine sog. Inkubatorgesellschaft gegründet wird. Diese Gesellschaft kann in einem strukturierten Umfeld von weiteren Akteuren (Institutionen, Regionen, Wirtschaft, Forschung etc.) unterstützt werden.

Im Falle des positiven Ausgangs der Bewerbung der Landeshauptstadt Düsseldorf für den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss Gründungsmitglied in der sich für den DWNRW Hub Düsseldorf/Rheinland formierenden Gesellschaft zu werden. Die einzelnen Gesellschafter des „DWNRW Hub DUS/Rheinland" tragen bis zu 20.000 EUR/Jahr, damit bis zu 60.000 EUR über die angestrebte Projektlaufzeit von 3 Jahren, in die Gesellschaft bei.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag befürwortet, dass sich der Rhein-Kreis Neuss der regionalen Bewerbung der Landeshauptstadt Düsseldorf um einen der fünf im Rahmen des Förderaufrufs des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschriebenen DWNRW-Hubs anschließt.

Er beschließt, dass im Erfolgsfall der Bewerbung der Rhein-Kreis Neuss Gesellschafter einer für den DWNRW-Hub Düsseldorf/Rheinland zu gründenden Gesellschaft wird.

Die für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit (3 Jahre) benötigte Co-Finanzierung für das Förderprojekt (20.000 EUR/p.a.) werden aus den Produkten 150.571.011 Europabüro und 150.571.010 Wirtschaftsförderung des Kreishaushaltes bereitgestellt.

Anlagen:
Aufruf_DWNRW-Hubs
DWNRWHUB_DUS

#DWNRW Digitale Wirtschaft

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

DWNRW-Hubs –
Regionale Plattformen für die Digitale Wirtschaft in NRW

www.wirtschaft.nrw.de
www.digitalewirtschaft.nrw.de

Die Digitale Wirtschaft in NRW gestalten und nachhaltig stärken! Digital an die Spitze!

Die Bedeutung der Digitalisierung für die Wirtschaft ist auch für Nordrhein-Westfalen nicht mehr von der Hand zu weisen. Sie durchzieht längst alle Unternehmen, alle Branchen und alle Geschäftsmodelle. Die Grenzen zwischen der realen und der digitalen Wirtschaft können dabei kaum noch gezogen werden.

Die Voraussetzungen für NRW zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind sehr gut: wenn es gelingt, die hier zahlreich vorhandenen „Global Players" der Industrie, die international erfolgreichen „Hidden Champions" des Mittelstandes mit den Ideen junger, kreativer Startups zu verbinden, kann eine ungeheure Innovationskraft in NRW entstehen und damit auch die Chance, Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

„Wir in Nordrhein-Westfalen wollen unseren eigenen Weg für die Digitale Wirtschaft gehen." Das ist Leitmotiv der Landesstrategie Digitale Wirtschaft NRW. Wir sehen dabei ein hohes Potenzial in den Startups, die mit ihren digitalen Geschäftsideen direkt und unmittelbar mit der vorhandenen und starken Industrie kooperieren wollen. Diese Zusammenarbeit zwischen der klassischen Industrie und den innovativen Startups könnte für Nordrhein-Westfalen zu dem zentralen Wettbewerbsvorteil für die Digitale Wirtschaft und damit zu unserem „digitalen" Alleinstellungsmerkmal in Deutschland werden.

Mit den DWNRW-Hubs und dem vorliegenden Förderaufruf wollen wir regionale Plattformen für die digitale Wirtschaft unterstützen. Ziel ist es, Anreize und Unterstützung für Akteure vor Ort zu schaffen und gemeinschaftliche Investitionen in eine tragfähige Infra- und Finanzierungsstruktur für Startups der Digitalen Wirtschaft innerhalb von NRW und als Anlaufpunkt für internationale Startups zu ermöglichen. Vor allem sollen die DWNRW-Hubs zur Drehscheibe für Kooperationen zur Zusammenarbeit von Startups, Mittelstand und Industrie werden. Als übergeordnete Zielsetzung gelten die Aspekte Kapitalaktivierung, Anlaufstelle, Kooperationswerkstatt sowie ein Flächen- und Regionalbezug, der spezifische digitale Stärken, Strukturen und Perspektiven verbindet.

Mit der Fördermaßnahme will die Landesregierung das in Nordrhein-Westfalen vorhandene Potenzial mobilisieren und sichtbar machen, um nachhaltigen Erfolg beim Aufbau der Digitalen Wirtschaft zu erzielen und NRW digital an die Spitze zu bringen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und sind gespannt auf Ihre Ideen. Viel Erfolg!

Garrelt Duin
Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Tobias Kollmann
Beauftragter für die Digitale Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Zusammenfassung

Mit den DWNRW-Hubs als Schlüsselmaßnahme der Strategie Digitale Wirtschaft NRW möchte die Landesregierung Anreize dafür schaffen, dass bereits frühzeitig die Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsamer digitaler Geschäftsprozesse und -modelle zwischen Startups, Mittelstand und Industrie angeschoben und gefestigt werden (White Label Lösungen, Prototypen). Dieser Plattformgedanke kann durch unterschiedliche Zusatzaspekte wie z.B. Frühphasen- und Wachstumskapital, Vernetzungsunterstützung, Serviceleistungen und/oder Beratungsleistungen ergänzt werden.

Die DWNRW-Hubs sollen als Plattformen für konkrete digitale Zusammenarbeit vor Ort konzipiert sein. Sie sollen zusammen mit den handelnden Akteuren vor Ort eine gemeinschaftliche Investition in eine tragfähige Infra- und Finanzierungsstruktur für Startups der Digitalen Wirtschaft innerhalb von NRW ermöglichen und darüber hinaus auch als Anlaufpunkt für internationale Startups fungieren. Als übergeordnete Zielsetzung gelten die Aspekte Kapitalaktivierung, Anlaufstelle, Industriekooperation sowie ein Flächen- und Regionalbezug.

Die Förderauswahl erfolgt im Wege eines landesweiten Wettbewerbsverfahrens.

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Fördermaßnahme

Die Digitalisierung der Wirtschaft ist für die Zukunft Nordrhein-Westfalens von zentraler Bedeutung und stellt daher einen wesentlichen Baustein für die strategische Ausrichtung der Wirtschaftspolitik des Landes dar. Für die Gestaltung der hierzu notwendigen Prozesse und deren erfolgreiche Umsetzung bedarf es des Zusammenspiels von verschiedenen Akteuren aus der Wirtschaft. Nur im starken Verbund von innovativen Startups, Mittelstand und Industrie kann die Digitale Wirtschaft sich zu einem zentralen Wettbewerbsvorteil für NRW entwickeln. Vor diesem Hintergrund sind folgende Aspekte zu betrachten und mit konkreten Maßnahmen zu begleiten:

- Digitale Wettbewerbsfähigkeit für die klassische Industrie und den Mittelstand für die Zukunft
- Digitale Innovationskraft über die Förderung von Startups für und in NRW
- Digitale Synergien zwischen den Geschäftsmodellen der klassischen Industrie, dem Mittelstand und den innovativen Startups.

Aufbauend auf der DWNRW-Strategie[1] wird für die nächsten fünf Jahre ein konkreter und direkter Maßnahmenkatalog für die Digitale Wirtschaft in NRW für und durch Startups, Mittelstand und Industrie aufgebaut, um die handelnden Akteure in die Lage zu versetzen, die Digitale Transformation aktiv anzugehen. Neben der Basisstrategie für die Digitale Wirtschaft NRW sind für deren Umsetzung bzw. Unterstützung konkrete Maßnahmen vorgesehen, die den Prozess zur Erreichung der gesetzten Strategieziele gewährleisten. Zu den Maßnahmen gehören:

- DWNW-Firstfair: Angebot von Gemeinschaftsflächen auf branchenrelevanten Messeveranstaltungen
- DWNRW-Summit: Neues Veranstaltungsformat für einen eintägigen „Tag der Digitalen Wirtschaft“ gleichzeitig als Branchenevent wie auch als Konferenz
- DWNRW-Networks: Aufbau und Betrieb von laufenden und neuen Netzwerken für die Digitale Wirtschaft zur Unterstützung von Startups hinsichtlich ihrer Vernetzung
- DWNRW-Hubs: Plattformen für die Kooperation von Startups, Mittelstand und Konzernen bei Digitalprojekten
- DWNRW-SeedCap: Programm für schnelles und einfaches Beteiligungskapital in der Anschubfinanzierung
- DWNRW-Fonds2Fonds: Programm für Venture Capital im Anschluss an die Gründungsphase

Bei dem hier vorliegenden Förderaufruf handelt es sich um die Realisierung von regionalen DWNRW-Hubs im Sinne von Kooperationsplattformen.
Die Förderbedingungen und Förderinhalte sind im Folgenden beschrieben.

[1] Strategiepapier herunterladbar von www.digitalewirtschaft.nrw.de/strategie

2. Gegenstand des Förderaufrufs

Um frühzeitig die Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsamer digitaler Geschäftsprozesse und -modelle zwischen Startups, Mittelstand und Industrie zu gewährleisten, sollen fünf NRW-Hubs[2] unter Einbezug von lokalen Akteuren mit räumlichem, serviceorientiertem und beteiligungsbezogenem Engagement aufgebaut werden.

Die DWNRW-Hubs sollen als Drehschreibe für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Startups, Industrie und Mittelstand fungieren. Diese Hubs sind dabei nicht nur die Anlaufstelle für die handelnden Akteure der Digitalen Wirtschaft in NRW, sondern auch dafür ausgerüstet, dass hier direkt gemeinsam an digitalen Prototypen und White Label-Lösungen für Geschäftsmodelle im Netz von Startups, Mittelstand und Industrie gearbeitet werden kann. Die DWNRW-Hubs sollen hierbei lokale Aktivitäten im Hinblick auf den örtlichen Aufbau von Kooperationen zwischen Startups, Mittelstand und Industrie für die Digitale Wirtschaft und deren überregionale Vernetzung bzw. Zusammenarbeit unterstützen. Sie sollen dafür neben Räumlichkeiten und einem relevanten Netzwerk insbesondere die inhaltliche, serviceorientierte und organisatorische Zusammenarbeit über das personelle Hub-Management vor Ort zwischen den handelnden Zielgruppen sicherstellen.

Das Leistungsangebot muss vor diesem Hintergrund folgende Aspekte umfassen:

- Darstellung des Angebots einer zentralen realen Arbeitsfläche für die Durchführung von Kooperationsvorhaben mit direktem Zugang zur notwendigen technischen Infrastruktur als DWNRW-Hub
- Vorstellung des eigenständigen Hub-Managements mit nachgewiesener Kompetenz der leitenden Persönlichkeiten für die Zusammenführung von Startups, Mittelstand und Industrie in der Digitalen Wirtschaft
- Nachweise von Teilnahme-Erklärungen (LOIs) von Startups, Mittelstand und Industrie für die Inanspruchnahme des bzw. Teilnahme an dem DWNRW-Hub am beantragten Ort
- Darstellung der konkreten inhaltlichen und strukturellen Organisation bzw. dem Ablauf einer Zusammenführung von Startups, Mittelstand und Industrie in dem DWNRW-Hub am beantragten Ort
- Darstellung des zentralen Serviceprogramms z.B. für rechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerliche Fragestellungen im Hinblick auf die Realisierung einer Zusammenarbeit von Startups, Mittelstand und Industrie in dem DWNRW-Hub am beantragten Ort
- Darstellung der Nachhaltigkeit des Hub-Konzeptes über die Förderperiode hinaus (Fortführungskonzept)

[2] Die DWNRW-Hubs sollen im Sinne von Innovationsclustern geführt werden (siehe FEI-Richtlinie Art. 8.4.)

Das Leistungsangebot kann angereichert werden mit z.B. folgenden Aspekten:

- Angebot einer Erstfinanzierung (Seed-Phase) für Startups über eigene oder angeschlossene Finanzierungs- oder Fondsvehikel als Beteiligungsmodell des jeweiligen DWNRW-Hub-Betreibers
- Angebot eines Mentorenprogramms für Startups mit führenden Mitarbeitern und Experten aus den örtlichen Industrieunternehmen und dem Mittelstand
- Angebot eines Beratungs-Programms für junge Digitalunternehmen, z.B. für Kundenansprache, Beziehungsmanagement, Kommunikationsstile, Investorenansprache und die Validierung von Geschäftsmodellen und Produktentwicklungen
- Angebot von Personal- und Entwicklungsbörsen bzw. Freelancer-Pools („Digitale Köpfe“) für Startups, Mittelstand und Großunternehmen unter Einbezug der örtlichen Ausbildungs- und Hochschulsysteme
- Angebot für einen Zugang zu Investoren- und Business Angel-Netzwerken i. S. von regelmäßigen Pitching-Veranstaltungen
- Angebot von regelmäßigen Workshops und konkreten Sales-Pitches mit den Entscheidungsträgern von Mittelstand und Industrie vor Ort zum Aufbau von Kunden- und Kooperationsbeziehungen.

3. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden auf Grundlage dieses Förderaufrufs und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung gewährt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)
- Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) – hier insbesondere Artikel 27 (Beihilfen für Innovationscluster)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FEI-Richtlinie)

4. Teilnahme

4.1 Teilnahmeberechtigte

Zur Umsetzung eines tragfähigen Konzepts ist es notwendig, dass die DWNRW-Hubs in Partnerschaft mit einem Konsortium als Träger vor Ort aufgebaut werden. Zu den Mitgliedern dieses Konsortiums können z. B. gehören (soweit sie ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben):

- Lokale Anbieter von Co-Working-Spaces
- Lokale/regionale Finanzinstitute/Banken,
- Hochschulen
- Venture Capital-Anbieter
- Business Angels
- Unternehmen aus Mittelstand und Industrie
- Verbände und Netzwerke der Wirtschaft
- Berufsständische Körperschaften des Gewerbes und der Arbeitnehmer
- Städte und Gemeinden

Als Antragstellerin der Maßnahme kann vor diesem Hintergrund nur eine Inkubator-Gesellschaft als Betreiberin des DWNRW-Hubs fungieren. Die Gesellschaftsgründung ist nach der Juryentscheidung im Zuge des Bewilligungsverfahrens nachzuweisen.

4.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.
- Das Projekt muss schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird nicht ausgeschlossen.
- Die Projektlaufzeit beträgt zunächst max. 3 Jahre. Nach erfolgreicher Evaluierung der erreichten Ziele besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu 2 Jahre.

5. Zuwendungskonditionen

Für die genannten Zwecke können im Förderzeitraum von drei (+ ggf. max. zwei weiteren) Jahren durch eine Konsortial-Gesellschaft als Betreiberin des DWNRW-Hubs Fördermittel für den Auf- oder Ausbau bzw. den Betrieb des Hubs beantragt werden.
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen[3], Personal und Verwaltung für

- den Aufbau, den Ausbau und den Betrieb des Hubs,
- die Betreuung des Hubs durch das Management-Team zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- die Verwaltung der Einrichtungen des Hubs, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und transnationale Zusammenarbeit und
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am DWNRW-Hub zu bewegen und seine Sichtbarkeit zu erhöhen[4]

Personal- und Gemeinausgaben werden auf der Grundlage von Pauschalen[3] gefördert.

Zu achten ist im Falle der Investitionsbeihilfen u. a. auf diskriminierungsfreien Zugang zur Einrichtung und auf markt- bzw. kostengerechte Nutzungsentgelte[4].

Beihilfen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Anteilfinanzierung) zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten (hier: zum Auf-/Ausbau und Betrieb eines Innovationsclusters = DWNRW-Hub) gewährt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben der Konsortialgesellschaft.

Beantragt werden kann pro Hub eine Fördersumme in Höhe von bis zu 1,5 Mio. € (Förderquote: max. 50%, 500.000,- € pro Jahr bei drei Jahren Förderzeitraum). Es besteht die Möglichkeit zur Förderung des Hubs mit den gleichen Förderbedingungen von zwei weiteren Jahren, wenn der Hub im dritten Förderjahr mit Erfolg evaluiert wird und gleichzeitig die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Hierzu muss ein Folgeantrag gestellt werden.

[3] Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte
[4] Siehe AGVO Artikel 27 Nr. 3 - 4

Eine Eigenbeteiligung der Antragsteller von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Eigenmitteln ist nachzuweisen. Zweckgebundene Spenden (bspw. durch regionale Initiatoren oder Mitglieder der Clustergesellschaft) sind zulässig, ein Eigenbehalt von 10% ist notwendig und Voraussetzung für eine Förderung.

6. Auswahlkriterien

Die Auswahl von förderwürdigen/förderfähigen Wettbewerbsbeiträgen erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien sowie der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt damit das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Auswahlkriterien des Förderwettbewerbs orientieren sich am Strategiepapier „DWNRW – Digitale Wirtschaft NRW“[5] des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei einer Teilnahme am Wettbewerb ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer bzw. qualitativer Angaben unterlegt werden.

Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Bewertungskriterien:

	Kriterium	Gewichtung (in %)
1	Qualität des Antragskonsortium und des Hub-Managements	25
2	Qualität des Hub-Konzeptes, des Hub-Potenzials und der Hub-Organisation	20
3	Quantität und Qualität der LOIs von Startups, Mittelstand, Industrie	15
4	Qualität des Leistungsangebotes (obligatorisch)	15
5	Qualität des Leistungsangebotes (optional)	15
6	Qualität der Hub-Nachhaltigkeit und der Mehrwertgenerierung für DWNRW	10

Zu jedem der Punkte sind vom Antragsteller aussagekräftige Ausführungen anzugeben. Insgesamt muss eine Mindestbewertung erreicht werden, um eine Förderung zu erhalten.

Mit Antragstellung ist es bereits erforderlich, ein Management-Team bzw. Mitglieder für den Betrieb des Hubs zu benennen. Dieses Team wird sich und sein Konzept während der Gutachtersitzung vorstellen. Damit geht die Qualität des Management-Teams in hohem Maße in die Bewertung durch das Gutachtergremium ein.

[5] Siehe www.digitalewirtschaft.nrw.de/strategie

7. Förderempfehlung durch ein Gutachtergremium

Die eingegangenen Projektanträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer/inhaltlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Auf Grundlage der Wettbewerbsbeiträge schlägt ein unabhängiges Gutachtergremium - bestehend aus Förder- und Branchenexperten - eine Auswahl förderwürdiger und förderfähiger Projekte für das Bewilligungsverfahren vor.

Das Gutachtergremium besteht aus:

Vorsitz:
- Dr. Peter Güllmann, Bereichsleiter Unternehmensfinanzierung NRW.BANK

Mitglieder:
- Prof. Dr. Günter Faltin, Professor für E-Entrepreneurship, FU Berlin
- Sina Gritzuhn, Gründerin und Geschäftsführerin HHS Net UG
- Ingrid Hiesinger, Geschäftsführerin Revotech GmbH & Co. KG
- Nico Lumma, Chief Operation Officer Next Media Accelerator
- Florian Nöll, Vorstandsvorsitzender Bundesverband Deutsche Startups e.V.
- Andrea Pfundmeier, Geschäftsführerin Secomba GmbH

Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums kann – wenn erforderlich – geändert werden. Änderungen werden unter www.ptj.de/DWNRW-Hubs bekannt gegeben.

Das Gutachtergremium empfiehlt grundsätzlich nur Vorhaben zur Förderung, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden. Die Wettbewerbsbeiträge müssen ein abschließendes Votum ermöglichen.

In der jeweiligen Projektbeschreibung ist das Konzept zur praktischen Umsetzung des Vorschlages unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Anforderungen zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben zu den Vorhabenkosten und der Finanzierung sowie zum Arbeitsprogramm und zu den Meilensteinen zu machen. Ebenso ist es erforderlich, ein Konzept (untermauert durch einen Business Plan) für das Weiterbestehen des Hubs nach Auslauf der Förderung zu skizzieren.

Die Benutzung der vorgegebenen Bewerbungsunterlagen ist zwingend vorgeschrieben. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Wettbewerbs werden im Nachgang der Gutachtersitzung durch den Projektträger Jülich über das Ergebnis des Auswahlprozesses informiert.

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer erklären sich im Falle einer Förderempfehlung des Gutachtergremiums einverstanden, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggf. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden.

8. Informationen zum Antragsverfahren (Bewerbungsverfahren)

Das Förderprogramm für die Maßnahme „DWNRW-Hubs“ sieht ein einstufiges Antragsverfahren vor. Anträge auf Förderung können beim Projektträger Jülich (PtJ), der als Organisator für das Antrags- und Begutachtungsverfahren sowie das anschließende Bewilligungsverfahren des Förderprogramms fungiert, spätestens bis zum 01.06.2016 (es gilt der Poststempel) eingereicht werden.

Projektanträge sind zu richten an:
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich „Technologische und regionale Innovationen (TRI)“
Forschungszentrum Jülich
52425 Jülich
Stichwort: „DWNRW-Hubs “

Die persönliche Abgabe der Anträge ist unter folgender Adresse möglich:
Projektträger Jülich
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Ihre Ansprechpartnerin ist:
Dr. Gisela Kiratli
Tel.: 02461 61-5789
E-Mail: g.kiratli@fz-juelich.de

Für die Beantragung und Darstellung des Vorhabens sind obligatorisch Antragsunterlagen zu benutzen, die unter www.ptj.de/DWNRW-Hubs abgerufen werden können. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Förderprogramm inkl. der gesetzlichen Rechtsgrundlagen, zur Antragstellung und diverse Formblätter für erforderliche Erklärungen. Der Antrag inklusive aller Anlagen soll in vierfacher Ausfertigung – einseitig auf DIN A4 gedruckt, ohne Trennblätter, ungeheftet, ungebunden sowie gelocht – beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, eine elektronische Kopie des Antrags mit allen Anlagen dem Projektträger Jülich als CD/DVD-ROM zur Verfügung zu stellen. Es wird dringend empfohlen, zur Teilnahmeberatung mit dem Projektträger Jülich Kontakt aufzunehmen.

Alle Informationen zum Förderaufruf DWNRW-Hubs können über die Internet-Seite des Projektträgers Jülich unter www.ptj.de/DWNRW-Hubs abgerufen werden.

9. Bewilligungsverfahren

Der Projektträger Jülich als bewilligende Stelle entscheidet auf Basis des Gutachtervotums und bewilligt die Vorhaben nach Mittelfreigabe durch das Ministerium bzw. lehnt nicht positiv beschiedene Vorhaben ab. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderrichtlinien im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für tatsächlich getätigte Ausgaben.

10. Status-Workshops und Evaluierung

Es ist geplant, dass die bewilligten Hubs während der Projektlaufzeit in regelmäßigen Status-Workshops über ihren Projektfortschritt berichten. Diese Sitzungen sollen auch eine Austausch-Plattform für die Vernetzung der Hubs untereinander bieten.

Darüber hinaus soll eine Evaluierung der Hubs zum Ende des zweiten / Anfang des dritten Jahres der Förderung erfolgen, um letztlich die Entscheidungsgrundlage für eine Verlängerung der Hubs für bis zu zwei Jahre gewährleisten zu können, sofern die notwendigen Haushaltsmittel bereitstehen.

Disclaimer/Impressum

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk des
Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:
Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische
und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

Bildnachweis
Titel: Ridofranz/iStock/Thinkstock
Rücken: Csaba Mester

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf
www.mweimh.nrw.de

#DWNRW Digitale Wirtschaft

www.digitalewirtschaft.nrw.de

Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland

Hotspot für die digitale Wirtschaft

Digitalstandort Düsseldorf und Region

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Agile Gründerszene

2,74 IT-Gründungen/ 10.000 Erwerbstätige

Trivago, Auxmoney u.a.

Start-up Initiative Düsseldorf, StartupDorf e.V.
Rheinland Pitch, Startup Woche, Startup Sprints

Schnelles Breitband-Internet

Anschlussqualität > 50 Mbit/s bei > 93% verfügbar

Hohe Wirtschaftskraft

Schwerpunktbranchen u.a. Mobile, Retail, Medien,
Industrie, Lifestyle

Mobile & IKT Hub Düsseldorf

Zahlreiche Mobile- und IKT-Firmen
Digitale Stadt Düsseldorf e.V.

Universitäre Talente

72 Hochschulen und mehr als
70.000 Studierende im Großraum

Internationale Positionierung

Top 5 unter den bedeutendsten Regionen für Auslandsdirektinvestitionen in Europa

Standort internationaler Konzernzentralen

Internationale Netzwerke

Coworking Spaces

Garage Bilk, Gewächshaus, LSC und STARTPLATZ

Zentrale Lage in Europa und NRW

© 2016 Prognos AG

Chancen für die Entwicklung

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Vielfältige Potenziale am Standort und in der Region zusammenbringen

Rahmenbedingungen für Startups und Investoren verbessern

Mittelstand und Industrie mit den Impulsgebern der Digitalisierung aus Startups und Wissenschaft vernetzen

Jungen Unternehmern eine Brücke zum Unternehmertum bauen

Die Region Düsseldorf als Hub für die digitale Wirtschaft in NRW, Deutschland und International etablieren

DWNRW -Hub

DUS/ Rhld.

© 2016 Prognos AG

Welche Funktionen hat der Hub?

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Hub ist eine Drehscheibe für die digitale Wirtschaft und bei der Digitalisierung von Wirtschaftsprozessen

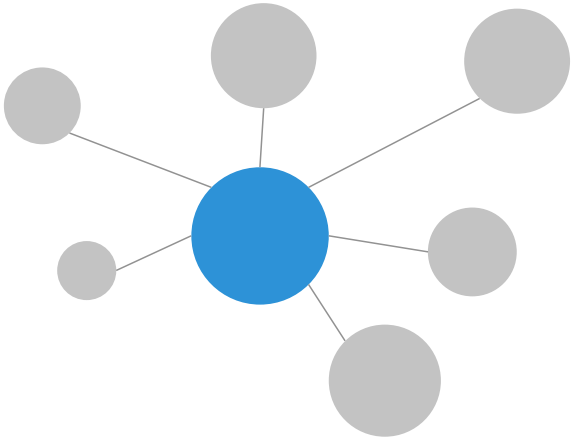

Der Hub ist ein Initiator von Angeboten für Startups und Corporates mit einem umfangreichen Angebot und Innovationsformate um Startups, KMU und Wirtschafts zusammenzubringen

Icons designed by freepik

© 2016 Prognos AG

Der Hub als Drehscheibe

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Hub bündelt die Kompetenzen und Zugänge der Akteure in der Region

© 2016 Prognos AG

Das Leistungsportfolio des Hubs

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

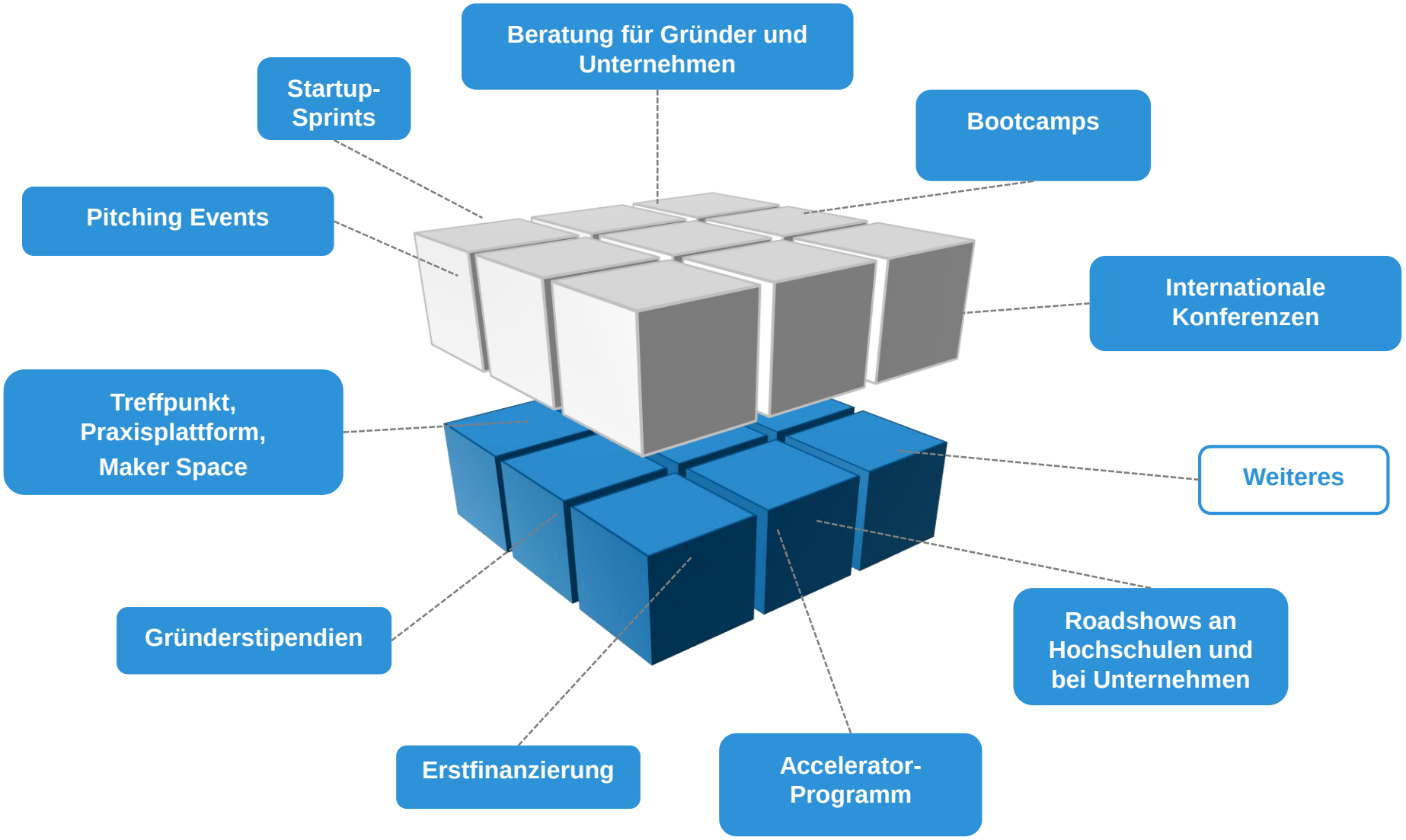

© 2016 Prognos AG

Das Hub-Management Team

Peter Hornik

- Unternehmer, Business Angel und Netzwerker im Bereich E-Commerce/Mobile Internet
- Consultant beim EON :agile accelerator
- Mitgründer des Internet-Inkubators & Seedfund 1stMOVER Düsseldorf

Dr. Klemens Gaida

- Telekom-Ingenieur, Promotion im Bereich Mobile Kommunikationssysteme & Dienste
- Management-Positionen bei Eutelis Consult und Vodafone
- Mitgründer des Internet-Inkubators & Seedfund 1stMOVER in Düsseldorf

© 2016 Prognos AG

Treiber des digitalen Umbruchs (kürzen)

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Mobile Services & Solutions

- Penetration von Smartphones und Tablets nähert sich 100%
- Digitale Services für jeden überall verfügbar,
- 5G ermöglicht neue Echtzeit-Anwendungen

Internet-of-Things/ Machine-to-Machine

- Vernetzung von Geräten aller Art
- Smart Home, Smart City, Smart Retail und Smart Industry
- „Servitization“ von Produkten und Systemen

Cloud Services / Software-as-a-Service

- IT-Systeme zunehmend modularisiert und aus der Cloud
- neue Middleware-Techniken für Serviceintegration
- Arbeits- & Geschäftsprozesse maßgeschneidert, kostengünstig, effizienzsteigernd

© 2016 Prognos AG

Digitale Konvergenz statt digitaler Nische

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

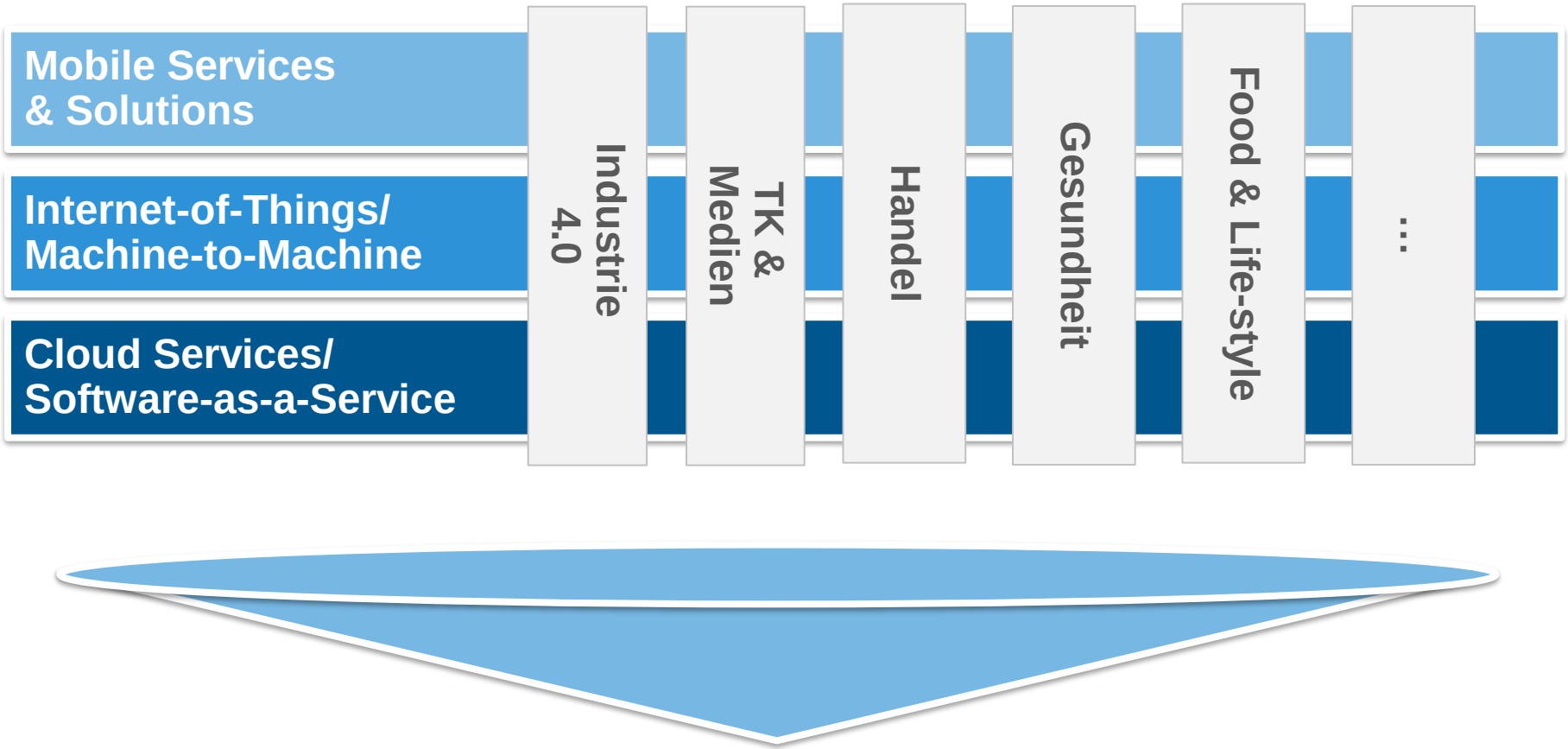

Unternehmens- und Branchenübergreifender Innovationstransfer

© 2016 Prognos AG

Trägerstruktur

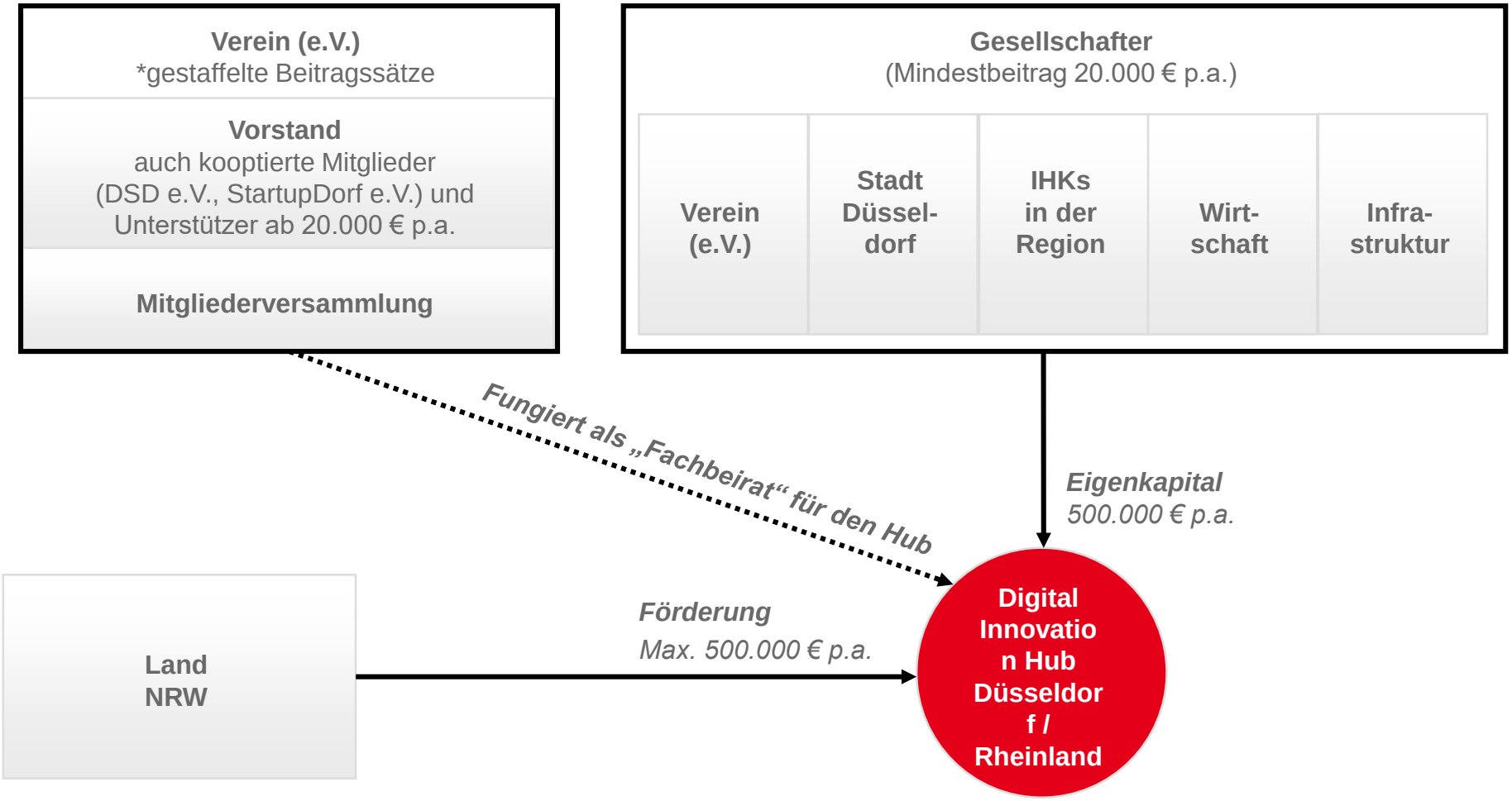

© 2016 Prognos AG

Zusammenfassung

© 2016 Prognos AG

Zeitplan für die Bewerbung

Landeshauptstadt Düsseldorf

IHK Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

1. Juni
Einreichungsfrist für die Bewerbung

4./5. Juli
Jurysitzung

1. Oktober
Geplanter Start

© 2016 Prognos AG

Ö 8

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2016

ZS 1 - Recht

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS1/1462/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und er Stadt Neuss

Sachverhalt:

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit hat die Stadt Neuss Verhandlungen über die Übernahme der Beihilfesachbearbeitung für ihre Bediensteten mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss aufgenommen.
Der Rhein-Kreis Neuss hat der Stadt die Bearbeitung der Beihilfeanträge gegen eine Fallpauschale von 21,00 Euro je Antrag angeboten. Die Fallpauschale gilt für alle Städte und Gemeinden des Kreises gleichermaßen.

Die Stadt Neuss beabsichtigt, den beigefügten, mit dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmten, Vertragsentwurf dem Rat der Stadt Neuss am 01.07.2016 zur Entscheidung vorzulegen.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geschlossen. Sie tritt frühestens am, Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Entwurf und beauftragt den Landrat, die noch offenen Punkte mit der Stadt Neuss zu klären und sodann die abgestimmte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beihilfebearbeitung abzuschließen.

Anlagen:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss
Oberstr. 91
41460 Neuss
Vertreten durch den Landrat

- im folgendem **"durchführende Stelle"** genannt - und

der

Stadt Neuss
Rathaus Markt
41456 Neuss
Vertreten durch den Bürgermeister

- im folgenden **"übertragende Stelle"** genannt -

Zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 und des § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG- NRW) SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die durchführende Stelle führt im Auftrag und im Namen der Stadt Neuss für die bisher von der Beihilfestelle der Stadt Neuss bearbeiteten Personenkreise (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde der Stadt Neuss und städtischer Beteiligungen) durch, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 b GkG und vorbehaltlich etwaiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Die übertragende Stelle bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2
Leistungen der durchführenden Stelle

Es ist angestrebt, dass die durchführende Stelle ab dem 01.08.2016 mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der übertragenden Stelle übernimmt.

Die bisher bei der übertragenden Stelle geführten Beihilfeakten für den Personenkreis der städtischen Beihilfeberechtigten werden der durchführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Für die Bearbeitung zur Verfügung gestellte Beihilfeakten in Papierform sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die durchführende Stelle ordnungsgemäß zu vernichten.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung" in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der übertragenden und durchführenden Stelle geregelt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der durchführenden Stelle wahrgenommen.

§ 3
Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der durchführenden Stelle von der übertragenden Stelle mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt zunächst bis zum 31.07.2021 pro Beihilfeantrag 21,00 € netto.

Weiteres, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten, bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung" (Anlage 1).

Die durchführende Stelle kann nach Ablauf der festgeschriebenen Vertragslaufzeit von fünf Jahren eine Änderung der Fallpauschale vornehmen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2015 um mehr als 10 % abweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4
Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die übertragende Stelle die Aufgaben an die durchführende Stelle nach § 92 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 92 Abs. 2 LBG NRW handelt die durchführende Stelle „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn". Nach § 92 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 84 bis 91 sowie § 50 BeamtStG entsprechend.

Die durchführende Stelle verpflichtet sich
a) die ihr von der übertragenden Stelle zur Datenverarbeitung überlassenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Beihilfesachbearbeitung zu verwenden
b) diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5
Haftung

Die durchführende Stelle haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Bei Verlust von Daten haftet die durchführende Stelle nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 6
Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7
Dauer, Änderung und Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch bis zum 31.07.2021 und kann danach von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§9
Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Neuss/Grevenbroich, den

Für den Rhein-Kreis Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke (Landrat)

Neuss, den

Für die Stadt Neuss

Reiner Breuer (Bürgermeister)

Dolores Burkert (Dezernentin und Verwaltungsdirektorin)

Anlage 1
Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss

„Regelungen zur Aufgabendurchführung"

(1) Zur Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten im Sinne des § 2 der Vereinbarung gehört aktuell:

1) Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen

2) Rückfragen bei der Personalsachbearbeitung der übertragenden Stelle zu den notwendigen Angaben im Beihilfeantrag, sofern eine Klärung mit dem Beihilfeberechtigten nicht möglich ist

3) Pflege der Stammdaten der Beihilfeberechtigten im Verfahren „Beihilfe NRW"; die abgebende Stelle informiert die durchführende Stelle regelmäßig über alle beihilferelevanten Änderungen wie Einstellungen, Zurruhesetzungen, Beförderungen, Änderungen des Familienstandes, des Kindergeldbezugs sowie der Wochenarbeitszeit.

4) Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z.B. Anforderung fehlender Unterlagen / Unfallberichte, generelle Anfragen, Bescheinigungen)

5) Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen

6) Kostenanerkenntnisse z.B. Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen, Bearbeitung von Kostenvoranschlägen, Voranerkennung von Kuren / stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen

7) Anerkennung psychotherapeutischer Behandlungen unter Einbeziehung von Psychotherapiegutachtern/ -gutachterinnen

8) Realisierung der Rabatte nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)

9) Festsetzung der Beihilfen und ggfs. von Abschlagszahlungen einschließlich Bescheiderstellung

10) Information der Beihilfeberechtigten über Änderungen im Beihilferecht

11) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt durch die durchführende Stelle aus dem Haushalt der übertragenden Stelle über Sammelanweisungen

12) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt zurzeit unter Anwendung des automatisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRW". Dieses wählt - über die herkömmliche Prüfung durch die zuständige Sachbearbeitung hinaus - mindestens 5 % aller bearbeiteten Beihilfen automatisch zur Zweitprüfung aus (4-Augen-Prinzip). Auch bearbeitete Fälle über 5.000,00 EUR werden automatisiert einer Zweitprüfung unterzogen.

Anlage 1
Zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss

13) Die durchschnittliche Bearbeitungszeit soll 12 Arbeitstage nicht überschreiten (Eingang des Antrages bis zum erstellten Bescheid).

14) Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen zur Auszahlung wie vor

15) Abwicklung der Rückforderung überzahlter Beihilfen sowie Bezifferung von Regressforderungen

16) Bearbeitung eventueller Widersprüche einschließlich der Erteilung eines ggfs. erforderlichen Abhilfebescheides und Durchführung notwendiger Nachberechnungen

17) Bearbeitung von Klageverfahren

18) Individuelle auf die übertragende Stelle abgestimmte Auswertungen / Statistiken nach Absprache im Rahmen der automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRW"

19) Beratung und Betreuung der Beihilfeberechtigten persönlich, schriftlich und telefonisch durch die Kundenberater/innen der Beihilfestelle des Rhein-Kreises Neuss in den Räumlichkeiten des Kreishauses in Neuss, vorerst einmal wöchentlich vormittags oder nachmittags im Wechsel

20) Informationsangebot im Internet

21) Bereitstellung von Antragsvordrucken im Internet

(2) **Zur Kostenerstattung und Abrechnungsmodalitäten im Sinne des § 3 der Vereinbarung wird festgelegt:**

Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die durchführende Stelle erfolgt jährlich zum 30.11. eines Jahres über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages erfolgt zum **15.12.** des Jahres.

Ö 9

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.05.2016

39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 39/1385/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

Sachverhalt:

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

Die als Beschlussvorschlag beigefügte Gebührensatzung soll die bisherige Satzung vom 11.12.2008 ablösen.

Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Einhufern, Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Haarwild einschließlich der Untersuchung auf Trichinen bei Schweinen, Wildschweinen, Dachsen und Einhufern nach den einschlägigen Bestimmungen des Fleischhygienerechts kommen zurzeit die Gebührensätze der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 11.12.2008 zur Anwendung.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiete der Fleischhygieneüberwachung bildet die Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Diese VO regelt u. a. die Finanzierung amtlicher Kontrollen und legt fest, dass für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge zu erheben sind.

Auf nationaler Ebene hat der Landesgesetzgeber in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung NRW, Tarifstellen 23.8.4.1 ff, die Gebührentatbestände der VO 882/2004 übernommen und die Gebühren in Form von Mindestgebühren festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW sind die Kommunen berechtigt, eigene Satzungen mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, wenn die Erhebung der Mindestgebühren die Kosten der amtlichen Kontrollen nicht decken.
Da im Rhein-Kreis Neuss die tatsächlichen Kosten für die Kontrollen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in den dargestellten Bereichen über den festgesetzten Mindestgebühren

liegen, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
Gestützt auf § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 23.8.4.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, werden abweichende kostendeckende Gebühren festgesetzt.

Die zu erwartenden Kosten wurden verursachergerecht ermittelt und der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt.

In der beigefügten Synopse werden die inhaltlichen Veränderungen dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt die zur heutigen Sitzung vorgelegte Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht.

Anlagen:
Satzung Synopse
Satzungsentwurf

Satzung ab 01.01.2009	Satzung ab xx.xx.2016	Abweichungen/Ergänzungen
§ 1 **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**	**§ 1** **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**	
(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf BSE, amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen und Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.	(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien genannten Untersuchungen auf BSE, für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, für Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, für Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern und für sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene gemäß den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	Fundstelle entfernt da Hinweis in Rechtsgrundlagen Textliche Ergänzung
Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:	(2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:	Neuer Absatz eingefügt
23.8.4.1.1 Rindfleisch	23.8.4.1.1 Rindfleisch	
23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch	23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch	
23.8.4.1.3 Schweinefleisch	23.8.4.1.3 Schweinefleisch	
23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch	23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch 23.8.4.1.5 Geflügelfleisch	Ergänzung der Gebührentatbestände der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, von deren Höhe abgewichen wird
23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)	23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)	

23.8.4.6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch		23.8.4.6 entfällt, keine Abweichung zur Allgemeinen Verwaltungsgebühren-ordnung
23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen	23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen	
23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)	23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)	
23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung	23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung	
23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung	23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung	
(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.	(3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.	Anpassung Absatz
§ 2	**§ 2**	
Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	**Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**	
(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für - Einhufer 31,94 € - ausgewachsene Rinder 26,55 € - Jungrinder 18,57 € - Schweine < 25 kg 10,81 € - Schweine =/> 25 kg 12,60 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg 4,57 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg 4,96 €	(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für - Einhufer 38,33 € - ausgewachsene Rinder 30,45 € - Jungrinder 22,15 € - Schweine < 25 kg 12,85 € - Schweine =/> 25 kg 14,79 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg 5,44 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg 5,87 € - Enten und Gänse 0,26 € - Haushuhn und Perlhuhn 0,17 €	Geänderte Gebührensätze Aufnahme weiterer Gebührentatbestände

(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.	(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die durch die zusätzlichen Untersuchungen entstehenden Kosten zu tragen.	Textliche Änderung / Konkretisierung
§ 3 **Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE** Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 2, 7 oder 8 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 13,14 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.	**§ 3** **Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE** Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 2, 6 oder 7 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 16,65 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.	Anpassung Nummerierung Anpassung auf Basis Personalkostenberechnung
§ 4 **Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben** (1) Für Kontrollen in zugelassenen Zerlegebetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 28.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben. (2) Liegen die Aufwendungen für die Kontrollen nach Abs. 1 über den Gebühren entsprechend der genannten Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, so wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.	**§ 4 entfällt** reine Zerlegebetriebe werden im Kreis nicht mehr betrieben. Die zugelassenen Betriebe im Kreis die eine Zerlegung durchführen, führen gleichzeitig auch eine Weiterverarbeitung der Produkte durch (Wurstwaren etc.). Diese Betriebe fallen unter die Regelung der Tarifstelle 23.8.4.6 –sonstige Betriebe-	entfällt
§ 5 **Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern und sonstigen Betrieben** Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.	**§ 4** **Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben** Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit Tarifstelle 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.	Anpassung Nummerierung Anpassung an geänderte Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebühren-ordnung

	Sonstige Betriebe sind: - Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse - Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen - Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse - Groß- und zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse - Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügel - Kühl und Gefrierhäuser - sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.	Konkretisierung „sonstiger Betriebe"
§ 6 **Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**	**§ 5** **Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**	
(1) Die Gebühr nach §§ 2, 7 und 8 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.	(1) Die Gebühr nach §§ 2, 6 und 7 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.	Anpassung Nummerierung
(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil sie aufgrund eines dem Kostenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so werden die entstandenen Auslagen erhoben.	(2) Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.	Anpassung, analog Allg. Verw.-gebührenordnung

§ 7 **Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten** Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung die nachfolgenden Gebühren erhoben: - Einhufer 34,72 € - ausgewachsene Rinder 28,86 € - Jungrinder 20,19 € - Schweine < 25 kg 11,75 € - Schweine =/> 25 kg 13,70 € - Schafe, Ziegen, < 12 kg 4,97 € - Schafe, Ziegen, =/> 12 kg 5,39 €	**§ 6** **Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten** Wird die Durchführung der Schlachttier-und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden je Tier die nachfolgenden Gebühren erhoben: - Einhufer 39,37 € - ausgewachsene Rinder 31,76 € - Jungrinder 23,10 € - Schweine < 25 kg 13,40 € - Schweine =/> 25 kg 15,42 € - Schafe, Ziegen < 12 kg 5,67 € - Schafe, Ziege =/> 12 kg 6,12 € - Enten und Gänse 0,27 € - Haushuhn und Perlhuhn 0,18 €	Textliche Konkretisierung in Anlehnung an § 2 Geänderte Gebührensätze
§ 8 **Gebühr für Hausschlachtungen** Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für - Einhufer 37,92 € - ausgewachsene Rinder 32,53 € - Jungrinder 24,55 € - Schweine < 25 kg 16,79 € - Schweine =/> 25 kg 18,58 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg 10,55 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg 10,94 €	**§ 7** **Gebühr für Hausschlachtungen** Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für - Einhufer 48,33 € - ausgewachsene Rinder 40,45 € - Jungrinder 32,15 € - Schweine < 25 kg 22,85 € - Schweine =/> 25 kg 24,79 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg 15,44 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg 15,87 €	Geänderte Gebührensätze
§ 9 **Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen** Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt je Tier bei der Probeentnahme durch a) amtliches Personal 15,71 € b) berechtigte Jägerinnen/Jäger 5,55 €.	**§ 8** **Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen** Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt je Tier bei der Probeentnahme durch a) amtliches Personal 20,00 € b) berechtigte Jägerinnen/Jäger 7,50 €.	Anpassung Gebührensätze auf Basis Personalkostenberechnung

§ 10 **Fälligkeit** Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. **§ 11** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 21.12.2006 außer Kraft.	**§ 9** **Fälligkeit** Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. **§ 10** **Inkrafttreten** (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 11.12.2008 außer Kraft.	

Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom

Aufgrund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004)
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 vom 31.05.2001)
- § 2 Abs.1, 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (SGV NRW 2011)
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 03.02.2015 (GV NRW 293)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021)
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004)
- Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22.12.2005)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW S.262)

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien genannten Untersuchungen auf BSE, für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, für Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, für Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern und für sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene gemäß den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004, soweit die Verordnung VO (EG) NR. 882/2004 Anwendung findet, und des § 3 GebG NRW erlassen:

23.8.4.1.1 Rindfleisch

23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch

23.8.4.1.3 Schweinefleisch

23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch

23.8.4.1.5 Geflügelfleisch

23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen

23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)

23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung

23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung

(3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.

§ 2
Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für

- Einhufer	**38,33 €**
- ausgewachsene Rinder	**30,45 €**
- Jungrinder	**22,15 €**
- Schweine < 25 kg	**12,85 €**
- Schweine =/> 25 kg	**14,79 €**
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	**5,44 €**
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	**5,87 €**
- Enten und Gänse	**0,26 €**
- Haushuhn und Perlhuhn	**0,17 €**

(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die durch die zusätzlichen Untersuchungen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3
Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE

Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach den §§ 2, 6 oder 7 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 16,65 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.

§ 4
Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch werden Gebühren gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit den Tarifstellen 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.

Sonstige Betriebe sind:

- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Groß- und zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse
- Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügel
- Kühl und Gefrierhäuser
- sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.

§ 5
Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

(1) Die Gebühr nach den §§ 2, 6 und 7 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

(2) Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen

Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

§ 6
Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Wird die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden je Tier die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- Einhufer	**39,37 €**
- ausgewachsene Rinder	**31,76 €**
- Jungrinder	**23,10 €**
- Schweine < 25 kg	**13,40 €**
- Schweine =/> 25 kg	**15,42 €**
- Schafe, Ziegen < 12 kg	**5,67 €**
- Schafe, Ziegen =/> 12 kg	**6,12 €**
- Enten und Gänse	**0,27 €**
- Haushuhn und Perlhuhn	**0,18 €**

§ 7
Gebühr für Hausschlachtungen

Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für

- Einhufer	**48,33 €**
- ausgewachsene Rinder	**40,45 €**
- Jungrinder	**32,15 €**
- Schweine < 25 kg	**22,85 €**
- Schweine =/> 25 kg	**24,79 €**
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	**15,44 €**
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	**15,87 €**

§ 8
Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt je Tier

bei der Probeentnahme durch

a) amtliches Personal	**20,00 €**
b) berechtigte Jägerinnen/Jäger	**7,50 €.**

§ 9
Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 11.12.2008 außer Kraft.

Ö 10

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.06.2016

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1441/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -
hier:
Satzungsbeschluss gem. §16 Abs.2 i. V. m. §29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.12.2015 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 i. V. m. § 29 Abs.1 und Abs.2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW - , GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW, S. 185) die Aufstellung zur Durchführung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -.

Gegenstand der 4. vereinfachten Änderung ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG-Festsetzung 6.2.2.10/III „LSG Niersaue, Neersbroicher Busch" mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes. Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs– Nr. 6.2.2 (Allgemeine Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten), insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen.

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gem. § 29 Abs. 2 LG NRW war der Änderungsentwurf mit der eingefügten Unberührtheitsklausel, der Änderungsentwurf entspricht dem zur Sitzung vorgelegten Satzungsentwurf **(Anlage 1)**. Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte in der Sitzung am 02.02.2016, der Beirat hat einstimmig der 4. vereinfachten Änderung des LP III zugestimmt. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der von der

Änderung betroffenen Grundstücke wurden gem. § 29 Abs. 2 LG NRW in der Zeit vom 22.03. bis zum 25.04. 2016 beteiligt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Die Stadt Korschenbroich gibt im Rahmen der Beteiligung den Hinweis: „dass zur Klarstellung des Status Quo dieser in erforderlichem Umfang dokumentiert und den Beteiligten vor Ort (insbesondere dem Sportverein) zugestellt werden soll, um spätere Unstimmigkeiten bei Unterhaltungs- und notwendigen Erneuerungsmaßnahmen zu verhindern". Dieser Hinweis wird von der Verwaltung umgesetzt.

Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – besteht aus einer Änderung der textlichen Festsetzungen gem. dem anliegenden Satzungsentwurf (**Anlage 1**).

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.2016 folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, gem. § 16 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom 09.05.2016 (Anlage 1) als Satzung.

Anlagen:
4.vereinf. Änd. LPIII_Satzungsentwurf

Ö 10

Anlage 1

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

4. vereinfachte Änderung

- Satzungsentwurf -

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand 09.05.2016

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 4. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBL. IS. 2542)

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)

- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)

- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NRW am 15.12.2015 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____ _____

Landrat Kreistagsabgeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 23.03. bis zum 25.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte am 02.02.2016.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____

Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.06.2016 als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____ _____

Landrat Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 29 Abs.1 in Verbindung mit § 28 a LG NRW sind Ort und Zeit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Bereithaltung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____

Landrat

1. Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

Gegenstand der 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG Festsetzung 6.2.2.10/III „LSG Niersaue, Neersbroicher Busch“ mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Keine

1.2. Änderung der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10/III „Niersaue, Neersbroicher Busch“ werden um folgende Unberührtheitsklausel ergänzt (Ergänzung *in blau und kursiv)* :

Ordnungs-Nr.	**Textliche Darstellungen und Festsetzungen**	**Erläuterungen**
6.2.2.10	**Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch"**	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtflächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien) - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung für die Erholung. Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten: - der Umbruch der folgenden Flächen:	Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben. Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten. Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (Helleborus viridis, L.). Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc .

	Gemarkung: Korschenbroich Flur: 18 Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw., 76 tlw. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 25 Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25 tlw., 83 tlw.	Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.
	Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten: - das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm - die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmitteln - die Neueinsaat von Futtergräsern - das Walzen der Flächen.	Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.
	Es wird geboten:	
	- die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes.	Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzweckes.
	- Die Lindenallee zwischen der Kreisstraße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 10 Flurstück: 181	Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umgebenden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.
	Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt: *i)* *die Nutzung und Unterhaltung des Trainingsplatzes Neersbroich (Gem. Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Rasen-Trainingsplatz mit insektenfreundlicher Beleuchtungsanlage*	*Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015.*

		Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs– Nr. 6.2.2, insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. *Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampflampen) zulässig* .

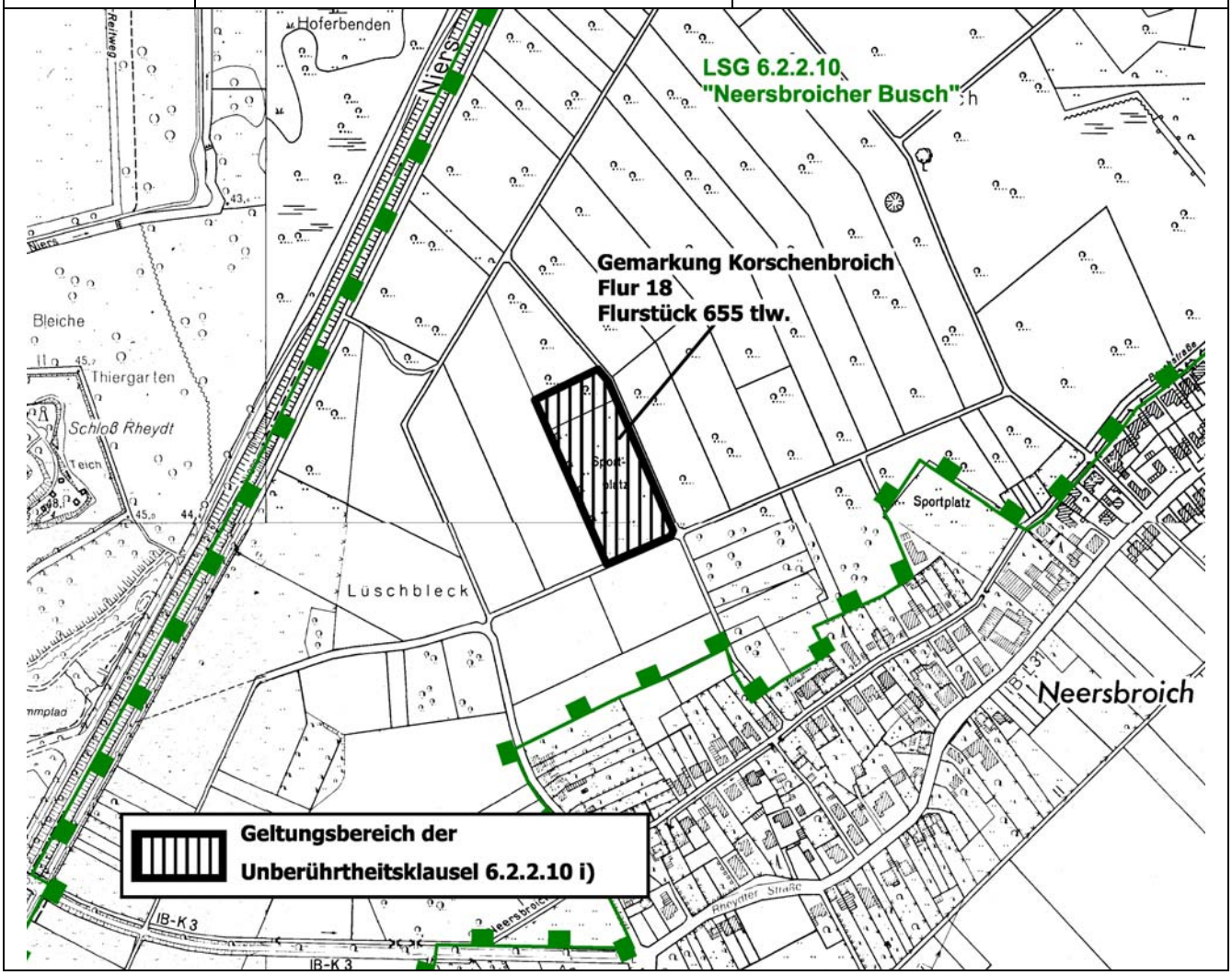

2. Textauszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt III- Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

(grau hinterlegt)

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2	**Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz**	
		Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	Verboten ist insbesondere: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern; 6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; 8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen; 9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; 10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen; 11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, blei-	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	ben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt: a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt; b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen; d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grund-	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	stücke; g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen; h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
	Ausnahmen Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	
		Befreiung / Ordnungswidrigkeiten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

3. Strategische Umweltprüfung zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - zu, da es sich lediglich um die Einfügung einer Unberührtheitsklausel handelt, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes aber im Übrigen weiterhin gelten.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - erarbeitet und dargestellt worden.

<u>Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.</u>

Anlage 1

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

Teilabschnitt III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

4. vereinfachte Änderung

- Satzungsentwurf -

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand 09.05.2016

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 4. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBL. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

O: 10

VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NRW am 15.12.2015 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____ _____
Landrat Kreistagsabgeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 23.03. bis zum 25.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte am 02.02.2016.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.06.2016 als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____ _____
Landrat Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 29 Abs.1 in Verbindung mit § 28 a LG NRW sind Ort und Zeit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Bereithaltung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am _____ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, _____

_____
Landrat

1. Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

Gegenstand der 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG Festsetzung 6.2.2.10/III „LSG Niersaue, Neersbroicher Busch" mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Keine

1.2. Änderung der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10/III „Niersaue, Neersbroicher Busch" werden um folgende Unberührtheitsklausel ergänzt (Ergänzung *in blau und kursiv)* :

Ordnungs-Nr.	**Textliche Darstellungen und Festsetzungen**	**Erläuterungen**
6.2.2.10	**Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch"**	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtflächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien) - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung für die Erholung.	Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben. Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten. Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (Helleborus viridis, L.).
	Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten: - der Umbruch der folgenden Flächen:	Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc .

	Gemarkung: Korschenbroich Flur: 18 Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw., 76 tlw. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 25 Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25 tlw., 83 tlw.	Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.
	Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten: - das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm - die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmitteln - die Neueinsaat von Futtergräsern - das Walzen der Flächen.	Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.
	Es wird geboten: - die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes.	Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzweckes.
	- Die Lindenallee zwischen der Kreisstraße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 10 Flurstück: 181	Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umgebenden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.
	Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt: *i)* *die Nutzung und Unterhaltung des Trainingsplatzes Neersbroich (Gem. Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Rasen-Trainingsplatz mit insektenfreundlicher Beleuchtungsanlage*	*Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015.*

		Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs– Nr. 6.2.2, insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. *Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampflampen) zulässig .*

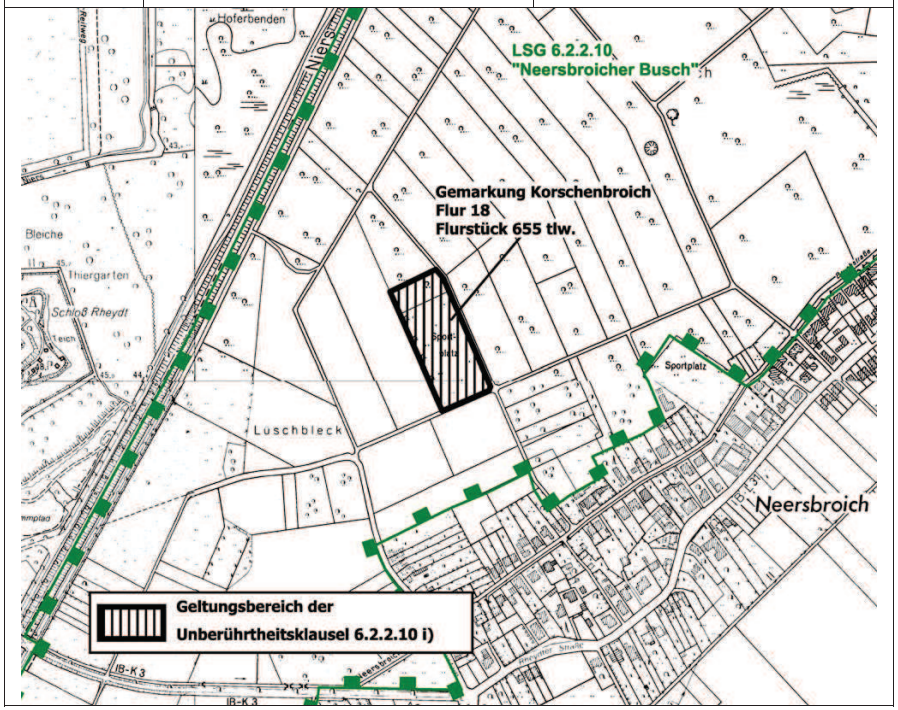

2. Textauszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt III- Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -
(grau hinterlegt)

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2	**Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz**	
		Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	Verboten ist insbesondere: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen; 3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen; 4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen; 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern; 6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern; 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; 8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen; 9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; 10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen; 11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, blei-	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	ben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt: a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt; b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei; c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen; d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grund-	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	stücke; g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen; h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
	Ausnahmen Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	
		Befreiung/Ordnungswidrigkeiten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

3. Strategische Umweltprüfung zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - zu, da es sich lediglich um die Einfügung einer Unberührtheitsklausel handelt, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes aber im Übrigen weiterhin gelten.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - erarbeitet und dargestellt worden.

Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Ö 11

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.06.2016

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1442/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - (Anpassung des Naturschutzgebietes „Die Buersbach„ gem. FFH - Richtlinie)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 gem. § 27 und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG NRW vom 05.07.2007, GV NRW, S. 226 –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW, S. 185), die Aufstellung der 7. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – beschlossen.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 18.01. bis 19.02.2016.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.2016 folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussempfehlung:

a) Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –.
b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – und der Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 7. Änderung LP III zur frühzeitigen Beteiligung) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 07.06.2016 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.06.2016

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1443/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - (Anpassung des Naturschutzgebietes „Uedesheimer Rheinbogen„ gem. FFH - Richtlinie)
hier:
a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
b) Beschluss durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 gem. § 27 und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW vom 05.07.2007, GV NRW, S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW, S. 185), die Aufstellung der 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – beschlossen.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der **(Anlage 1)** zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 18.01. bis 19.02.2016.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.2016 folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussempfehlung:

a) Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss –.
b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – und der Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlage 1 (Vorentwurf 10. Änderung LP I zur frühzeitigen Beteiligung) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 07.06.2016 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem dort in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

Ö 13

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.06.2016

Krankenhäuser Dormagen und Grevenbroich

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 540/1444/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken

Sachverhalt:

In Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verankert. Diesen Verfassungsgrundsatz konkretisiert das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), das eine umfassende Regelung zur Verwirklichung dieses Grundrechtes darstellt. Ein zentrales Instrument für die Gleichstellung von Frau und Mann ist die Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen.

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken sehen die fachlichen und sozialen Kompetenzen von Frauen als unverzichtbare Ressource und sind auch weiterhin bestrebt, Frauen auf allen Ebenen gleichberechtigte berufliche Chancen zu garantieren. Gleichzeitig werden durch familienfreundliche Regelungen Anreize gegeben, Beruf und Familie besser zu vereinbaren. Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken versuchen auch zukünftig, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Frauenförderung wird dabei auch als personalwirtschaftliches Instrument begriffen, welches die Chancengleichheit für qualifiziertes Personal innerhalb der Kreiskrankenhäuser als moderne und zukunftsorientierte Dienstleistungsunternehmen garantiert.

Als Anlage ist der Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken mit detaillierten Anlagen beigefügt.

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 mit Beschluss Nr. 32 eine einstimmige Empfehlung an den Kreistag beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 5a Landesgleichstellungsgesetz die Fortschreibung des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken für den Zeitraum bis zum 31.12.2018.

Anlagen:
RKN_Kliniken Frauenförderplan 2016-2018

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Frauenförderplan

der Rhein-Kreis Neuss Kliniken

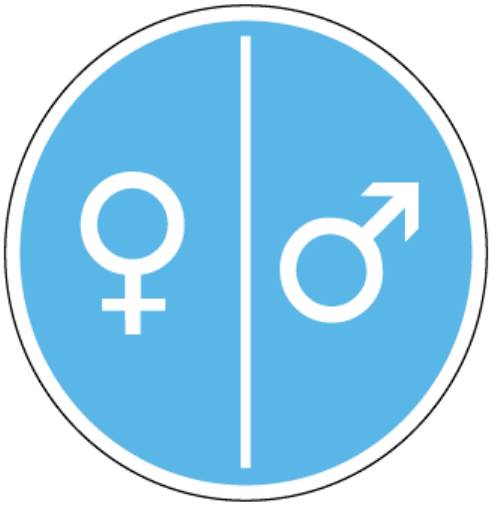

Fortschreibung für den Zeitraum
01.01.2016 bis 31.12.2018

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Inhalt

Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken nach § 5a ff. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) 4
1. Ziele des Frauenförderplanes 4
2. Bestandsaufnahme, Analyse der Beschäftigtenstruktur und Prognose 5
2.1 Beschäftigte 5
2.1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 5
2.2 Teilzeitkräfte 6
2.3 Beurlaubte 6
2.4 Prognose 6
3. Maßnahmen zur Zielerreichung 7
3.1 Stellenausschreibungen 7
3.2 Höhergruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten 7
3.3 Berufliche Fort- und Weiterbildung, Ausbildung 7
3.3.1 Ausbildung 7
3.3.1.1 klassische Ausbildungsberufe 7
3.3.1.2 akademische Ausbildung 8
3.3.1.3 fachspezifische Weiterbildung von examinierten Pflegekräften 8
3.3.1.4 Ausbildung zum/zur Operationstechnischen Assistenten/in und Chirurgischtechnischen Assistenten/in 8
3.3.2 Fortbildung 9
3.3.2.1 Mentorenfortbildung 9
3.3.2.2 Weiterbildung zur Leitung einer Station/Funktionseinheit 9
3.3.2.3 Internes Fortbildungsprogramm 9
3.3.2.4 externe Fortbildungen 10
3.4 Ausschreibung und Besetzung von frei werdenden Stellen 10
3.5 Flexible Arbeitszeiten/Teilzeitarbeit 10
3.6 Beurlaubung 11
4. Projekt Beruf und Familie 11
4.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den Rhein-Kreis Neuss Kliniken 11
4.1.1 Kinderbetreuung 12
4.1.2 Ferienprogramme 13
4.1.3 Eingewöhnung und Eintrittskarte 14
4.1.4 Homepage Beruf & Familie 14

Ö: 13

5. Bündnis gegen häusliche Gewalt 15
6. Schlussbetrachtung 16
7. Geltungsbereich und –dauer 16
Anlagen 17
Anlage 1: Beschäftigungsstruktur 17
Anlage 2: Verteilung nach Entgeltgruppen 18
Anlage 3: Verteilung Auszubildende 19
Anlage 4: Verteilung Facharztweiterbildung 19
Anlage 5: Verteilung OTA, CTA, ATA 20
Anlage 6: Verteilung Höhergruppierungen 20

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken nach § 5a ff. Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

1. Ziele des Frauenförderplanes

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken sehen die fachlichen und sozialen Kompetenzen von Frauen als unverzichtbare Ressource und sind auch weiterhin bestrebt, Frauen auf allen Ebenen gleichberechtigte berufliche Chancen zu garantieren. Gleichzeitig werden durch familienfreundliche Regelungen Anreize gegeben, Beruf und Familie besser zu vereinbaren.
Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken versuchen auch zukünftig, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn in einer Lohn- oder Vergütungsgruppe einer Laufbahn/Fachrichtung der Frauenanteil unter 50 % liegt.

Frauenförderung wird als personalwirtschaftliches Instrument begriffen, welches Chancengleichheit für qualifiziertes Personal innerhalb der Kreiskrankenhäuser als moderne und zukunftsorientierte Dienstleistungsunternehmen garantiert.
Alle Führungskräfte sind verpflichtet, in ihrem Aufgabenbereich auf die Realisierung der im Frauenförderplan formulierten Ziele hinzuwirken. Besonderes Engagement von Führungskräften in diesem Bereich soll sich positiv in der Beurteilung dieser Kräfte auswirken.

Die Allgemeinziele des Frauenförderplanes sind:

1. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen
3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

2. Bestandsaufnahme, Analyse der Beschäftigtenstruktur und Prognose

Die Datenerhebung umfasst die Bereiche der Rhein-Kreis Neuss Kliniken. Inhalt der Datenerhebung ist eine Bestandsaufnahme, die auch eine differenzierte Betrachtung der Beschäftigtenstruktur beinhaltet.
Die Gruppenzugehörigkeit der Arbeitnehmer (einfacher, mittlerer Dienst etc.) wird durch den Vergleich mit den Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten bestimmt. Die zugehörige Tabelle findet sich im Anhang.

2.1 Beschäftigte

Im Vergleich zu dem vorangegangenen Betrachtungszeitraum ist die Gesamtzahl der Beschäftigten von 1.332 auf 1.434 gestiegen.
Insgesamt ist der Anteil der weiblichen Beschäftigten von 1.061 auf 1.138 ebenfalls gestiegen. Damit sind 79,36 % der Beschäftigten der Rhein-Kreis Neuss Kliniken Frauen. Eine genauere Betrachtung der Verteilung in den einzelnen Beschäftigtengruppen ist jedoch erforderlich.

2.1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In den dem höheren Dienst vergleichbaren Entgeltgruppen 13, 14 und 15 sowie der vergleichbaren Entgeltgruppen 1 bis 4 TV Ärzte VKA wird ein Frauenanteil von 58,10 % erreicht, im Bereich der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppen dagegen ein Frauenanteil von 71,21 %.
Im Vergleich der Vergütungsgruppen, die dem mittleren Dienst zuzuordnen sind, wird ein Frauenanteil von 89,90 % erreicht. Der Frauenanteil im einfachen Dienst beträgt 87,23 %.
In der Gegenüberstellung zum vorangegangenen Beobachtungszeitraum zeigt sich ein im höheren Dienst um 6,5 % erhöhter Frauenanteil. Im gehobenen Dienst ist der Frauenanteil um 0,84 % gestiegen, im mittleren Dienst um 0,2 % sowie im einfachen Dienst um 0,79 %.

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

2.2 Teilzeitkräfte

Die Anzahl der weiblichen Teilzeitkräfte ist von 513 auf 551 gestiegen. Der Männeranteil an den Teilzeitbeschäftigungen liegt hier bei 2,82 %.
Insgesamt ist bei den Teilzeitkräften ein Frauenanteil von 97,18 % festzustellen. Somit ist der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigungen im Vergleich zu den Zahlen des vorangegangenen Frauenförderplans um 1,47 % angestiegen.
Die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung wird demnach immer noch fast ausschließlich von Frauen in Anspruch genommen. Es ist für Frauen häufig die einzige Möglichkeit, während der Familienphase Beruf und Familie miteinander zu verbinden.

2.3 Beurlaubte

In den Rhein-Kreis Neuss Kliniken befinden sich zurzeit 82 Mitarbeiterinnen in Mutterschutz bzw. Elternzeit.

2.4 Prognose

Aufgrund der weiterhin zunehmenden finanziellen Belastungen der Kliniken in Folge der angespannten Situation im Gesundheitswesen, gestaltet sich die Personalarbeit in den beiden Kliniken sehr schwierig.
Die Kliniken sind dadurch gezwungen, erhebliche Wirtschaftspotenziale zu erschließen, die gleichzeitig im Rahmen einer normalen Fluktuation der Beschäftigten genutzt werden müssen.
Dennoch werden die Bemühungen der beiden Kliniken weiter fortgeführt, den Frauenanteil in allen Beschäftigungsgruppen mit mindestens 50 % zu erhalten.
Die Aufgaben eines Krankenhauses sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigten Berufsgruppen beinhalten einen naturell hohen Frauenanteil, so dass bereits in 90 % der vorhandenen Beschäftigungsbereiche die „50 % Quote“ gewährleistet ist.

3. Maßnahmen zur Zielerreichung

3.1 Stellenausschreibungen

Im Rückblick ist festzustellen, dass alle in den beiden Kliniken veröffentlichten Stellenausschreibungen die Vorgaben des Frauenförderplanes, die Stellen in weiblicher und männlicher Form auszuschreiben, eingehalten wurden.

3.2 Höhergruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

In dem Berichtsraum 2013 – 2015 gab es insgesamt 64 Höhergruppierungen. Die Frauenquote lag bei 79,69 %. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist der Frauenanteil bei Höhergruppierungen im Jahre 2015 um 5,78 % gestiegen.

3.3 Berufliche Fort- und Weiterbildung, Ausbildung

3.3.1 Ausbildung

3.3.1.1 klassische Ausbildungsberufe

In beiden Kliniken wurden im Berichtszeitraum regelmäßig jährlich ca. 140 Personen ausgebildet, mit einem Frauenanteil von 79,69 %. Das sind 2,39 % mehr Frauen als im letzten Berichtszeitraum.
Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken verfügen in Kooperation mit der Lukas Krankenhaus Neuss GmbH über ein Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe. Jährlich werden, mit dem Ziel das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegers neu zu erlernen, ca. 50 Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler neu aufgenommen.
Parallel hierzu wird eine Ausbildung für das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflege-assistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten seit dem 01.04.2012 neu angeboten.
Darüber hinaus wurden im Bildungsinstitut weitere Ausbildungsfelder entwickelt, so z.B. die Teilzeitausbildung für das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegers. Dieses Teilzeitmodell, das speziell für Mütter entwickelt wurde, um Beruf und Familie besser kombinieren zu können, wurde im Jahre 2015 von 25 Personen in Anspruch genommen. Die Frauenquote lag bei diesem Ausbildungsgang im Jahr 2015 bei 100 %.
Die praktische Ausbildung in den Pflege- und Funktionseinheiten wird von speziell ausgebildeten Pflegekräften als „Mentoren“ begleitet. Die Mentoren sind analog der Ausbilder bei einer IHK Ausbildung als Ausbildungsbeauftragte für die praktische Ausbildung der Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler verantwortlich.

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Darüber hinaus bilden die Kreiskrankenhäuser folgende Berufe aus:

a) Kauffrau und Kaufmann im Gesundheitswesen

b) Chirurgisch technische Assistentin und chirurgisch technischer Assistent

c) Operationstechnische Assistentin und operationstechnischer Assistent

d) Anästhesietechnische Assistentin und anästhesietechnischer Assistent

e) Köchin und Koch

3.3.1.2 akademische Ausbildung

Neben den klassischen Ausbildungsberufen werden in den beiden Kliniken aufgrund der Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ im Auftrag der Universitäten Aachen und Köln jährlich Medizinstudentinnen und Medizinstudenten im zweiten klinischen praktischen Studienabschnitt ausgebildet.
Nach Abschluss des Medizinstudiums mit der dritten ärztlichen Prüfung haben in den vergangenen drei Jahren zahlreiche junge Ärztinnen und Ärzte eine entsprechende Fachweiterbildung als Assistenzärztin und Assistenzarzt absolviert. Hier liegt die Frauenquote z. Zt. bei 71,08 %.
Die weitergebildeten Fachärztinnen und Fachärzte haben darüber hinaus die Möglichkeit, fachspezifische Zusatz- und Schwerpunktbezeichnungen zu erlangen.

3.3.1.3 fachspezifische Weiterbildung von examinierten Pflegekräften

Darüber hinaus bilden die Rhein-Kreis Neuss Kliniken in Kooperation mit der DGGP Essen Pflegekräfte zur Intensiv- und Anästhesiefachkraft speziell weiter.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Kliniken werden nach dieser Weiterbildung in den entsprechenden Fachabteilungen (Kardiologische Überwachungseinheit, Intensivstation, Anästhesie) eingesetzt und werden aufgrund der zusätzlichen Qualifikation entsprechend höhergruppiert.

3.3.1.4 Ausbildung zum/zur Operationstechnischen Assistenten/in und Chirurgischtechnischen Assistenten/in

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken bilden zusätzlich in den Berufen Operationstechnische/r Assistent/in (OTA), Chirurgischtechnische/r Assistent/in (CTA) und Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA) aus.

Die Ausbildungen erfolgen in Kooperation mit der Kaiserswerther Diakonie, der Katholischen Bildungsstätte Mönchengladbach und der Medical School Düsseldorf.

In den Jahren 2013 bis 2015 haben wir insgesamt 13 junge Frauen und Männer in diesen Berufen ausgebildet, wobei die Frauenquote bei 76,92 % liegt.

3.3.2 Fortbildung

3.3.2.1 Mentorenfortbildung

Nach Bedarf bilden die Rhein-Kreis Neuss Kliniken in Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe des Rhein-Kreises Neuss Mentoren bzw. Praxisanleiter/innen aus.
Nach Abschluss dieser Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Pflege- und Funktionseinheiten als Mentoren bzw. Praxisanleiter/innen eingesetzt und unterstützen somit die Stationsleitung in der praktischen Ausbildung der Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler. Hier liegt die Frauenquote derzeit bei 100 %.
Auch im Ärztlichen Dienst werden regelmäßig Mentoren ausgebildet, die die Ausbildung der Ärzte in der Ärztlichen Weiterbildung unterstützen.

3.3.2.2 Weiterbildung zur Leitung einer Station/Funktionseinheit

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken bilden bedarfsgerecht interessierte examinierte Pflegekräfte zu Stations- bzw. Funktionsleitungen aus. Auch diese Ausbildung erfolgt in Kooperation mit anderen Häusern.
Nach einem erfolgreichen Abschluss werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Leitung bzw. stellv. Leitung eingesetzt, woraus sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Höhergruppierungsansprüche ergeben. Hier liegt die Frauenquote bei ca. 76 %.

3.3.2.3 Internes Fortbildungsprogramm

Die beiden Kliniken verfügen über ein eigenes, sehr umfangreiches Fortbildungsprogramm, welches jährlich neu aufgelegt wird. Dieses Fortbildungsprogramm wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.
Die Teilnahme an internen und externen Fortbildungen wird durch die Betriebsleitung beider Kliniken ausdrücklich unterstützt und im Rahmen der Fortbildungsbudgets genutzt.

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

3.3.2.4 externe Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Kliniken erhalten bedarfsgerecht die Gelegenheit, sich im Rahmen von externen Fortbildungsveranstaltungen weiterzuentwickeln.

In der Vergangenheit wurden Fortbildungen u.a. in folgenden Bereichen finanziert:
- Palliativ Care
- Breast Care Nurse
- Ausbildung zum Pflegeberater für pflegende Angehörige
- Stillberater
- Wundmanagement
- Schmerztherapie.

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht trotz stark angespannter finanzieller Situation im Vordergrund und hat in den Rhein-Kreis Neuss Kliniken einen hohen Stellenwert.

3.4 Ausschreibung und Besetzung von frei werdenden Stellen

Bei der Ausschreibung von freien Stellen wird grundsätzlich auf das Bestehen des Frauenförderplanes hingewiesen.
Bei der Besetzung von leitenden Stellen wird die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein- Kreises Neuss beteiligt.

3.5 Flexible Arbeitszeiten/Teilzeitarbeit

Bereits für den zurückliegenden Berichtszeitraum wurde das Bemühen der Betriebsleitung unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch unterschiedliche Formen der Teilzeitarbeit zu verbessern weiter fortgesetzt.
Bei der Dienstplanung in den einzelnen Fachbereichen sind die Leitungskräfte stets bemüht, die familiären Bedürfnisse der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Dieses Bemühen wurde auch im Hinblick auf die Realisierung der Teilzeitausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in umgesetzt.

3.6 Beurlaubung

Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub werden entsprechend der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen behandelt.

4. Projekt Beruf und Familie

In Kooperation mit der Firma „do.it projekt-management GmbH & Co.KG Projektmanagement“ aus Castrop-Rauxel haben die Rhein-Kreis Neuss Kliniken ab November 2011 das Projekt Beruf und Familie ins Leben gerufen.
Im Rahmen dieses Projektes sind zunächst folgende Maßnahmen realisiert worden:

- Einrichtung eines Kinderzimmers an beiden Klinikstandorten zur U3- und Spontanbetreuung von Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Entwicklung und Einrichtung einer eigenen Homepage „Beruf und Familie“ als Informationsmedium der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fortsetzung des von der Belegschaft sehr positiv angenommenen und bewerteten Sommerferienprogramms für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sommerferien und allen anderen Ferienzeiten

4.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den Rhein-Kreis Neuss Kliniken

Mit dem Projekt soll auf den Strukturwandel der Arbeitswelt reagiert und sowohl die Mitarbeiterbindung als auch die Mitarbeiterakquise gefördert werden.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unser höchstes Gut. Nur wenn diese zufrieden sind, können wir unseren Kunden, den Patienten, die bestmögliche Versorgung und Behandlung bieten. Aus diesem Grund haben wir mit dem Projekt, welches nur einen Baustein unserer wertorientierten Personalpolitik darstellt, die Grundlagen für eine verbesserte Work-Life-Balance und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen.
Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, stellt auch in der heutigen Zeit noch viele Berufstätige vor große Herausforderungen. Sich jedoch nur für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden, kommt für die Wenigsten in Frage.

Wir haben erkannt, wie wichtig es ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur ein familienfreundliches Arbeitsumfeld zu bieten, sondern darüber hinaus Angebote zu schaffen, die sie

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

beraten, begleiten und im Alltag aktiv unterstützen. Das Projekt lässt sich nicht nur auf Kinderbetreuung reduzieren, jeder unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird möglicherweise im Laufe seines Berufslebens in eine Situation kommen, in der er von den Maßnahmen profitieren wird, direkt oder indirekt.

4.1.1 Kinderbetreuung

An unseren beiden Standorten in Dormagen und Grevenbroich haben wir jeweils ein Kinderzimmer eröffnet, in dem wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die folgenden drei Betreuungsmodule anbieten können:

- Betreuung von unter 3-Jährigen Kindern in Form der Großtagespflege oder regelmäßige Betreuung von älteren Kindern, in Ergänzung zum Kindergarten oder der Grundschule
- Spontan-/Sonderbetreuung für Kinder zwischen 1 und 12 Jahren
- Ferienprogramme und Kursangebote
- Familiendienst und Fahrdienst

Die Großtagespflege für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren

In dieser Betreuungsform können bis zu 9 Kinder gleichzeitig betreut werden, wofür 2 Tagesmütter zur Verfügung stehen. Eine weitere Tagesmutter wird die Vertretung in Krankheits- und Urlaubsphasen übernehmen und gleichzeitig die Spontanbetreuung abdecken, sofern die Großtagespflegegruppe voll ausgelastet ist. Der Betreuer-Kind Bezug wird ermöglicht, um der individuellen Versorgung der Kinder gerecht zu werden. Die Fachkräfte leben in einer familiären Atmosphäre mit den Kindern und setzen gemeinsam Strukturen und Regeln um.

Die Tagesmütter werden bei der do.it projekt-management GmbH & Co.KG projektmanagement GmbH angestellt. Wird die Arbeitszeit nicht komplett für den Einsatz in der Großtagespflege benötigt, so übernehmen die Beschäftigten die Arbeit in der Spontanbetreuung oder im Familiendienst, je nach Arbeitszeitvolumen. Die Betreuungszeiten der Großtagespflegekinder sind Grundlage für die Arbeitszeiten.
Die Großtagespflegestelle ist montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann eine Erweiterung der Betreuung, auch auf das Wochenende, erfolgen. Die Öffnungszeit definiert nicht die Betreuungszeit der Kinder. Sie gibt den Eltern lediglich einen Rahmen vor, in dem sie die erforderliche Betreuung wählen können.

Das pädagogische Konzept

Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, sie zu selbständigen Menschen heranwachsen zu sehen und auf das Leben neugierig zu machen, ist die Grundlage des pädagogischen Handelns der Verantwortlichen. Dass dies bedeutet, auch die Eltern und weitere Bezugspersonen in den Blick zu nehmen, erschließt sich von selbst: Die ersten, die Vertrauen zur Betreuungsart und -Person fassen, sind die Eltern. Ihre Sicherheit überträgt sich auf das Kind und erleichtert den sanften Loslöseprozess, der als Einstieg in das eigenständige Leben des Kindes von großer Bedeutung ist. Damit dies gelingt, wurde für Eltern, Kinder und Betreuungspersonal ein Eingewöhnungskonzept entwickelt, das eine individuelle Einbindung des Kindes in das Kinderzimmer ermöglicht.
Beginnt dann der Alltag für die Kleinen, gibt der immer wiederkehrende Tagesablauf mit festen Ritualen Sicherheit. Innerhalb dieses gesteckten Rahmens entfalten die Kinder ihre eigene Kreativität, probieren sich aus und messen sich mit anderen Kindern. Ihr eigener Rhythmus von Schlafens- und Essenszeiten wird berücksichtigt, so dass die familiären Gewohnheiten in den Betreuungsalltag mit einfließen.

Der Träger

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken haben die do.it projekt-management GmbH & Co.KG beauftragt, den Betrieb der Kinderzimmers an den Standorten Dormagen und Grevenbroich zu übernehmen. Die do.it projekt-management GmbH & Co.KG ist die Verwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kinderhauses Rasselbande (www.kinderhaus-rasselbande.de). Die Geschäftsführerin von beiden Unternehmen, Angelika Kirstein, entwickelt seit 1995 innovative Konzepte der Kinderbetreuung für berufstätige Eltern. Neben hohen Qualitätsansprüchen in Bezug auf den Raum, die Pädagogik und die Organisation von Kinderbetreuung geht es in erster Linie um das Kind, dessen Wohlbefinden und Zufriedenheit der Maßstab ist.

4.1.2 Ferienprogramme

Seit 2011 bieten die Rhein-Kreis Neuss Kliniken ein Sommerferienprogramm für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Als Kooperationspartner konnte die Kinderhaus Rasselbande gGmbH aus Castrop-Rauxel gewonnen werden, die seit vielen Jahren unternehmensnahe Ferienprogramme durchführt und im Ruhrgebiet und Westmünsterland sechs flexible, bedarfsorientierte Kinderhäuser betreibt.

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Seit 2012 bieten wir Ferienbetreuung in allen Ferien an. Das Ferienprogramm bietet wöchentlich wechselnde Mottos, zu denen einmal in der Woche ein themenspezifischer Ausflug organisiert wird. Das Ferienprogramm bietet Eltern die Möglichkeit, ganz individuell die Zeiten zu buchen, die sie benötigen. Einzelne Tage, Vormittage, Nachmittage – innerhalb verschiedener Zeitbausteine sind keine Grenzen gesetzt.

4.1.3 Eingewöhnung und Eintrittskarte

Kinder brauchen gerade in Sondersituationen Sicherheit. Den Kinderzimmern liegt deshalb ein Eingewöhnungskonzept zugrunde, das sicherstellt, dass den Kindern Betreuungspersonal und Betreuungsräumlichkeiten bekannt sind.
Die Spontan- bzw. Sonderbetreuung im Kinderzimmer wird nicht als Notfall, sondern als „normaler Sonderfall“ wahrgenommen. Die Eltern wissen, dass sich ihr Kind wohl fühlt und geben es gerne in vertraute Hände.

4.1.4 Homepage Beruf & Familie

Die Projekthomepage „Beruf & Familie“ bietet unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassende und aktuelle Informationen zum Projekt und unseren Angeboten. Hier können Ansprechpartner auf einen Blick gefunden, Anmeldebögen oder Informationsflyer gedownloadet und gemeinsam mit der Familie von zu Hause über Angebote informiert werden.

Darüber hinaus informieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Infosäulen und Flyer in den beiden Häusern, versenden Rundbriefe oder führen Informationsveranstaltungen durch.

Es ist zum heutigen Standpunkt davon auszugehen, dass das Projekt Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den nächsten Jahren noch weiter entwickelt und fortgeschrieben wird.

5. Bündnis gegen häusliche Gewalt

Im November 2011 startete der Rhein-Kreis Neuss mit der Neusser Frauenberatungsstelle „Frauen helfen Frauen“ die gemeinsame Initiative „Bündnis gegen Häusliche Gewalt“. Partner dieser Allianz waren zunächst die Kreispolizeibehörde, die Rhein-Kreis Neuss Kliniken und das Familienbüro des Rhein-Kreises Neuss.

Am 30.11.2012 wurde das Bündnis mit dem Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V., dem Weissen Ring e.V., der Ambulanz für Kinderschutz der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH, der Telefonseelsorge Neuss, dem Frauenhaus Neuss und dem Fachdienst für Integration und Migration erweitert. Weitere Bündnispartnerinnen und -partner, wie andere Behörden oder Unternehmen, Institutionen und Hilfeeinrichtungen sollen fortlaufend geworben werden.

2011 gab es in Nordrhein-Westfalen rund 23.000 Fälle von häuslicher Gewalt. 2014 ist die Zahl auf rund 27.000 Fälle gestiegen, diese wird nach neuester Berichterstattung auch weiter steigen. In 95% der Fälle sind Frauen betroffen, aber auch Männer werden Opfer häuslicher Gewalt und viele Kinder leiden darunter. Die Arbeitswelt erfährt hohe Einbußen durch häusliche Gewalt. Schätzungen zufolge sind 25% der Arbeitsplatzprobleme auf familiäre Gewalt zurückzuführen.

Deshalb bezieht der Rhein-Kreis Neuss öffentlich Stellung gegen Häusliche Gewalt, um ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass Gewalt in den eigenen 4 Wänden genauso zu verfolgen ist wie Gewalt im öffentlichen Raum. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Thema ist und man sich dafür nicht zu schämen braucht, sondern Gesprächspartner zur Unterstützung findet. Mit den neuen Bündnispartnerinnen und -partnern werden Ansprechpersonen für jeden angeboten, für Frauen und Männer, für Mädchen und Jungen.

Nach den bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden die Kontaktpersonen bereits mehrfach angesprochen und Informationsveranstaltungen direkt in verschiedene Organisationseinheiten gebucht.

Maßnahmen

- Alle Vorgesetzten, aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgerufen, aufmerksam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen umzugehen um ggf. hilfreich und unterstützend zur Seite zu stehen und die ausgewiesenen Kontaktpersonen anzusprechen
- Mit geeigneten Informationsmaterialien und in regelmäßig angebotenen Veranstaltungen wird die Problematik erläutert und das Bündnis um neue Partnerinnen und Partner erweitert
- Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Zentralen Fortbildungsangebotes der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss werden geeignete Seminare zur Vorbeugung und zum Umgang mit dem Thema angeboten

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

6. Schlussbetrachtung

Der Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken wurde in der Vergangenheit trotz stetig verschlechterter Rahmenbedingungen positiv umgesetzt.
Die Betriebsleitung beider Klinikstandorte wird auch für die Zukunft bestrebt sein, den Belangen des Frauenförderplanes gerecht zu werden und den Anteil der Frauen in allen Beschäftigungsgruppen bei mindestens 50 % zu halten.

7. Geltungsbereich und –dauer

Der Frauenförderplan gilt für die Rhein-Kreis Neuss Kliniken.
Während seiner Dauer kann er aktualisiert und bei ergänzenden Maßnahmen fortgeschrieben werden. Der Frauenförderplan ergänzt und führt den bisherigen Plan für das Jahr 2016 bis zum Jahre 2018 fort. Eine Aktualisierung des Frauenförderplanes erfolgt im Jahr 2019 mit einer Fortschreibung bis zum Jahr 2021.
Er wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Dormagen/Grevenbroich, den

(Nennhaus)
Krankenhausdirektor

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Anlagen

Anlage 1: Beschäftigungsstruktur

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
Beschäftigungsstruktur	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
Vollzeitbeschäftigt	151	319	470	67,87%	129	268	397	67,51%	280	587	867	67,70%
Teilzeitbeschäftigt	7	291	298	97,65%	9	260	269	96,65%	16	551	567	97,18%
Gesamt	158	610	768	79,43%	138	528	666	79,28%	296	1138	1434	79,36%
TVÖD-K	79	471	550	85,64%	66	413	479	86,22%	145	884	1029	85,91%
TV-Ärzte	43	75	118	63,56%	33	35	68	51,47%	76	110	186	59,14%
Auszubildende, Beamte, Krankenpflegeschüler, Praktikanten, Witwe	36	64	100	64,00%	39	80	119	67,23%	75	144	219	65,75%
Gesamt	158	610	768	79,43%	138	528	666	79,28%	296	1138	1434	79,36%

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Anlage 2: Verteilung nach Entgeltgruppen

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
Verteilung nach Entgeltgruppen	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
EG 13,14,15 TVÖD-K	2	6	8	75,00%	2	2	4	50,00%	4	8	12	66,67%
EG 1,2,3,4 TV-Ärzte	43	75	118	63,56%	33	35	68	51,47%	76	110	186	59,14%
Beamte	2	1	3	33,33%	6	3	9	33,33%	8	4	12	33,33%
Gesamt	47	82	129	63,57%	41	40	81	49,38%	88	122	210	58,10%
EG 9 -12 TVÖD - K	31	71	102	69,61%	26	70	96	72,92%	57	141	198	71,21%
EG 5 - 8 TVÖD - K	45	376	421	89,31%	33	318	351	90,60%	78	694	772	89,90%
EG 1 -4 TVÖD - K	1	18	19	94,74%	5	23	28	82,14%	6	41	47	87,23%
Gesamt	124	547	671	81,52%	105	451	556	81,12%	229	998	1227	81,34%

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Anlage 3: Verteilung Auszubildende

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
Auszubildende	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
Pflege	13	53	66	80,30%	11	55	66	83,33%	24	108	132	81,82%
Kaufmännisch	1	2	3	66,67%	3	1	3	33,33%	4	3	7	42,86%
Gesamt	14	55	69	79,71%	14	56	69	81,16%	28	111	139	79,86%

Anlage 4: Verteilung Facharztweiterbildung

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
Facharztweiterbildung	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
	11	40	51	78,43%	13	19	32	59,38%	24	59	83	71,08%

RHEIN-KREIS NEUSS
Kliniken

Anlage 5: Verteilung OTA, CTA, ATA

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
OTA, CTA, ATA	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
	2	6	8	75,00%	1	4	5	80,00%	3	10	13	76,92%

Anlage 6: Verteilung Höhergruppierungen

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
Höhergruppierungen	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
	7	15	22	68,18%	6	36	42	85,71%	13	51	64	79,69%

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2016

Dezernat III

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. III/1463/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken Dormagen und Grevenbroich

Sachverhalt:

A) Bildung einer privatrechtlichen Gesellschaftsform

Um die Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich, die heute als Eigenbetriebe geführt werden, in eine Gesellschaft in privater Rechtsform in 100 prozentiger Eigentümerschaft des Kreises (z. B. Betriebsführungs-GmbH oder Gesamt-GmbH, AG) mit Aufsichtsrat, der überwiegend aus Fachleuten aus dem Gesundheitswesen und der Wirtschaft besetzt wird, zu überführen, sind umfangreiche Vorarbeiten und ggf. Beratungsleistungen (steuerrechtlich, unternehmensrechtlich, arbeitsrechtlich, kommunalrechtlich etc.) notwendig.

Die Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich gehören zu den letzten kommunalen Krankenhäusern in NRW, die noch in der Rechtsform des Eigenbetriebes geführt werden. Bei Städten, Gemeinden und Kreisen findet die GmbH die weiteste Verbreitung als privatrechtliche Organisationsform, da das GmbH-Recht durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall breiten Spielraum lässt und damit weitestgehend Wünsche und Bedürfnisse des Gesellschafters (hier: Rhein-Kreis Neuss) Berücksichtigung finden können. Gegenüber dem Eigenbetrieb bietet die GmbH zudem flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten und bessere Möglichkeiten auch medizinische Kooperationen mit Dritten zügig umzusetzen. Hinzu kommen verbesserte betriebswirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten. Die wesentlichen Merkmale sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) dargestellt.

Beschlussempfehlung:

zu A)
Bildung einer privatrechtlichen Gesellschaftsform
Der Kreistag beschließt die Gründung einer Gesellschaft in privater Rechtsform (GmbH) im 100 prozentigen Eigentum des Kreises, welche zukünftig die Rhein-Kreis Neuss Kliniken (Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich) betreiben soll.

Anlagen:
Gegenüberstellung Eigenbetrieb-GmbH

ANLAGE 1 zu Punkt: . Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken Dormagen und Grevenbroich

Gegenüberstellung Eigenbetrieb – GmbH

	Öffentliche rechtliche Organisationsform	**Privatrechtliche Organisationsform**
Form	**Eigenbetrieb § 114 GO NRW**	**GmbH**
Kurzbeschreibung	Wirtschaftliches Unternehmen des Kreises - rechtlich Teil der Kreisverwaltung, organisatorisch und finanziell aber selbständig	Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und körperschaftlicher Organisation, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden und einem öffentlichen Zweck dienen kann Die GmbH kann im kommunalen Bereich sowohl für wirtschaftliche Unternehmen als auch für nichtwirtschaftliche Einrichtungen Verwendung finden (§ 108 GO NRW)
Rechtlich	Unselbständig – keine eigene Rechtspersönlichkeit, Handlungen werden dem Kreis zugerechnet, daher ist für grundsätzliche Entscheidungen der Kreistag oder Krankenhausausschuss bzw. für grundsätzliche Rechtsgeschäfte der Landrat zuständig	Selbständig – kann eigene Geschäfte abschließen
Organisatorisch	Selbständig	Selbständig
Gesetzliche Grundlage	EigVO NRW GemKHBVO NRW Konkretisiert durch Betriebssatzung Gemeindeordnung	Handelsgesetzbuch (HGB) Das GmbH-Gesetz ist in Bezug auf die GmbH lex specialis zu den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Leitung	Dem Krankenhausdirektor / der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung, Vertretung der Krankenhäuser und die Vollziehung von Beschlüssen.	Geschäftsführer – leitet die Gesellschaft, vertritt sie nach außen und setzt die Beschlüsse um.
Organe	Krankenhausdirektor / Betriebsleitung Krankenhausausschuss – die Zusammensetzung wird vom	Geschäftsführer Gesellschafterversammlung, kontrolliert die Geschäftsführung und ist gegenüber Geschäftsführer weisungs-

	Kreistag bestimmt Kreistag	berechtigt Aufsichtsrat fakultativ oder obligatorisch
Finanzwirtschaft	Selbständig – kommunales Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kfm. Buchführung, eigener Gewinn- und Verlust-rechnung. Ein eigener Wirtschaftsplan wird aufgestellt, dieser besteht aus Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Finanzplan	Kfm. Jahresabschluss
Mindestkapital	Kein Mindestbetrag - angemessenes Stammkapital 30 – 40 %	Mindestens 25.000,- €
Haftung	Kommunaler Träger unbeschränkt	Stamm- / Eigenkapital
Personal	Öffentliches Dienstrecht Eigener Stellenplan	Eigene Personalwirtschaft
Mitbestimmung	PersVG Personalrat Wirtschaftsausschuss	BetrVG MitBG Betriebsrat Ggf. §108a GO NRW
Vorteile	Durch die organisatorische und finanzwirtschaftliche Verselbständigung wird einerseits grundsätzlich eine Unternehmensführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermöglicht, andererseits besteht trotzdem eine sehr enge Ver-bindung zwischen Eigenbetrieb, Verwaltung und Kreistag.	Findet die bei Städten, Gemeinden und Kreisen weiteste Verbreitung als privatrechtliche Organisationsform, da das GmbH-Recht durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall breiten Spielraum lässt und damit weitestgehend Wünsche und Bedürf-nisse des Gesellschafters hier Rhein-Kreis Neuss) Berücksichtigung finden können. Gegenüber dem Eigenbetrieb bietet die GmbH bessere Möglichkeiten Kooperationen mit Dritten zügig umzusetzen. Verbesserte betriebswirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten.

Ö 15.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.06.2016

Dezernat VI

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. VI/1450/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2016 zum Thema "Open Data"

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag vom 24.05.2016 der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Open Data" vor.

Die Bereitstellung von Daten für Bürger und Unternehmer wird bereits seit vielen Jahren im Rhein-Kreis Neuss praktiziert.
Anhand der Aufstellung von Beispielen im vorliegenden Antrag lässt sich sehr gut darstellen, dass die Themen bereits intensiv bearbeitet werden. Dabei geht der Rhein-Kreis Neuss sogar noch einen Schritt weiter und bietet nicht nur die nativen Daten an, sondern unterstützt beispielsweise durch den Bereich „Wirtschaftsförderung" die Unternehmen und stellt auf Wunsch auch entsprechende Daten zusammen. Somit werden Interessierte bei der Recherche der Daten nicht alleine gelassen, sondern aktiv unterstützt. Dadurch können auch Daten erschlossen werden, die bislang noch nicht veröffentlicht wurden, sofern dies unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte zulässig ist.
Aus Sicht der Verwaltung ist die Bereitstellung der Informationen mit folgenden Fragen verbunden:

- Welche Daten sollen zur Verfügung gestellt werden?
- In welcher Kombination sollen diese veröffentlicht werden?
- In welchem technischen Format soll die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden?

Die Vielzahl der unterschiedlichen Daten und Informationen, die bereits heute veröffentlicht werden, dienen dabei als Anregung und werden auf Nachfrage erweitert.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Rhein-Kreis Neuss bereits heute offensiv mit der Veröffentlichung von Informationen und Daten umgeht, Anregungen willkommen sind und die Unterstützung durch Fachämter und insbesondere durch die Wirtschaftsförderung die maximale Effizienz sicherstellen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Open Data Maßnahmen des Rhein-Kreis Neuss war die Einrichtung des öffentlichen Geoportals am 01.02.2016. In diesem Portal wird bereits eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung gestellt.

Eine sukzessive Weiterentwicklung und Systematisierung von Open Data-Strukturen ist mit Blick auf die Zukunft und die damit verbundene Potentiale nicht nur wünschenswert, sondern auch außerordentlich wichtig und wird von der Verwaltung vorangetrieben.

Anlagen:
Antrag Open Data
Anlage zu Open Data

Ö 15.1

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 24. Mai 2016
Bianca Frömgen/Renate Dorner-Müller

Open Data

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des **Kreistages am 29. Juni 2016** aufzunehmen.

Antrag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, sukzessive seine Daten im Sinne einer Open Data Verwaltung zu nutzen und den Verwaltungsbetrieb entsprechend umzustellen.

Begründung:

Open Government bedeutet, dass sich die Verwaltung gegenüber der Bevölkerung öffnet. Sie wird transparenter, veröffentlicht aktiv Daten oder bietet den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Beteiligung.

Es gibt viele Beispiele für offene Daten:

- statistische Daten (zum Beispiel Bevölkerungsdaten)
- Haushaltsdaten
- Geodaten
- Freizeit, Tourismus-und Wirtschaftsdaten (Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten)
- Verwaltungsdaten (Zuständigkeiten, Ansprechpartner)
- Infrastrukturdaten (Radwege, Flächennutzungsplan)
- Familie (Kindergärten, Schulen)

Im Zusammenhang mit Open Data werden vielfältige Chancen diskutiert. Hier nur ein Auszug:

- Transparenz
- Teilhabe sowie den Demokratiegedanken in der Gesellschaft stärken
- Wirtschaftsförderung
- Entwicklung von innovativen Anwendungen fördern
- Nutzung der Datenbestände des Kreises intensivieren
- Daten vernetzen
- Wissenschaft fördern

Die offenen Daten des Rhein-Kreises Neuss können zum Beispiel

- im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements
- für wissenschaftliche Zwecke
- im Rahmen des Unterrichts in Schulen
- zur Entwicklung von Internetanwendungen oder Apps oder
- für kommerzielle Zwecke

frei verwendet werden.

Es gibt Nutzungsbedingungen, die definiert werden müssen.
Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an Projekten, die in dem Zusammenhang realisiert werden können.
Neben den Bürgerinnen und Bürgern wäre insbesondere die Wirtschaft eine interessierte Zielgruppe. Eine Öffnung von Verwaltungsdaten in Deutschland für die Allgemeinheit könnte ein bislang ungenutztes Potenzial in Milliardenhöhe für die deutsche Volkswirtschaft erschließen.
Das geht aus anliegender Studie des „Institute for Public Information Management“ hervor, die im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung erstellt und im April 2016 veröffentlicht wurde.

Die Landesregierung unterstützt diesen Prozess mittels einer Vernetzung: https://open.nrw/de.
In einer sogenannten Fragen-Antworten-Liste sind die wichtigsten Fragen rund um das Thema Offene Daten beantwortet: https://open.nrw/de/content/faq.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer	gez. Bianca Frömgen
Fraktionsvorsitzender	Kreistagsabgeordnete

Anlage

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Ö 15.1

Open Data. The Benefits

Das volkswirtschaftliche Potential für Deutschland

Marcus M. Dapp, Dian Balta,
Walter Palmetshofer, Helmut Krcmar

Pencho Kuzev (Hrsg.)

Konrad
Adenauer
Stiftung

Open Data. The Benefits

Das volkswirtschaftliche Potential für Deutschland

Marcus M. Dapp, Dian Balta,
Walter Palmetshofer, Helmut Krcmar

Pencho Kuzev (Hrsg.)

Eine Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Herausgegeben im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
von Dr. Pencho Kuzev

Diese Studie wurde vom Institute for Public Information Management (ipima) der fortiss GmbH, An-Institut der TU München durchgeführt.

Autoren:
Dr. Marcus M. Dapp
Dian Balta
Mag. Walter Palmetshofer
Prof. Dr. Helmut Krcmar

Lektorat: Jenny Kahlert, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Gestaltung: SWITSCH KommunikationsDesign, Köln
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Dieses Werk ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland", CC BY-SA 3.0 DE
(abrufbar unter: http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/)

© 2016, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin/Berlin

Printed in Germany.
Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.
ISBN 978-3-95721-202-3

ClimatePartner
klimaneutral
Druck | ID: 53323-1603-1093

Inhalt

7 | VORWORT

9 | ZUSAMMENFASSUNG

13 | SUMMARY

16 | 1. EINLEITUNG

19 | 2. KURZEINFÜHRUNG

2.1 Die kurze und dynamische Geschichte von Open Data 19

2.2 Begriffsdefinition und Abgrenzung 21

25 | 3. WERTSCHÖPFUNG DURCH OPEN DATA

3.1 Wie Open Data Wirkung entfaltet 25

3.2 Entstehung und Publikation von Open Data 27

3.3 Akteure und Aktivitäten in der Nachnutzung 29

3.4 Ökonomische Betrachtung 31

37 | 4. METHODIK DER POTENTIALSCHÄTZUNG

4.1 Zwei Ansätze: nationale Sekundär- und kommunale Primärdaten . . 37

4.2 Potentialschätzung durch internationale Sekundärdaten 38

4.3 Hochrechnung kommunaler Open-Data-Kosten 45

55 | 5. PROJEKTION DES POTENTIALS FÜR DEUTSCHLAND

5.1 Die Quantifizierung des Potentials 55

5.2 Konservativ, ambitioniert oder optimistisch? 55

5.3 Kommunale Open-Data-Kosten als Berechnungsbasis 60

62 | KRITISCHE REFLEKTION UND FAZIT

64 | ANMERKUNGEN

66 | VERZEICHNIS

Vorwort

Digitales Gold, Rohstoff des 21. Jahrhunderts, neues Öl – mit diesen Begriffen wird das wirtschaftliche Potential von Daten gegenwärtig verglichen. Sollten die Datenbestände im Besitz des Staates nicht ebenso wertvoll sein und als offene Verwaltungsdaten zur Verfügung stehen, um einen volkswirtschaftlichen Mehrwert zu erzeugen? Um das volkswirtschaftliche Potential offener Verwaltungsdaten für Deutschland zu ermitteln, hat die Konrad-Adenauer-Stiftung das Institute for Public Information Management (ipima) der fortiss GmbH mit der vorliegenden Studie beauftragt.

Die Studie nutzt dafür zwei Ansätze, die eine methodisch nachvollziehbare Schätzung gestatten sollen. Der top-down-Ansatz erlaubt eine langfristige Potentialabschätzung. Die bottom-up-Herangehensweise liefert Erkenntnisse, wo Deutschland stünde, wenn die Durchdringung in den Kommunen jener der heute in Deutschland führenden „Open-Data-Kommunen" entspräche. Die stark auseinanderliegenden Potentialwerte der zwei Ansätze weisen auf die Fragen hin, ob die aktuelle Umsetzung der G8-Open-Data-Charta zufriedenstellend ist und die erhofften Open-Data-Wertschöpfungspotentiale realisiert werden oder bessere Rahmenbedingungen erforderlich sind.

Die Studie belegt, dass offene Verwaltungsdaten einen beachtlichen volkswirtschaftlichen Mehrwert erzeugen können. Sie liefert damit ein starkes Argument, die systematische Bereitstellung offener Daten zu forcieren. Mit den Ergebnissen der Studie möchten wir einen Beitrag dazu leisten, Open Data als gesellschaftliches Thema besser zu bewerten, auf der politischen Agenda adäquat zu positionieren und breiter in die Verwaltungsprozesse hineinzubringen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Dr. Pencho Kuzev

Zusammenfassung

Die Digitalisierung geht mit einem rasanten Anwachsen der Datenbestände einher und eröffnet in allen gesellschaftlichen Bereichen völlig neue Möglichkeiten. Daten stellen dadurch eine neue, wichtige Ressource des 21. Jahrhunderts dar und bergen ein in Deutschland derzeit noch wenig genutztes Potential für die öffentliche Hand, die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft. Neben großen Kundendatenbeständen („big data”) und Sensordaten („Internet der Dinge”) ist ein weiterer Ansatz zur Erschließung dieses Potentials die Öffnung von Daten.

Offene Daten („Open Data”) sind Daten, die von jedermann ohne Einschränkungen verwendet werden können. Nach Francoli (2011) unterstützen offene Daten wichtige Ziele der Verwaltung: Neben der Stärkung der Demokratie durch Bürgerbeteiligung und anderem sozialen Nutzen, bergen offene Daten auch wirtschaftlichen Nutzen. Gurin (2014) führt beispielhaft einige Arten auf, wie wirtschaftlicher Nutzen entstehen kann: Firmengründer bauen neue, zuvor nicht mögliche, Geschäftsmodelle auf; Verwaltungen bieten zentrale Datenbestände an, die wirtschaftlich verwertbar sind; Investoren nutzen Daten zur Risikoanalyse und -minimierung; Verwaltungen und Unternehmen werden transparenter und erhöhen so das Vertrauen von Bürgern und Kunden; wissenschaftliche Arbeit kann beschleunigt werden; aufbereitete Daten verbessern Entscheidungsfindungsprozesse bei Kunden, in Firmen und Verwaltungen.

Deutschland befindet sich im internationalen Vergleich im Mittelfeld, was den Aufbau und die Entwicklung eines Open-Data-Ecosystems angeht. Zum Beispiel ist Deutschland im Open-Data-Index zwischen 2013 und 2015 vom 11. auf den 27. Platz abgerutscht. Das liegt nicht daran, dass die Open-Data-Aktivitäten in Deutschland weniger wurden, sondern dass sie in den letzten zwei Jahren in 16 anderen Ländern deutlich gesteigert wurden. Deutschland nimmt vor diesem Hintergrund das Risiko in Kauf, den Anschluss an die Entwicklungen im Bereich Open Data zu verlieren. Als Baustein und Beitrag zu dieser Diskussion beantwortet diese Studie die Frage: Was ist das volkswirtschaftliche Potential von Open Data in Deutschland?

Die vorgenommene Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller bis dato bekannten Potential-Studien zu Open Data bzw. Public Sector Information (PSI).

Das Ergebnis sind drei mögliche Zielbereiche für Deutschlands Open Data Ecosystem, die – in Abhängigkeit von der Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen – in den kommenden zehn Jahren realisierbar erscheinen.

- **Im konservativen Fall** ist ein Potential von 12,1 Mrd. EUR p. a. realistisch. Dies bedeutet, dass Deutschland eine reaktive Strategie verfolgt, bei der bereits begonnene Aktivitäten im Bereich Open Government Data ausgebaut werden, um andernorts realisierte Potentiale auch in Deutschland zu heben.
- **Im ambitionierten Fall** ist ein Potential von 43,1 Mrd. EUR p. a. realistisch. Dies bedeutet, dass Deutschland eine proaktive Strategie („open by default") verfolgt. Ziel ist es, den Nutzenumfang durch die zusätzliche Öffnung von Business und Personal Data massiv zu erhöhen und so international aufzuschließen. Durch Open Data können in diesem Szenario bis zu 20.000 neue Arbeitsplätze[1] entstehen.
- **Der optimistische Bereich** kann bis in die Höhe von 131,1 Mrd. EUR p. a. reichen. Dies bedeutet, Open Data als Kernkomponente einer nationalen Strategie für das 21. Jahrhundert zu positionieren und sein Potential für große gesellschaftliche Herausforderungen zu identifizieren und zu mobilisieren. Ein derartiger Plan ginge über die digitale Transformation hinaus: Es ginge darum, sich als Nation in Bezug auf den Aufbau eines nationalen offenen Ecosystems selbst herauszufordern und dadurch zur weltweit führende Open-Data-Nation zu werden.

Praktisch bedeutet diese Bandbreite, dass die Art und Weise der Potentialausschöpfung von entscheidender Bedeutung ist. Unterschiede in Breite und Tiefe der Ausgestaltung administrativer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und vor allem politischer Rahmenbedingungen können die Position Deutschlands innerhalb dieser Bandbreite erheblich beeinflussen.

Auch wenn die Frage nach „Zahlen" für ein Potential verständlich ist, so ist diese Perspektive für sich allein genommen zu verengt, denn nicht alles wird messbar sein. Um nicht nur das ökonomische, sondern das disruptive Potential von Open Data ganzheitlich bewerten zu können, ist eine breitere Sicht – im Sinne eines nicht-quantifizierbaren Nutzens für Zivilgesellschaft, Wirtschaft und öffentliche Hand – notwendig.

ABB. 1 **Open Data als Treiber des gesellschaftlichen Wandels**

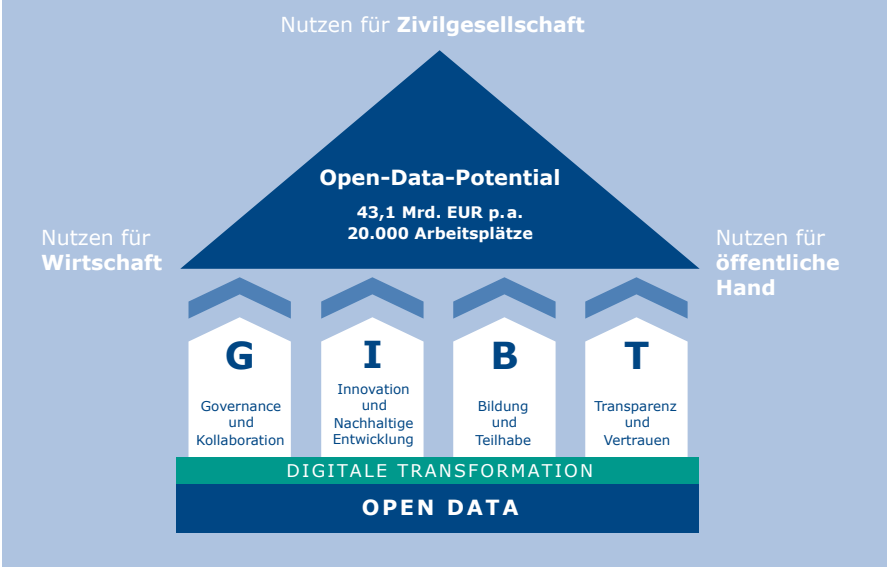

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Frage, was für die Aktivierung des in Open Data schlummernden Potentials sorgen wird. Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet voran und ist dabei, in ihrer Wirkung einen Wendepunkt zu erreichen, an dem der Effekt von inkrementell auf transformativ springt. Dieser Punkt der „digital transformierten Gesellschaft" wird erreicht, wenn alle Prozesse in allen Organisationen aller Gesellschaftsbereiche vollständig digitalisiert und hochgradig vernetzt sind (Abb. 1).

Das Potential von Open Data wird durch die digitale Transformation aktiviert und treibt den Wandel der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft an. Diese Potentialentladung bzw. Nutzenentfaltung geschieht über vier Potentialträger:

- **Potentialträger: Governance und Kollaboration.** Erst durch das Öffnen von Daten wird es möglich, Informationsflüsse so umzulenken, dass neuartige Prozesse entstehen können, denen heute die Silo-Ressort-Haltung entgegensteht. Erst durch das Öffnen entscheidungsrelevanter Daten aus Institutionen und Organisationen auf breiter Basis wird die Partizipation und Kollaboration neuer, großer Anspruchsgruppen praktisch ermöglicht.

- **Potentialträger: Innovation und Nachhaltige Entwicklung.** Erst durch das Öffnen von Struktur- und Produktionsdaten aus Institutionen und Organisationen werden neue gesellschaftliche Gruppen – außerhalb der traditionellen Wertschöpfungsketten – nicht nur Beteiligte an der Generierung und Umsetzung neuer Leistungen und Dienste, sondern zu neuen, unabhängigen Anbietern. Erst durch das Öffnen von Daten in allen Fachbereichen ist es möglich, viele Anspruchsgruppen zu befähigen, zu Lösungen komplexer gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen.
- **Potentialträger: Bildung und Teilhabe.** Erst durch das Öffnen von Bildungsinformationen werden der Zugang zu Bildung in allen Bereichen massiv verbreitert und die Landschaft der Bildungsinstitutionen größer und vielfältiger. Erst durch neue digitale Schlüsselkompetenzen wie Grundfähigkeiten im Umgang mit Daten (data literacy) wird die politische und gesellschaftliche Teilhabe im 21. Jahrhundert effektiv möglich.
- **Potentialträger: Transparenz und Vertrauen.** Erst durch das Öffnen von Strukturdaten wird das Agieren politischer Institutionen und privater Organisationen nachvollziehbar und kontrollierbar. Erst diese Öffnung kann eine Transparenz erzeugen, die mittelfristig das Vertrauen in große Institutionen und Firmen stärkt.

Die konsequente Ausschöpfung des Potentials – die Entwicklung entlang der Potentialträger „aufwärts" in Abb. 1 – wird über die Zeit zur Entstehung eines umfassenden offenen Ecosystems in Deutschland führen. Darunter versteht man jenes Gefüge, das durch Erzeugung, Aufbereitung und Nutzung offener Daten in verbundenen Akteursnetzen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mehrwert generiert. Um diesen Zustand zu erreichen, stellt jeder Potentialträger ein Handlungsfeld dar, in dem politische Entscheidungsträger aktiv werden müssen.

Summary

The digital transformation has come with the rapid growth of data and offers completely new possibilities in all areas of society. Data can be seen as an important resource in the 21st century and presents huge potential for the public and private sector, as well as civil society. In addition to "big data" and sensor data (the 'Internet of things'), the idea of "open data" offers another approach for tapping into this potential.

Open data are data that can be accessed and used by anyone without any constraints. According to Francoli (2011), open data supports important objectives within the public administration sector. In addition to strengthening democracy through online participation and other social benefits, open data can also bring economic benefits. Gurin (2014) has noted several approaches that could bring about economic benefits: company founders can create new business models that were not previously possible; public administrations can offer central data that can be used by companies; investors can use data for risk analysis and risk reduction; public administrations and companies can become more transparent and thus increase the trust of citizens and customers; scientific work can be accelerated; prepared data can improve the decision-making of customers, companies, and public administrations.

Regarding the establishment and development of national open data ecosystem, Germany finds itself in the midfield. According to the Open Data Census ranking, Germany was relegated from position 11 down to 27 between 2013 and 2015. The reason for this was not a decrease of open data initiatives in Germany, but rather the rapid increases of sixteen other countries over the past two years. Germany currently risks falling behind in regard to international developments. In order to make a contribution to this important discussion, this study aims to answer the following question: What is the economic potential of open data for Germany?

This study's estimation of the economic potential of open data in Germany is based on a large set of existing studies. The authors examine what Germany can realistically achieve over the next ten years and present three different scenarios for moving towards a national open data ecosystem. Which of the three scenarios will ultimately be achieved depends mainly on the political will to shape the necessary framework conditions.

- **In the conservative scenario,** a potential of 12.1 bn EUR p. a. is realistic. This would mean that Germany pursues a reactive strategy in order to catch up to other countries by nationwide extension of the already existing activities in the context of open government data.
- **In the ambitious scenario,** a potential of 43.1 bn EUR p. a. is realistic. To achieve this, Germany would need to follow a proactive strategy (open by default). The aim is to increase the benefits through an additional opening of business and personal data and hence, catch up internationally. Up to 20,000 new jobs[2] could be created under this scenario.
- **In the optimistic scenario,** the potential is as high as 131.1 bn EUR p. a. It requires open data to be a central part of an overall national strategy for the 21st century. The potential of open data would have to be identified and mobilized to address major social challenges. Such a plan would go beyond the digital transformation: Germany would challenge itself as a nation with regard to the development of an encompassing national open data ecosystem, rendering Germany the leading open data nation.

These three scenarios offer a wide spectrum of possibilities. Consequently, the way in which potential will be exploited is of crucial importance. Differences in the design of administrative, commercial and civil framework conditions will directly shape Germany's position within this spectrum.

The question of economic potential is important, yet considering this perspective alone leads to an isolated analysis because various types of benefits cannot be expressed in quantitative terms. In order to estimate not only the economic, but also the wider disruptive potential of open data for society, a more holistic perspective is necessary. Such a complete perspective should consider both quantifiable and non-quantifiable benefits for the public and private sector, as well as for civil society.

What will activate the potential of open data? The digital transformation progresses continuously and will eventually reach a turning point where systemic changes will shift from an incremental to a transformative effect. This point in a digitally transformed society is achieved when business processes of organizations are fully digitized and interconnected. Thus, the potential of open data will be activated

by the digital transformation enabling changes in the public and private sectors, and in civil society. A realization of the benefits of open data will occur within the four 'pillars' described below:

- **Governance and Collaboration.** Only the opening of data will allow the rerouting of information flows and the redesign of business processes within government that current 'silo' work practices prevent. The opening of data for decision-making from institutions and organizations will enable massive participation and collaboration by outside stakeholder groups.
- **Innovation and Sustainable Development.** The opening of infrastructure and production data from institutions and organizations will empower new stakeholder groups outside the traditional value chains to become independent providers of new services. The massive publication of relevant data will enable larger numbers of stakeholders to contribute ideas and solutions to pressing societal challenges, e.g. the Sustainable Development Goals as defined by the United Nations.
- **Education and Participation.** The opening of education data will massively broaden access to education and make the institutional landscape larger and more diverse. Only by promoting data literacy and other crucial digital competencies will political and societal inclusion in this century be effective.
- **Transparency and Trust.** The opening of infrastructure data will make decisions and actions by political institutions and private organizations open to scrutiny and democratic control. Only such openness can create the level of transparency that will once again strengthen trust in large institutions and companies.

The consequent exploitation of the potential of open data will eventually lead to the development of an encompassing open data ecosystem in Germany. We understand such an ecosystem as a system that generates economic and social value through the creation, preparation and usage of open data in a large network of diverse stakeholders. In order to achieve this, each of the four 'pillars' for potential represents a field of action in which political decision-makers at all federal levels need to become active.

1 | Einleitung

Innerhalb weniger Jahre hat die Open-Data-Bewegung breite Unterstützung erfahren. Die Open Government Partnership,[3] 2011 von acht Staaten gegründet, ist inzwischen auf 66 angewachsen – allerdings ohne Deutschland. Im Juni 2013 haben die G8-Regierungschefs eine eigene Open Data Charta[4] unterzeichnet; auch Deutschland hat im Nachgang einen Nationalen Open-Data-Aktionsplan vorgelegt.[5] Gleichzeitig beeindrucken Studien durch große Zahlen: Auf 3 Billionen USD schätzt die Unternehmensberatung McKinsey das weltweite volkswirtschaftliche Potential (McKinsey Global Institute, 2013), während die Europäische Kommission einen Wert von 140 Milliarden EUR pro Jahr für die EU veranschlagt (European Commission, 2011).

Die digitalen Eigenschaften von Daten machen sie zu einer ungewöhnlichen Ressource. Einmal öffentlich zur Verfügung gestellt, (a) werden sie nicht knapp, (b) können sie zu Grenzkosten nahe null kopiert und beliebig verteilt werden und (c) eignen sie sich für eine potentiell globale Wiederverwendung, Neu- und Umnutzung. Die Entwicklung vergleichbarer offener digitaler Ressourcen in den letzten Jahren, wie Betriebssysteme (Linux), Enzyklopädien (Wikipedia) oder Karten (OpenStreetMap), lässt die Vermutung zu, dass Ausmaß von Nutzen und Wirkung von Open Data zukünftig noch signifikant steigen wird.

Noch handelt es sich bei Open Data um ein junges, wenig erforschtes Gebiet. Sowohl die theoretische Grundlagenarbeit als auch die empirische Datenlage stecken noch in den Kinderschuhen. Einige Potential-Modelle wurden in Studien vorgeschlagen, und es wurden bereits Werte für die wirtschaftliche Bedeutung hochgerechnet. Bedingt durch die noch immer kleine Datenbasis handelt es sich jedoch häufig um wenig belastbare Ergebnisse.

Diese Studie präsentiert eine quantitative Schätzung des volkswirtschaftlichen Potentials von Open Data für Deutschland. Den Schwerpunkt der Studie bilden offene bzw. potentiell offenzulegende Daten in der öffentlichen Verwaltung, sogenannte Open Government Data. Das berechnete Potential ist aus Sicht der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft quantifiziert. Darüber hinaus werden qualitative Aspekte des Nutzenpotentials für die öffentliche Verwaltung beschrieben.

Diese Studie beantwortet dazu drei Fragenkomplexe:

A. Wie kann Open Data im öffentlichen und privaten Sektor Mehrwert stiften? Wie erfolgt die Nutzung konkret, wie wird durch Open Data Mehrwert geschaffen, und wie lässt sich dieses volkswirtschaftliche Potential messen?
B. Aus welchen Komponenten setzt sich das volkswirtschaftliche Potential von Open Data zusammen? Welcher methodische Ansatz ist für dessen Ermittlung zu wählen?
C. Welches nachvollziehbare Projektionsmodell kann zur Quantifizierung eingesetzt werden?

Die Beantwortung der Fragen findet sich in der Struktur der Studie wieder: Kapitel 2 skizziert die Grundlagen und die Begriffsdefinition von Open Data und legt somit die Basis zur Beantwortung der Fragen A und B. Darauf aufbauend vertieft Kapitel 3 die Fragen A und B und stellt den Mehrwert dar, der durch Open Data geschaffen werden kann. Kapitel 4 zeigt auf, welcher methodische Ansatz sich unter den Gegebenheiten in Deutschland in Bezug auf die verfügbare Datenlage am besten zur Berechnung des Open Data Potentials (Frage C) eignet.

Zudem werden in diesem Kapitel einschlägige Studien aufgeführt, die sich mit der Open-Data-Potentialberechnung in anderen Ländern beschäftigen, um dadurch ein Bild verschiedener Ansätze zu erhalten. Basierend auf den Annahmen und dem im Kapitel 4 vorgestellten Vorgehen wird im Kapitel 5 das Potential von Open Data berechnet (Frage C). Kapitel 6 schließt mit einer kritischen Reflektion und einem Fazit.

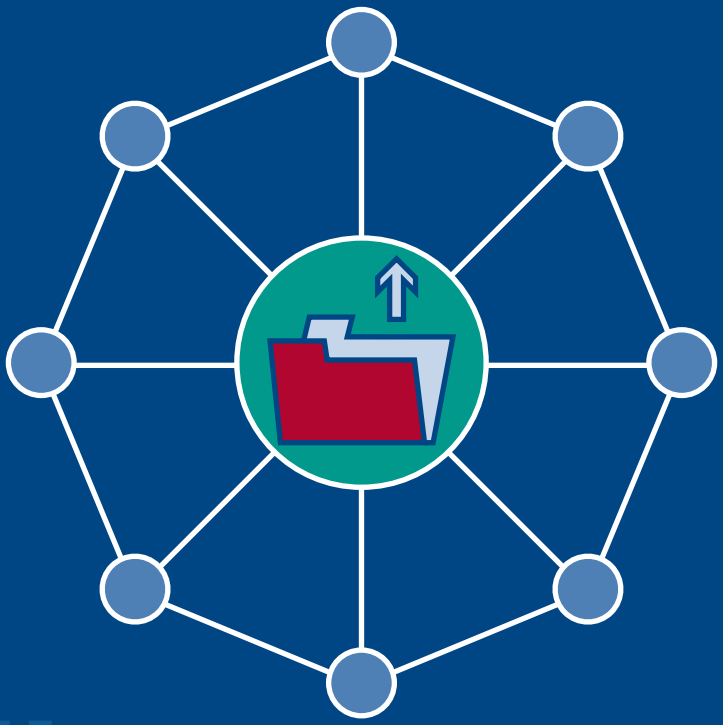

ÖFFNEN

Insgesamt ist „Open Data" ein sehr junges Politikfeld, das bereits auf eine dynamische Geschichte zurückblicken kann. Daten werden entweder zu Transparenzzwecken „geöffnet" oder zum Erschließen neuer Nutzenpotentiale. Verschiedene Datenkategorien (Finanzen, Umwelt usw.) besitzen unterschiedlich ausgeprägte Potentiale.

Daten „öffnen" bedeutet, sie unter minimalen rechtlichen und technischen Restriktionen der Allgemeinheit gratis zur Verfügung zu stellen. In der Praxis sind noch einige weitere Prinzipien einzuhalten (zum Beispiel Maschinenlesbarkeit), damit Daten als „Open Data" gelten.

2 | Kurzeinführung

2.1 | DIE KURZE UND DYNAMISCHE GESCHICHTE VON OPEN DATA

Kaum ein Regulierungsthema hat es in so kurzer Zeit von der ersten Idee bis zur Umsetzung in Gesetze geschafft wie Open (Government) Data. 2007 trafen sich in Sebastopol (USA) Internetaktivisten, Experten und Entrepreneure, um Prinzipien eines neuen Terminus „Open Government Data" zu entwickeln.[6] Bereits ein Jahr später fand der Begriff Einzug in das Wahlprogramm eines US-Präsidentschaftskandidaten, und im Januar 2009 verabschiedete US-Präsident Obama das Memorandum über Transparenz und Open Government.[7] Im selben Jahr wurde in den USA, 2010 in Großbritannien, das erste nationale „Open-Data-Portal" ins Leben gerufen. 2010 wurden die Prinzipien von „Open Government Data" durch die Sunlight Foundation, eine Transparenz-NGO, konsolidiert.[8] Und ein Jahr später wurde die internationale Open Government Partnership gegründet, ein Zusammenschluss von anfangs acht Staaten mit dem Ziel, Open Data und Open-Government-Prinzipien auf nationaler und internationaler Ebene voranzubringen.[9] Im Mai 2013 erließ Präsident Obama eine executive order, die Offenheit und Maschinenlesbarkeit von Regierungsdaten als neuen Standard für amerikanische Behörden vorschreibt.[10]

Etwa zwei Jahre versetzt zu den USA begann die Bewegung auch in der EU Fuß zu fassen. Hier wurde der Begriff „Public Sector Information (PSI)" schon deutlich früher diskutiert, aber der Aspekt „open" wurde erst im Zuge der US-Entwicklungen aufgegriffen.

Zum Vergleich, folgende Meilensteine der letzten Jahre sind auf EU-Ebene bedeutsam:

2003	DIRECTIVE of the European Parliament and of the Council on the re-use of public sector information 2003/98/EC
2011	COMMUNICATION FROM THE COMMISSION Open data – An engine for innovation, growth and transparent governance COM(2011) 882 final
2012	Launch des Portals der EU-Institutionen http://www.open-data.europa.eu/
2013	DIRECTIVE of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 amending Directive 2003/98/EC on the re-use of public sector information 2013/37/EU erstmalige Erwähnung des Begriffs und des Konzepts „Open Government Data"

2014	COMMISSION NOTICE Guidelines on recommended standard licences, datasets and charging for the reuse of documents (2014/C 240/01) COMMUNICATION FROM THE COMMISSION Towards a thriving data-driven economy COM(2014) 442 final (SWD(2014) 214 final)
2015	COMMUNICATION FROM THE COMMISSION A Digital Single Market Strategy for Europe COM/2015/0192 final Launch des paneuropäischen Open-Data-Portals https://open-data.europa.eu

Eingebettet in diese Entwicklungen in den USA und der EU haben sich die G8-Staaten im Juni 2013 der G8-Open-Data-Charta.[11] verpflichtet. Die Charta enthält als Absichtserklärung fünf Prinzipien für den Umgang mit Open Government Data sowie Richtlinien für die Umsetzung von Open-Data-Vorhaben.

Das erste Prinzip Open Data by Default soll in der Praxis der öffentlichen Verwaltung gelebt werden, d. h. Daten sollen grundsätzlich öffentlich gestellt werden. Das zweite Prinzip Quality and Quantity soll dafür Sorge tragen, dass Daten rechtzeitig, umfassend und fehlerfrei öffentlich gestellt werden. Das dritte Prinzip Usable by All stellt die Einigung der Staaten darüber dar, dass Open Data ohne Nutzungsbarrieren in Form von Gebühren oder einschränkenden Lizenzen sowie administrativen und bürokratischen Hürden, wie z. B. Registrierung und Anmeldung zur Nutzung, zur Verfügung gestellt werden soll, damit die Daten für jedermann jederzeit zugänglich sind. Das vierte Prinzip Releasing Data for Improved Governance stellt die Verpflichtung der Staaten zum Austausch von Erfahrung und technischer Expertise im Bereich Open Data sowie zur Offenlegung und Transparenz sämtlicher damit verbundener Prozesse in den Vordergrund. Dazu zählen etwa die Datensammlung, der Einsatz einschlägiger Standards oder der Veröffentlichungsprozess. Die Verwaltung insgesamt soll dadurch verbessert, d. h. die demokratischen Institutionen gestärkt und die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Bürger gefördert werden. Das Prinzip Releasing Data for Innovation erkennt die Bedeutung von Vielfalt als Stimulus von Kreativität und Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft und betont die Förderung von Open Data Literacy (Bildung mit Fokus auf Open Data) der Bevölkerung, damit die Basis für ein aktives zivilgesellschaftliches Engagement bei der Entfaltung der Nutzenpotentiale von Open Data geschaffen werden kann.

Diese fünf Prinzipien sind deshalb von hoher Bedeutung, weil sie als Grundlage für die Realisierung von Open-Data-Vorhaben der G8-Staaten dienen und entsprechend als Commitment auf nationaler Ebene zu betrachten sind. Die nur wenigen Jahre zwischen der Entstehung der gesellschaftlich-politischen Idee bis zur regulatorischen Verankerung und Umsetzung durch staatliche Strukturen sind ein weiteres Indiz für die hohe Bedeutung in der politischen Wahrnehmung einiger Länder.

2.2 | BEGRIFFSDEFINITION UND ABGRENZUNG

Durch die allgegenwärtige Verwendung des Begriffs „Daten" ist eine Abgrenzung zu weiteren Begriffen wie „Information" und „Wissen" vonnöten. In einer verallgemeinerten Form lassen sich die Begriffe wie folgt abgrenzen (vgl. Abbildung 2). Zeichen (Buchstaben, Ziffern usw.) bilden die erste Ebene der Wissenspyramide. Diese sind ohne Syntax bzw. Format jedoch nur eingeschränkt weiter nutzbar.

ABB. 2 **Daten als Grundlage von Wissen**

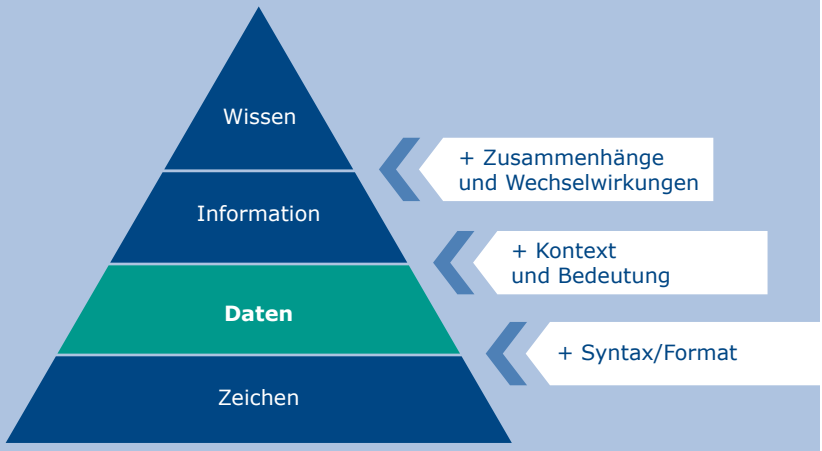

Rehäuser/Krcmar (1996,6) und Krcmar (2015,11)

Um die Nutzbarkeit von Zeichen zu erhöhen, wird eine Syntax bzw. ein Format definiert, und so entstehen aus den Zeichen Daten. Wenn nun diese Daten in Kontext gesetzt bzw. mit Bedeutung (Semantik) versehen werden, können mit Hilfe von Daten Informationen entstehen. Auf der höchsten Ebene der Wissenspyramide können Informationen angereichert werden, indem sie um Zusammenhänge und Wechselwirkungen ergänzt werden, woraus Wissen entsteht.

Laut Definition des IT-Planungsrats soll der Begriff Daten in dieser Studie „reine ‚Fakten' bezeichnen – unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext. Erst indem solche ‚Daten' (oder ‚Fakten') in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen ‚Informationen'. Dies bedeutet auch, dass durch eine Weitergabe von Daten und die daraus resultierende Einbindung in andere Kontexte neue Informationen entstehen können."[12]

Im Rahmen dieser Studie verwenden wir für Open Data die gängige Definition des Open Data Handbook:[13] „Offene Daten sind Daten, die von jedermann frei benutzt, weiterverwendet und geteilt werden können – die einzige Einschränkung betrifft die Verpflichtung zur Nennung des Urhebers."

Für Open Government Data verwenden wir die deutsche Definition von von Lucke/Geiger (2010): „Offene Verwaltungsdaten sind jene Datenbestände des öffentlichen Sektors, die von Staat und Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden."

In Analogie und Ergänzung werden in dieser Studie unter „Open Business Data (OBD)" geöffnete Daten der Wirtschaft und unter „Open Personal Data (OPD)" von Einzelnen veröffentlichte, persönliche Daten verstanden. Unter dem Kürzel „OxD" werden alle drei genannten Arten von Open Data subsumiert. Diese Unterscheidung ist bei der Projektion von Relevanz (vgl. Kap. 5).

Des Weiteren entstanden um das Thema „Daten" verschiedene Begriffe. Da sie im Open-Data-Diskurs häufig genannt werden, erfolgt hier eine Abgrenzung zu einigen dieser Konzepte.

- **Public Sector Information (PSI).** Begriff, den die EU bis 2013 nutzte, bevor der aus den USA stammende Begriff Open (Government) Data populär wurde.
- **Open-Shared-Closed.** Das Open Data Institute entwickelt das Konzept eines Datenspektrums,[14] in dem versucht wird, verschiedene Grade an Offenheit in einem Spektrum darzustellen. Open Data sind Daten, auf die jede/r zugreifen kann und die jede/r nutzen und teilen kann. Closed Data sind Daten, die nur dem Eigentümer/Halter zugänglich sind. Shared Data lassen sich in drei Varianten unterteilen: (a) Named-access-Daten, die nur mit benannten Personen/Organisationen geteilt werden; (b) Attribute-based-access-Daten, die nur Gruppen gemäß spezifischer Kriterien zugänglich sind; (c) Public-access-Daten, die allen zugänglich sind, jedoch nicht zu offenen Bedingungen.
- **Big Data.** Bedeutet in der Regel, dass eine Organisation (meist ein Unternehmen) persönliche Daten zu Zwecken der Marktforschung und Produktentwicklung sammelt – nicht immer mit dem expliziten Einverständnis der Kunden. „Big" bezieht sich auf die in Aggregation riesigen Datenmengen, die technisch erhöhte Anforderungen an die Analyse stellen (Rechenpower, statistische Methoden u. ä.). Es handelt sich nicht um offene Daten.
- **MyData/MiData.** Ist als Gegenbewegung zu Big Data zu verstehen und hat zum Ziel, persönliche Daten vollständig – rechtlich und technisch – unter die Kontrolle ihrer Eigentümer zu stellen, indem organisatorische Maßnahmen in Kombination mit technischen getroffen werden, um informationelle Selbstbestimmung auch de facto ausüben zu können.[15]

Die Menge neuer Begriffe verdeutlicht, dass sich ein neues Bewusstsein für und ein neuer Diskurs über Daten bildet. Da sich dieses Feld noch in einer dynamischen Phase befindet, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Begriffe auch in Zukunft Verwendung finden werden. Die vorangestellten Definitionen dienen der Abgrenzung zum Begriff Open Data sowie dem Verständnis, wie er in dieser Studie verwendet wird.

NUTZEN

Der Wert von Daten liegt in deren Nutzung. Um den Nutzen zu maximieren, muss der Zugang maximiert werden: Offene Daten bieten maximalen Zugang und damit ein maximal mögliches Nutzenpotential.

Die Wirkung von Open Data besteht in der Nachnutzung durch andere Gruppen außerhalb der Verwaltung, die sie freigibt. Die Heterogenität und Größe dieser Gruppen prägen die Vielfalt in der Nachnutzung und der Wertschöpfung.

3 | Wertschöpfung durch Open Data

Die Verwaltung erfasst, bearbeitet und nutzt Daten, um ihre hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen. Diese „Datenverarbeitung" geschieht, seit es Verwaltungen gibt, und geschah bislang mit verwaltungsinternem Fokus, während der externe Datenaustausch mit Formularen erfolgte. Erst seit dem Aufkommen digitaler Möglichkeiten der Datenverarbeitung in der Bevölkerung – indem universelle Rechenmaschinen („Computer"), durchgängige Netze („Internet") und (Open Source) Software für einzelne BürgerInnen zugänglich und damit nutzbar wurden – kann die Frage gestellt werden, ob die vormals unzugänglichen Daten der Verwaltung in diesem neuen Umfeld Nutzenpotentiale entfalten können, die in der Jahrhunderte andauernden analogen Vorzeit schlicht nicht denkbar waren.

Die Ausgangsfrage dieses Kapitels ist daher: Wie entfaltet sich die Wirkung von Open Data? Die einfachste Antwort darauf ist: Open Data wirkt nicht durch die Veröffentlichung der Daten, sondern (nur) durch die Vielfältigkeit der Nachnutzung. Mit anderen Worten: Die Verwaltung erbringt nicht die Wertschöpfung, sondern sie ermöglicht sie – für alle anderen.

3.1 | WIE OPEN DATA WIRKUNG ENTFALTET

Eine Möglichkeit, die Wirkung (impact) von Open Data darzustellen, bietet die Social Return on Investment (SROI)-Methodik, die bereits für Open Government Data angewendet wurde (vgl. Dapp/Stürmer, 2015). In einer für die SROI-Methodik üblicherweise formulierten „Theorie des Wandels" wird in vier Stufen beschrieben, wie man entlang einer Wirkungskette von einem Input zur gewünschten Wirkung gelangt (Abbildung 3).

Input sind die Ressourcen (Zeit, Budget, native Daten), mit deren Einsatz ein Output (Aufbereitung der nativen Daten, Portalbetrieb, Marketing etc.) ermöglicht werden kann. Outcome ist die vielfältige Gesamtheit der Aktivitäten aller anderen Stakeholder. Diese Gesamtheit übersteigt in der Regel den eigenen Outcome um ein Vielfaches. Der Impact ist schließlich die Differenz dessen, was an Outcome auch ohne eigenes Zutun passiert wäre – also die selbst verantwortete Nettowirkung, die durch die Veröffentlichung von Open Data erzielt wurde.[16]

ABB. 3 **Theorie des Wandels von Open Data gemäß SROI**

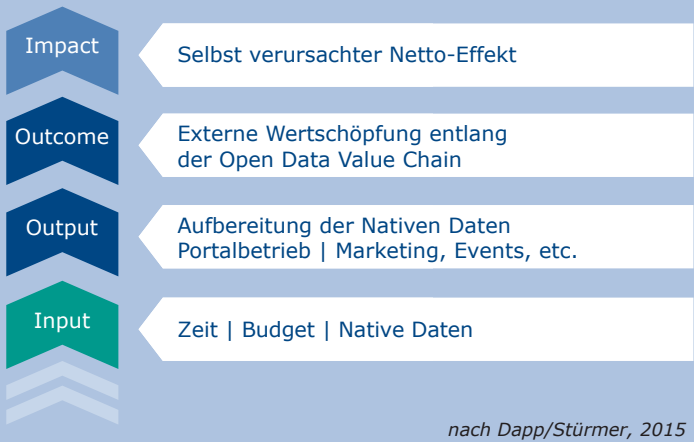

nach Dapp/Stürmer, 2015

Zwei Erkenntnisse können aus dieser Betrachtung abgeleitet werden:

- Ein Datenbereitsteller kann nur die ersten beiden Stufen – Input und Output – direkt steuern. Das breite Spektrum des Outcome und damit die langfristige Wirkung lassen sich zwar beeinflussen, aber nicht direkt steuern. Aus diesem Grund ist die isolierte Publikation von Daten, ohne weitere flankierende Maßnahmen und Strategien dahinter, ein Ansatz, der zu wenig sichtbarem Nutzen von Datenportalen führt.
- Die einfache Messbarkeit der Wirkung nimmt entlang der vier Stufen rapide ab. Während der Datenbereitsteller den Input und Output in der Regel durch interne Messungen quantifizieren kann, sind auf der Stufe Outcome nur noch Abschätzungen möglich, die zudem auf Angaben vieler beteiligter Akteure beruhen. Der Aufwand für eine Wirkungsmessung nach dieser Methode ist groß.

Kapitel 3.2 erläutert, wie Datenbereitsteller die Stufen Input und Output – also die Entstehung und Publikation von Open Data – effektiv gestalten können. Kapitel 3.3 zeigt auf, wie die komplexe Stufe Outcome – im Fall von Open Data durch die Heterogenität der Nachnutzung durch viele Akteure und Nachnutzungsmöglichkeiten gekennzeichnet – strukturiert werden kann. Damit sind die Grundlagen gelegt, um in Kapitel 3.4 eine ökonomische Betrachtung von Open Data vornehmen zu können.

3.2 | ENTSTEHUNG UND PUBLIKATION VON OPEN DATA

In den Input fließen alle vom Datenbereitsteller eingebrachten Ressourcen, um Open Data umzusetzen und die erwünschten Wirkungen zu erzielen. Dazu gehören beispielsweise finanzielle Mittel, Personal und Zeit. Basierend auf den Ressourcen kann der Output – meist in Form eines Datenportals oder veröffentlichter Daten – erreicht werden. Noch wichtiger sind aber die Datenbestände, die als Open Data veröffentlicht werden sollen. Hierfür schlagen Dapp/Stürmer den Begriff „native Daten" vor, weil sie „die ursprünglichen Daten der Verwaltung, sozusagen im Naturzustand, darstellen". Sie argumentieren, dass dieser „Naturzustand (...) deshalb ein wichtiger Faktor ist, weil er direkt den notwendigen Bedarf an Zeit und Geld bestimmt, um die Daten in das Portal zu überführen. Typischerweise liegen native Daten in vielen unterschiedlichen Datenformaten vor, was einen beträchtlichen Aufwand für die Konversion und Aufbereitung bedeuten kann. Die Formate sind in vielen Fällen an die Hersteller gebunden, welche die Informationssysteme entwickelt haben. Solche geschlossenen Datenformate stellen besondere technische und rechtliche Hürden und somit Kosten für eine Aufbereitung als Offene Daten dar (...) Das Problem besteht in der Regel deshalb, weil historisch keine organisationsweit einheitlichen Datenstandards bei Beschaffungen verlangt wurden, die auch die Offenheit der Datenformate als Anforderung enthielten" Dapp/Stürmer (2015, 14).

Hinzu kommt, dass die Verwaltung traditionell funktional nach internen Zuständigkeiten organisiert ist und nicht aus der durchgängigen Prozesssicht eines Bürgers oder eines Unternehmens. Zu technischen Aufwänden kommen noch organisatorische Aufwände hinzu, wenn Open Data voll integriert werden soll.

Wenn sich die Verwaltung der Publikationsfrage widmet, wie sie aus eigenen, nativen Daten Open Data machen kann, eröffnet sich ein ganzes Spektrum an Umsetzungsmöglichkeiten.

Das eine Ende des Spektrums beschreibt die heute am weitesten verbreitete Praxis (Abb. 4): Daten werden einzeln und fallweise aus bestehenden Geschäftsprozessen extrahiert, konvertiert, bereinigt und schließlich veröffentlicht. Dafür

ABB. 4 **Publikation von Open Data in nicht-integrierter Form**

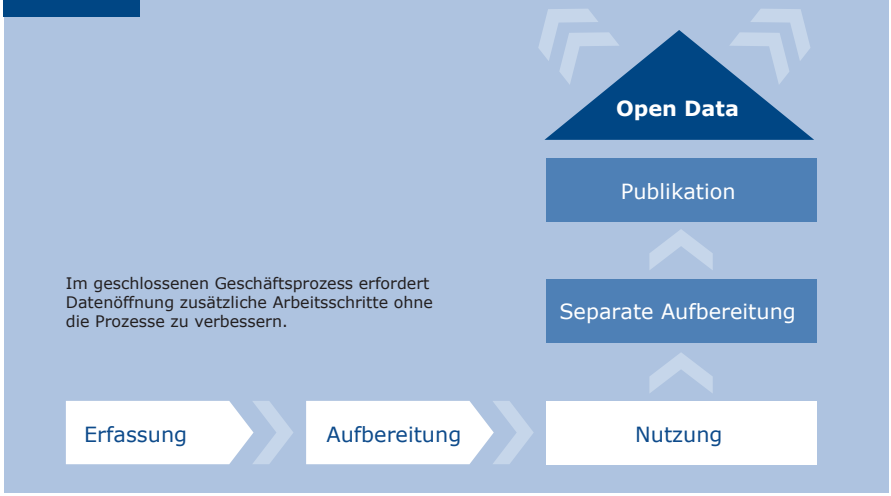

werden weder Geschäftsprozesse noch Methoden der Datenerfassung innerhalb der Verwaltung angepasst. Ohne parallele Neugestaltung von Prozessen wird das Potential von Open Data intern nicht ausgeschöpft, sondern nur als zusätzliche Belastung ohne direkt sichtbaren Nutzen empfunden. Diese Belastung entsteht deshalb, weil für jeden einzelnen Datensatz verschiedene Schritte zusätzlich ausgeführt werden müssen: Daten konvertieren und Maschinenlesbarkeit herstellen, Inventarisieren, Freigaben ggf. im Einzelfall abstimmen (u. a. Lizenzierung, Aktualisierung, Pflege etc.), Daten veröffentlichen und klären, ob und wie mit Rückmeldungen umzugehen ist etc. Diesen Zusatzaufwand für jeden Datensatz ohne einen unmittelbar sichtbaren Nutzen leisten zu müssen, ist im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse schwer vermittelbar.

Mit einer Prozessintegration werden Daten hingegen ab der Erfassung als Open Data eingeordnet und durchweg so behandelt (Abb. 5). Die zuvor beschriebenen Schritte der Transformation sind weitgehend automatisiert. Durch Vorgaben sind Einzelfallentscheidungen nur selten erforderlich. Dies macht den Prozess insgesamt weniger aufwändig und schneller.

ABB. 5 **Publikation von Open Data in einem offenen, integrierten Prozess-Design**

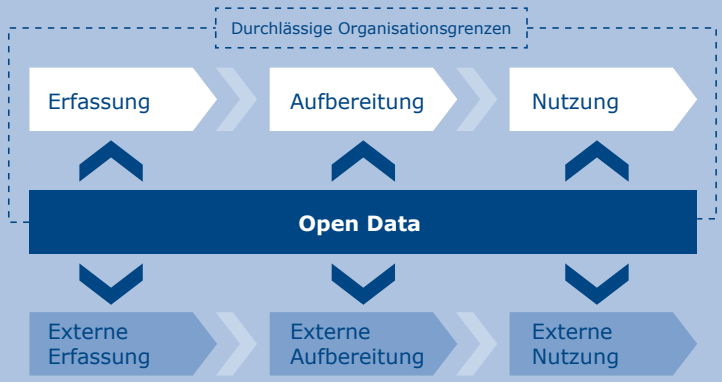

Die durch Open Data ermöglichte Öffnung von Geschäftsprozessen erlaubt Verbesserungen durch kollaborative Arbeitsschritte.

Vor allem erlaubt dieses Design, dass einzelne Prozessteile teilautomatisiert geöffnet und einzelne Schritte ausgelagert werden können, weil die Verarbeitung der Daten nicht rechtlich oder technisch eingeschränkt ist. So können die Schritte der Qualitätsprüfung, Bereinigung, aber auch der Veredelung und Verknüpfung mit anderen Daten aus der Verwaltung nach außen gegeben werden. Über traditionelle Kooperationsmethoden der IT (zum Beispiel Public-Private-Partnerships) hinaus sind somit neue kollaborative Ansätze mit der Bevölkerung möglich: Digitales Bürgerengagement kann zu digitaler Ko-Kreation und Ko-Produktion werden – zu gemeinschaftlichem Gestalten und Erbringen von Leistungen (vgl. Benkler, 2006).

3.3 | AKTEURE UND AKTIVITÄTEN IN DER NACHNUTZUNG

Einmal freigegeben, stehen offene Daten für die Nachnutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung. Dies geschieht durch das Hochladen auf eine Website, auf ein eigenes oder geteiltes Open-Data-Portal, das ggf. so mit weiteren Portalen verbunden ist, dass eine Datensuche über alle Portale möglich ist. Was passiert dann mit den Daten, wie werden sie technisch genutzt? Wer lädt sie für solch eine Nachnutzung herunter?

Was wird mit diesen Daten konkret gemacht? Davies (2010) beschreibt fünf Arten, wie eine Programmiererin Daten technisch weiterverwendet:

- sie extrahiert Fakten aus den Daten, um diese bestätigen zu können („fact-checking”);
- sie analysiert Daten, um daraus Informationen zu erhalten, die dann visualisiert oder anders aufbereitet werden können;
- sie schreibt eine Programmierschnittstelle, um die Daten interaktiv verwenden zu können;
- sie bietet die Daten aufbereitet über eine eigene Schnittstelle für andere Nutzer an;
- sie bindet die Daten via Programmcode im Hintergrund ein, um einen eigenen Online-Dienst anzubieten.

Wer sind die Nachnutzer? Die Akteure lassen sich nicht vollständig aufzählen, sie stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Nutzer von Open Data können Hobby-Entwickler, politisch interessierte BürgerInnen, Startups mit datenbasierten Geschäftsmodellen, NGOs mit Datenbedürfnissen, Unternehmen verschiedener Sektoren, die Wissenschaft und die Verwaltung selbst sein. Die Heterogenität der Akteure ist auch einer der Gründe, weshalb es schwierig ist, die Wirkung von Open Data zu messen.

Wie entsteht aus Nachnutzung Wertschöpfung? Bei der Nachnutzung können verschiedene Akteure in Gruppen zusammenarbeiten. Die Kooperationsformen, um gemeinsam Open Data zu nutzen, sind so vielfältig wie die Akteurskreise. Typische Formen sind Hackathons, Datenjournalismus-Projekte oder Startups, die auf Open Data aufbauen. Das OpenData500 Projekt des GovLab (New York University) bietet zum Beispiel Analysen für verschiedene Länder, die zeigen, welche Open Data von welchen Firmen/Startups genutzt werden.[17]

3.4 | ÖKONOMISCHE BETRACHTUNG

Open Data unterscheiden sich, wie alle digitalen Artefakte, durch eine Reihe von Eigenschaften fundamental von physischen Gütern.

- Open Data können als öffentliche Güter betrachtet werden.
- Die Grenzkosten, d. h. die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Datensatzes, sind fast null („zero marginal costs").
- Beim Konsum der Daten besteht keine Rivalität, d. h. Verwendung der offenen Daten durch eine Person hindert andere nicht, diese ebenfalls zu verwenden, da einfach Kopien erstellt werden können. Bei nicht-offenen Modellen, wie zum Beispiel proprietärer Software, gibt es deswegen Kopiersperren und eng gefasste Urheberrechtslizenzen.
- Es ist unmöglich, andere Individuen von der Nutzung des Angebots auszuschließen. Sobald Daten einmal veröffentlicht wurden, können sie nicht zurückgenommen werden.
- Hinzu kommen sogenannte positive Netzwerkexternalitäten: Der Nutzen der Daten steigt, je mehr Nutzer der Daten es gibt.

In der Vergangenheit wurden Daten, sogenannte Public Sector Information (PSI), nicht gemäß dieser Logik behandelt. Es wurden Preise für den Verkauf von Daten erhoben, die sich nicht an den Grenzkosten orientierten. Zudem wurde der Zugang und somit die Nutzung ausgeschlossen, indem Daten nicht veröffentlicht wurden, oder begrenzt, indem sie nicht umfänglich zur Verfügung gestellt wurden. Als Folge wurden die positiven Netzwerkexternalitäten von Daten eingeschränkt, und der Effekt, dass der Nutzen der Daten steigt, je mehr Nutzer es gibt, wurde limitiert.

Erst der Wechsel der Perspektive von geschlossenen Daten im Sinne von PSI zu „Open Data" trägt diesen Eigenschaften Rechnung. Daten zu öffnen, heißt die Eigenschaften, dass Daten Grenzkosten von null haben, nicht konkurrierend und schwer exkludierbar sind, nicht als Marktversagen zu verstehen, das durch rechtliche Instrumente wie geistiges Eigentum gelöst werden muss, sondern das Potential der positiven Netzwerkexternalitäten zu nutzen. Das ist die ökonomische

Erklärung dafür, dass der Nutzen von Open Data erst durch die große Gruppe der Nachnutzer realisiert wird. Darauf baut die Erwartung jener Verwaltungen, die Daten offen zur Verfügung stellen.

Nutzen von Open Data. Der gesamtwirtschaftliche Nutzen von Open Data speist sich aus unterschiedlichen ökonomischen Effekten:

- Einsparungen (z. B. von Energie, CO_2, effizientere Verwaltung);
- Wachstumspotenziale, die sich aus neuen, datenbasierten Geschäftsmodellen sowie verbesserten Services ergeben;
- gesamtgesellschaftliche Effekte (erhöhte Lebensqualität, höhere Ausbildung, Flexibilität, Transparenz, Zufriedenheit).

Der Nutzen tritt dabei in allen Sektoren auf, jedoch in unterschiedlicher Stärke. Anhand der Auswirkung lässt sich der Nutzen in drei Arten einteilen (vgl. z. B. (Pollock 2010), (Deloitte 2013), (McKinsey 2013), (Lateral Economics 2014), (Preische 2014)):

- **Der direkte Nutzen** ist unmittelbar zurechenbar (messbar) und es besteht eine Korrelation zwischen Einflussfaktoren und Auswirkungen, die hinreichend nachvollziehbar sind. Das heißt, bei einer Nutzenrechnung ist auch eine Rückwärtsrechnung möglich. Beispiele:
  - direkte neue Arbeitsplätze durch Open Data, direkte Erlöse;
  - bessere Ausbildung durch Open Data;
  - detaillierte Arbeitsmarktdaten.

- **Der indirekte Nutzen** ist mittelbar zurechenbar. Eine Korrelation zwischen Einflussfaktoren und Auswirkungen ist argumentativ darstellbar, aber nicht mehr direkt nachvollziehbar, d. h. Umfang und Anzahl der Annahmen nehmen zu. Eine Rückwärtsrechnung ist noch möglich, allerdings mit Abweichungen in den Ergebnissen. Beispiele:
  - Erlöse durch Weiterverarbeitung von Daten;
  - ein höheres Einkommen durch bessere Ausbildung;
  - bessere Jobvermittlungen durch detaillierte Arbeitsmarktdaten.

- **Der weiterreichende bzw. nachgeordnete Nutzen** ist nur mittelbar zurechenbar. Eine Korrelation zwischen Einflussfaktoren und Auswirkungen ist argumentativ nur unter weiteren Annahmen und einer positivistischen Wahrnehmung der Welt darstellbar (sogenannte „Wohlfahrtseffekte"). Eine Rückwärtsrechnung ist nicht mehr möglich, und Zurechenbarkeiten aus Ursachen beruhen auf Annahmen. Beispiele:
  – bessere Ausbildung und höheres Einkommen führen zu besserer Gesundheit;
  – bessere Jobvermittlung erhöht die Arbeitszufriedenheit.

Es ist anzunehmen, dass alle drei Nutzenarten noch durch Netzwerkeffekte verstärkt werden können, u. a. aufgrund der Kombination mehrerer Datenquellen und somit Schaffung neuer, angereicherter Daten und darauf aufbauenden Geschäftsfeldern.

Zur Veranschaulichung der verschiedenen Nutzenkategorien und deren unterschiedlichen Spannweiten dienen die US-Wetterdaten und der GPS-Markt als Beispiele:

- Offene Wetterdaten in den USA unterstützen Anwendungen im Wert von 1.5 Mrd. USD[18] im Sekundärversicherungsmarkt, verhelfen dem Unternehmen Weather Channel zu einem Verkaufswert von 3.5 Mrd. USD[19] bzw. The ClimateCorp von 1 Mrd. USD und sparen durch die darauf basierenden Wettervorhersagen 30 Mrd. USD[20] jährlich.
- Der Wert der GPS-Daten wird auf ca. 90 Mrd. USD[21] geschätzt. Garmin, eine Firma die GPS-Produkte herstellt, hat einen Marktwert von 6 Mrd. USD.[22] Bei der Freischaltung von GPS 1983[23] erwarteten nur sehr Wenige solch ein Potential.

Die genaue Beurteilung des Nutzenbeitrags bedarf eines besseren Verständnisses der zusätzlich verursachten Kosten bei weiteren Datenfreigaben sowie der Unterscheidung zwischen den dadurch entstehenden Produzenten- und Konsumentenrenten (Wert oder Nutzen, den der Verbraucher genießt, der oberhalb des Kaufpreises liegt). Es zeigt sich, dass die Konsumentenrente ein Vielfaches der Produzentenrente ist (Deloitte, 2013, 110).

Maximale Ausschöpfung der Nutzenpotentiale. Ökonomisch betrachtet besitzt Open Data ein großes Potential, das aber zunächst einmal nur theoretisch vorliegt: Wie stark es ausgeschöpft wird, hängt von der politischen und administrativen Führung im Management dieser Öffnungsprozesse ab. Die ökonomische Argumentation legt nahe, ein Maximum anzustreben.

Dateninfrastruktur. Da durch Netzwerkeffekte der Nutzen von Daten davon abhängt, wie viele andere Daten schon verfügbar sind, spielt auch der Reifegrad einer zukünftigen Dateninfrastruktur eine Rolle. So wie die physische Infrastruktur (Strom, Wasser, Telekommunikation etc.) für die analoge Ökonomie von großer Bedeutung ist, wird es die Dateninfrastruktur (Daten zu Energie, Transport oder Gesundheit etc.) für die digitale Ökonomie bzw. die Informationsgesellschaft sein.[24] Trotzdem werden stark unterschiedlich hohe Ausgaben für diese beiden Infrastrukturen getätigt: Den Ausgaben für Straßenbau und Eisenbahn von rund 11,5 Mrd. EUR in Deutschland 2013 stehen Ausgaben für die Bereitstellung von Open Data von rund 0,002 Mrd. EUR gegenüber (von Lucke, 2013).

Nutzenverlauf über die Zeit. Einschätzungen zu treffen, wann sich konkrete Nutzenpotentiale von bestimmten offenen Daten realisieren, sind nur mit Annahmen möglich. Abbildung 6 gibt eine schematische, nach Phasen gegliederte, Darstellung über das Eintreten verschiedener ökonomischer Effekte bei Open Data von Preische (2014) wieder. Wie daraus ersichtlich, ist zu erwarten, dass der Nutzenverlauf für Open Data dem typischen S-Kurven-Konzept folgt. Während der Einführungsphase, in der sich Deutschland heute befindet, ist vor allem ein Anstieg des indirekten Nutzens bei höheren Investitionskosten des öffentlichen Sektors zu erwarten. Die Wachstumsphase wird anschließend durch Innovationen und andere Marktdynamiken sowie Effizienzverbesserungen innerhalb der Verwaltung geprägt sein.

ABB. 6 **Ökonomische Effekte durch Datenöffnung im Zeitverlauf**

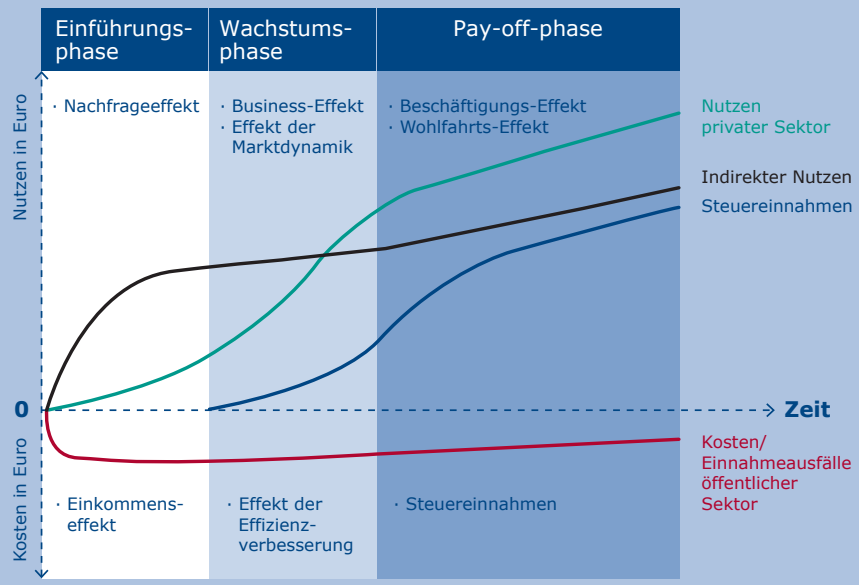

Quelle: Preische (2014)

Erst in der pay-off-Phase wird der Nutzen der geöffneten Daten breiter verankert, und die Anfangsinvestitionen der Verwaltung werden durch höhere Steuereinnahmen und Beschäftigungs- bzw. Wohlfahrtseffekte wieder ausgeglichen. Der Prozess zur Erreichung des vollen Potentials von Open Data in Deutschland wird abhängig von der Frequenz und dem Umfang von Datenfreigaben und der entstehenden Netzwerkeffekte mehrere Jahren benötigen. Für die Berechnungen in Kapitel 5 wird von einem Zeitraum von zehn Jahren bis zum Einsetzen der pay-off-Phase ausgegangen.

RAHMEN

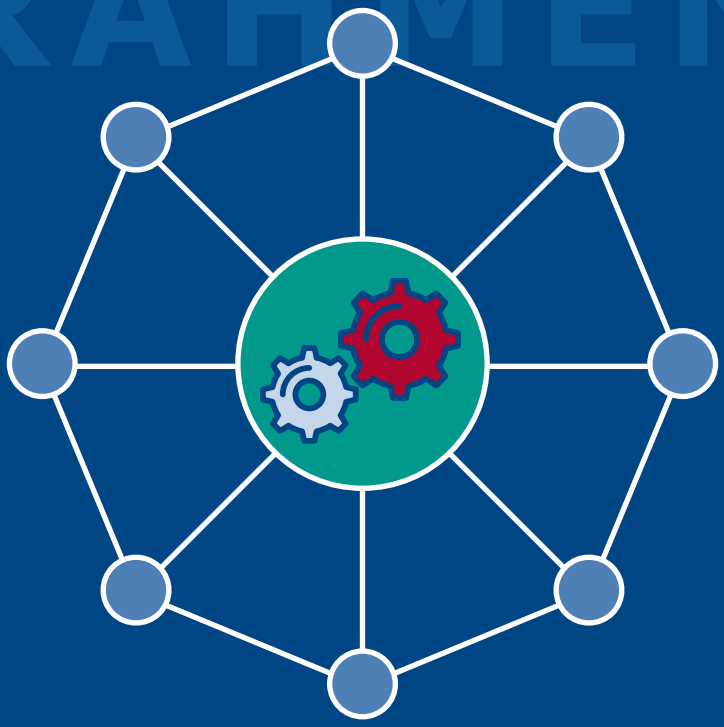

Open Data befindet sich noch in einem relativ frühen Entwicklungsstadium. Geringe Datenmengen, wenige Praxisbeispiele und viele Annahmen stellen erhebliche methodische Herausforderungen an eine quantitative Schätzung des wirtschaftlichen Potentials. Das Untersuchungsdesign schlägt daher vor, Daten aus bestehenden Studien zu verwenden und das für andere Länder berechnete Potential auf Deutschland zu adaptieren. Die Werte erscheinen also entlang eines Spektrums, das in Kapitel 5 mit konkreten Zahlen belegt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Schaffung optimaler politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für Open Data in Deutschland rund zehn Jahre dauern wird.

Demgegenüber steht der Status quo in Deutschland: Der sehr tiefe heutige Stand wird veranschaulicht, indem eigene Daten aus „Open-Data-Kommunen" erhoben und exemplarisch auf Deutschland hochprojiziert werden. Dieser Status quo zeigt auf, wie wenig die Infrastruktur entwickelt ist und, dass Deutschland bei Open Data noch nicht an die Spitze aufgeschlossen hat.

4 | Methodik der Potentialschätzung

4.1 | ZWEI ANSÄTZE: NATIONALE SEKUNDÄR- UND KOMMUNALE PRIMÄRDATEN

Der Fokus dieser Studie liegt auf einer quantitativen Datenauswertung sowie einer monetären Bewertung des Potentials von Open Data für Deutschland. Das Untersuchungsdesign stellt eine Kombination methodischer Ansätze dar. Existierende quantitative Studien aus unterschiedlichen geographischen Regionen werden gesammelt, analysiert und daraus Sekundärdaten erhoben (vgl. Kap. 4.2). Auf Basis der Sekundärdaten wird dann eine Adaption für Deutschland (Projektion) errechnet (vgl. Kap. 5.2).

Ergänzend werden deutsche Kommunen nach ihren bisherigen Open-Data-Kosten befragt (vgl. Kap. 4.3). Ausgehend von der Annahme, dass getätigte Investitionskosten den Durchschnittskosten gleichgesetzt werden können, wird aus diesen Primärdaten eine Hochrechnung vorgenommen (vgl. Kap. 5.3): Welches Potential für Deutschland ergäbe sich, wenn alle Kommunen ähnlich in Open Data investieren würden wie die derzeit bei Open Data aktiven Städte?

Warum dieses Vorgehen? Wie bereits anhand von mehreren Beispielen verdeutlicht, ist die Wertermittlung und Potentialabschätzung ein sehr aufwändiges Unterfangen, da zum einen die Natur von Open Data als immaterielles Gut keine eindeutige Zuordnung von Kosten und Nutzen zulässt und zum anderen eine umfassende Primärdatenerhebung mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden ist.[25] Hinzu kommt, dass die Daten, die als Grundlage für Berechnungen in existierenden Studien gedient haben, für Deutschland teilweise nicht verfügbar sind, weil sich Open Data hierzulande in einem frühen Entwicklungsstadium befindet. Es bleibt lediglich die Möglichkeit, die in existierenden Studien berechneten Werte über gemeinsame Umrechnungsbasen – etwa das Bruttoinlandsprodukt und die strukturelle Ähnlichkeit zwischen den geographischen Regionen wie etwa EU oder OECD – auf Deutschland zu adaptieren.

Ziel ist es, ein plausibles Wertspektrum zu schaffen, um daraus eine realistische Abschätzung für das Open-Data-Potential für Deutschland in den kommenden zehn Jahren zu geben. Während der erste Ansatz eine langfristige Potentialabschätzung erlaubt, soll der zweite einen Anhaltspunkt liefern, wo Deutschland

stünde, wenn die Durchdringung in den Kommunen jener der heutigen „Open-Data-Kommunen" entspräche.

4.2 | POTENTIALSCHÄTZUNG DURCH INTERNATIONALE SEKUNDÄRDATEN

Es werden alle Studien seit dem Jahr 2000 ausgewertet, die einen Bezug zur Abschätzung des Open Data-Potentials haben. Die untersuchten Studien wurden zuerst auf Zusammenhänge untereinander analysiert: In einer „Studienlandkarte" (s. Selektion Abb. 8) wurde für jede einzelne Studie festgehalten, ob sie eine andere Studie referenziert, die Methodik einer anderen Studie verfolgt, ihre Daten aus einer anderen Studie bezieht oder einen komplett eigenen Ansatz mit eigenen Daten und eigener Methodik verfolgt.

Allgemein lässt sich feststellen, dass Studien vor dem Jahr 2013 mit dem Begriff „Informationen des öffentlichen Dienstes" (engl. Public Service Information, kurz PSI) arbeiten und dessen Potential abschätzen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Begriff „Offene [Regierungs-] Daten" (engl. Open [Government] Data, O[G]D) noch nicht etabliert war. Studien ab 2013 führen den Begriff OGD ein und setzen ihn in Bezug auf Berechnungen mit PSI gleich. Es ist sicherlich nicht unkritisch, beide Begriffe gleichzusetzen, da es sich bei OGD und PSI nicht um identische Konzepte handelt. Wie allerdings bereits im Kap. 2 aufgeführt, ist eine scharfe Trennung der Begriffe im Umfeld von Open Data nicht immer möglich. Unserer Ansicht nach besteht kein nennenswertes Risiko bei der Übertragung der Potentialschätzung von PSI auf OGD. Der Hauptunterschied ist, dass in früheren Studien von einem Kommerzialisierungspotential von PSI die Rede ist, während bei OGD die Befolgung der Open-Data-Prinzipien als Ziel gesetzt wird, d. h. eine Kommerzialisierung seitens der öffentlichen Hand keine Option und kein vorrangiges Ziel ist. Diese Studie berücksichtigt Sekundärdaten auch von PSI-Studien für die Abschätzung des Open-Data-Potentials.

Die weitere Analyse der Studien wurde anhand der Kriterien „geographischer Bezug", „Quantifizierung des Open-Data-Potentials" sowie „sektoraler Bezug der Studie" durchgeführt, und darauf basierend wurden die Studien in Kategorien eingeteilt (vgl. Abbildung 7). Die Kriterien werden im Folgenden kurz beschrieben.

ABB. 7 **Auswahlschema der Studienselektion**

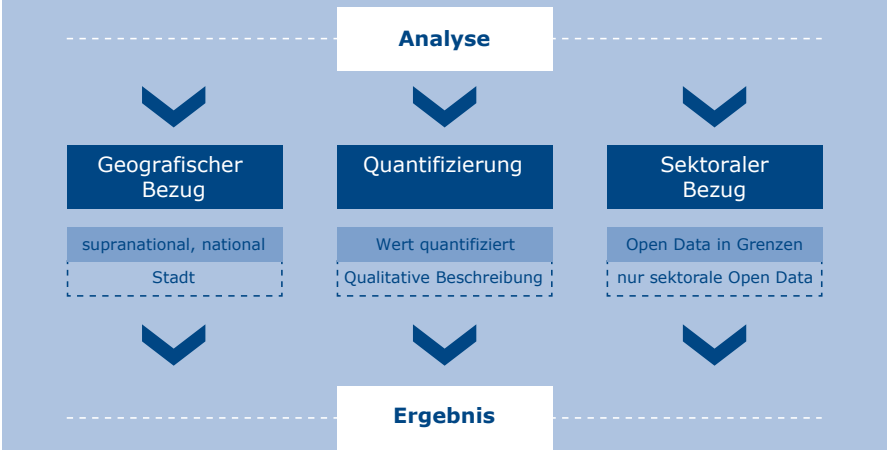

Unter dem Kriterium „geographischer Bezug" wurden Studien gefunden, die entweder eine Gruppierung von Ländern (supranational, z. B. EU-15) oder einzelne Länder (national, z. B. UK) oder einzelne Städte (z.B. Wien) abdecken. Durch den Fokus unserer Studie auf eine Adaption vorhandener Studien für das volkswirtschaftliche Potential von Open Data für Deutschland wurden zwei Kategorien gebildet. Die erste Kategorie enthält 25 Studien, die einen nationalen oder supranationalen Fokus haben. Die zweite Kategorie besteht aus zwei Studien, die eine kleinere Einheit fokussieren, z. B. eine Stadt. Für die Adaption werden Studien nur aus der ersten Kategorie gewählt, damit die Größenverhältnisse zwischen den errechneten Potentialen vergleichbar sind.

Eine Unterscheidung anhand des Kriteriums „Quantifizierung des Open-Data-Potentials" hat zu zwei Kategorien geführt. In der ersten Kategorie wurden 15 Studien erfasst, die das Potential von Open Data quantifizieren, d. h. die Studien adaptieren oder durch eigene Datenerhebung einen konkreten Wert oder einen Wertspektrum herleiten. Die zweite Kategorie umfasst zwölf Studien, die das Potential von Open Data anhand von Fallstudien oder argumentativ herleiten und dabei entweder dieses lediglich qualitativ beschreiben oder auf quantitative Studien referenzieren und das dort berechnete Potential zitieren. Obwohl der so beschriebene Wert von Open Data u. U. greifbarer wirkt, lassen sich kaum neue

ABB. 8 **Ausgewählte Studien für die Potentialschätzung**

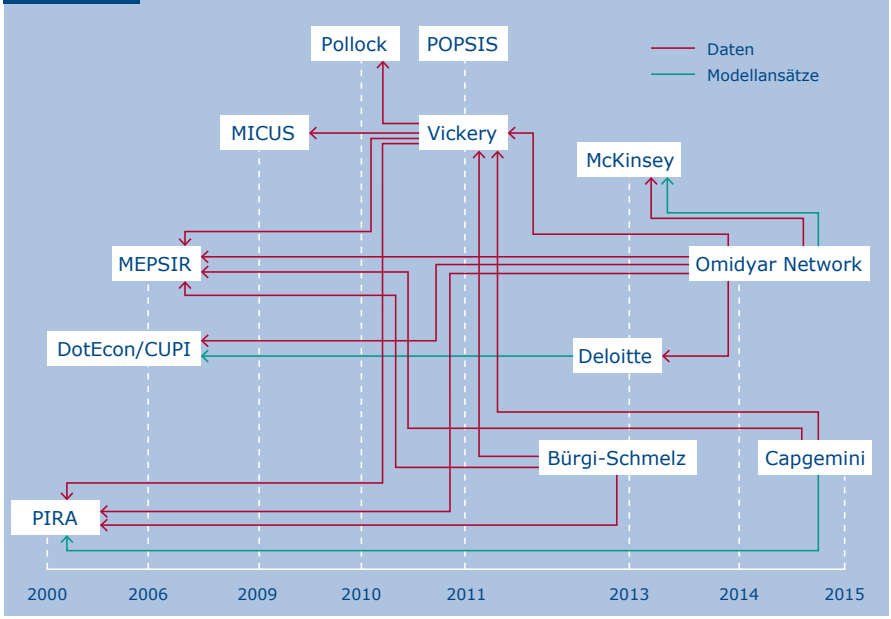

Erkenntnisse für dessen Quantifizierung herleiten. Daher wurden nur Studien in der weiteren Analyse berücksichtigt, die der ersten Kategorie angehören.

Beim Kriterium „sektoraler Bezug" wird unterschieden, ob Open Data (ggf. unterteilt in OGD, OBD und OPD) als Ganzes oder ob einzelne Sektoren (Geo-Daten, Wetterdaten usw.) fokussiert worden sind. Die erste Kategorie umfasst nur 25 Studien, die Open Data als Ganzes betrachten. Die zweite Kategorie umfasst zwei Studien, die einzelne Sektoren betrachten. Die Studien in dieser Kategorie wurden nicht weiter analysiert und für die Adaption nicht berücksichtigt, da wir Open Data als Ganzes betrachten und keine Annahmen über die sektorale Zusammensetzung des Potentials treffen.

Das Ergebnis der Selektion ist eine Zahl von zehn Studien, die in Abbildung 8 dargestellt sind. Sie sind als Netzwerk abgebildet, um die Zusammenhänge zu veranschaulichen: Verbindungen zeigen, welche Modellansätze (M) adaptiert wurden und welche Daten (D) berücksichtigt worden sind.

ABB. 9 **Übersicht der Studien nach Methodik und Nutzenumfang**

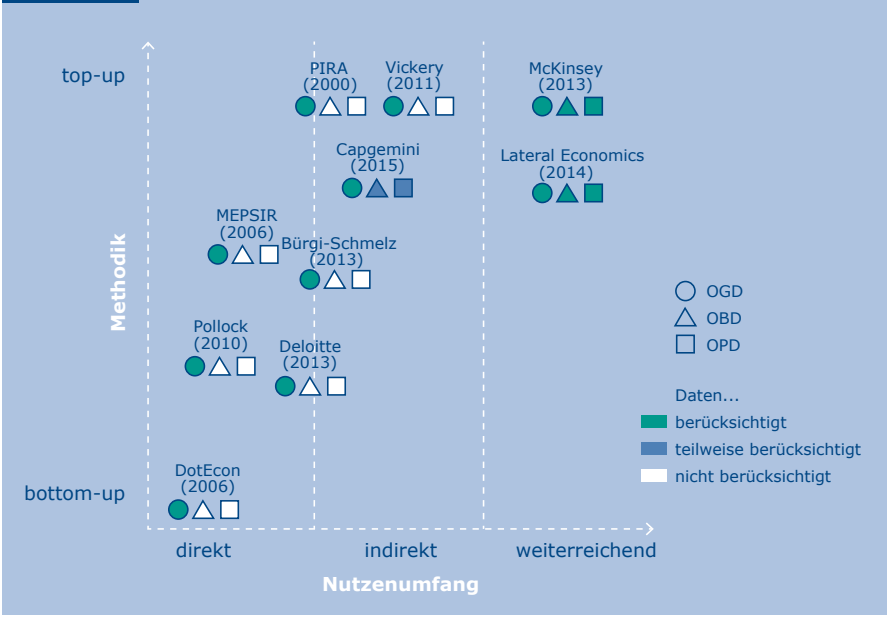

Die zehn Studien unterscheiden sich anhand mehrerer Kriterien: unterschiedliche methodische Ansätze, eigens erhobene Daten (Primärdaten) oder Daten anderer Studien (Sekundärdaten), im Nutzenumfang (direkt, indirekt, weiterreichend), im betrachteten Umfang von Open Data: Open Government Data/OGD, Open Business Data/OBD oder Open Personal Data/OPD oder einem Mix (OxD). Eine Übersicht über diese Unterscheidung stellt Abbildung 9 dar.

Eine Studie kann zudem auf einer top-down- oder einer bottom-up-Methodik basieren,[26] d. h. sie kann auf unterschiedlichen Aggregationsstufen die Berechnung des Potentials durchführen. Bei top-down findet eine Übertragung bzw. Adaption von Werten, die auf einem hohen Aggregationslevel (volkswirtschaftliche Angaben wie das Bruttoinlandsprodukt) basieren, auf Open Data statt. Das Gesamtvolumen ist nachvollziehbar, anteilige Zurechenbarkeit von Open Data ist nur durch Annahmen möglich, die durch Analogien argumentiert werden können. Folglich liegt eine Verallgemeinerung in der Natur dieser Methodik, und somit sind Studien, die dieser Methodik folgen, als eher optimistische bezüglich des geschätzten Potentials einzustufen. Ein Beispiel ist die PIRA-Studie (PIRA 2000).

Bei bottom-up wird der Wert basierend auf einem niedrigen Aggregationslevel (eigene Datenerhebung von Einzelwerten und -fällen, wie z. B. Fahrzeit einer Person und die Gruppierung von Personen nach der Dauer der Fahrzeit) erhoben, um daraus eine Hochrechnung des Potentials von Open Data zu errechnen. So kommen hier Daten einer direkten Messung von Einzelfällen zum Einsatz, und die Zurechenbarkeit ist nachvollziehbar, d. h. welcher Mehrwert in der Praxis konkret entsteht. Allerdings besteht die Gefahr, dass nicht sämtliche Komponenten des Nutzens von Open Data berücksichtigt werden können und dass das berechnete Potential damit nur einen Teil des tatsächlichen Potentials darstellt. Daher sind Studien dieser Methodik als eher konservativ bezüglich des errechneten Potentials einzustufen. Ein Beispiel ist die DotEcon (2006) Studie.

Daten in Studien werden nach Primär- oder Sekundärdaten unterschieden.[27] Primäre Daten werden direkt im Rahmen einer Studie erhoben – beispielsweise mittels Umfragen, Recherche von Dokumenten (Jahresabschlüsse, offizielle Statistiken usw.) oder Expertenschätzungen aus der Open-Data-Praxis. Sekundäre Daten werden mit Hilfe von Ergebnissen anderer Studien erhoben; es handelt sich um bereits vorhandene Ergebnisse, die auf einen neuen Kontext übertragen werden. In manchen Studien dient eine Mischung aus primären und sekundären Daten als Basis für die Berechnung des Potentials. Meistens werden in diesem Fall die Daten nicht „vermischt", sondern dienen zur Berechnung von einzelnen Werten, die mit Hilfe von Annahmen zu jeder verfügbaren Datenbasis argumentativ dargestellt und im Zusammenhang erklärt werden. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn daraus lässt sich ablesen, ob ein Potentialwert eher optimistisch oder konservativ geschätzt ist. Die Studie von Vickery (2011) ist ein Beispiel, wie die Potentialschätzung anhand von Sekundärdaten erfolgen kann, während die Studie von Deloitte (2013) einen Mix verwendet, wobei jedoch eher Primärdaten als Basis für die Potentialschätzung verwendet werden.

Hinsichtlich des Umfangs von Open Data – OGD, OBD, OPD und OxD – gibt es bisher wenige Studien, die den Nutzen und das Potential von Open Data in der gesamten Breite (OxD) schätzen; Ausnahmen sind McKinsey (2013) sowie Lateral Economics (2014). Die meisten Studien decken den Nutzen von OGD ab, der aktuell eine große Überlagerung mit jenen von Open Data hat und deshalb als Annäherungswert herangezogen werden kann. Trotzdem ist zu beachten, dass

TAB. 1	Kennwerte der Potentialschätzungen der ausgewählten Studien			
Autor (Jahr)	**Geo-grafischer Bezug**	**Potential-spektrum absolut**	**Potential-spektrum in BIP-Anteil**	**Für die Adaption verwendete Werte: Poten-tial, BIP-Anteil**
PIRA (2000)	*EU15*	*28 – 134 Mrd. EUR*	*0,30 – 1,46 %*	*68 Mrd. EUR 0,74 %*
MEPSIR (2006)	*EU25+ Norwegen*	*10 – 48 Mrd. EUR*	*0,09 – 0,44 %*	*27 Mrd. EUR 0,25 %*
DotEcon (2006)	*Groß-britannien*	*0,59 – 1,1 Mrd. GBP*	*0,04 – 0,08 %*	*1,1 Mrd. GBP 0,08 %*
Pollock (2010)	*Groß-britannien*	*1,6 – 6 Mrd. GBP*	*0,11 – 0,40 %*	*4,5 Mrd. GBP 0,30 %*
Vickery (2011)	*EU27*	*28 – 200 Mrd. EUR*	*0,22 – 1,56 %*	*140 Mrd. EUR 1,1 %*
McKinsey (2013)	*Welt*	*3.200 – 5.400 Mrd. USD*	*4,26 – 7,19 %*	*3.380,8 Mrd. USD 4,26 %*
Bürgi-Schmelz (2013)	*Schweiz*	*0,86 – 6,6 Mrd. CHF*	*0,14 – 1,01 %*	*2,2 Mrd. CHF 0,35 %*
Deloitte (2013)	*Groß-britannien*	*1,2 – 7,2 Mrd. GBP*	*0,08 – 0,46 %*	*6 Mrd. GBP 0,39 %*
Lateral Economics (2014)	*Australien*	*21 – 64 Mrd. AUD*	*1.30 – 3.90 %*	*22,6 Mrd. AUD 1,40 %*
Capgemini (2015)	*EU28+*	*51 – 229 Mrd. EUR*	*0,37 – 1,58 %*	*188 Mrd. EUR 1,30 %*

Studien mit OxD-Fokus tendenziell ein optimistischeres Potential im Vergleich zu Studien mit OGD-Fokus berechnen.

Zusammenfassend gibt Tabelle 1 einen Überblick über die Studien und die darin berechneten Potentiale von Open Data, die als Basis für die Adaption auf Deutschland dienen werden.

Die unterschiedlichen Währungen hängen vom geographischen Bezug der Studie ab.[28] Die Werte für das Bruttoinlandprodukt der jeweiligen geographischen Region wird – falls angegeben – direkt aus dem Studientext übernommen. Falls diese Werte nicht angegeben waren, wurden sie über Statistiken der Weltbank, Eurostat oder des jeweiligen Landes ermittelt.

Bei der Adaption der Werte als Berechnungsbasis wurde der von der jeweiligen Studie vorgeschlagene Wert (z. B. der Mittelwert des Spektrums) übernommen. So wird beispielsweise in der Studie von Lateral Economics (2014) für Australien argumentiert, dass – anhand der von McKinsey (2013) errechneten Werte sowie unter Berücksichtigung weiterer Studien über das volkswirtschaftliche Potential einzelner Datensektoren – in den nächsten fünf Jahren ein kumulierter Wert von 1,40 Prozent des BIP erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Deutschland und Australien OECD-Länder sind, eine vergleichbare wirtschaftliche Leistung aufweisen und demokratisch regiert werden, konnte der vorgeschlagene Wert für Deutschland – allerdings konservativer geschätzt auf ein Zeithorizont von zehn Jahren – übernommen werden.

Falls eine Studie keinen Wert vorgeschlagen hat oder unrealistische Annahmen getroffen worden sind,[29] wurde ein Wert aus dem angegebenen Spektrum unter Berücksichtigung und Analyse von in der Studie getroffenen Annahmen und Rahmenbedingungen ermittelt. So wurde in der DotEcon-Studie (2006) der höchste Wert im ermittelten Spektrum gewählt, da dieser als erreichbar bezeichnet wird, wenn entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen existieren. Die veröffentlichte Evaluation dieser Studie und dieser Bedingungen zeigt (DotEcon, 2015), dass die Rahmenbedingungen durchaus geschaffen werden konnten. Daher ist der gewählte Wert als realistisch anzusehen.

Ein weiteres Beispiel ist die als optimistisch eingestufte Studie von McKinsey (2013), die zwar einen Wert angibt, dieser aber für Deutschland in den nächsten zehn Jahren als nicht erreichbar erscheint, da die entsprechenden Einflussfaktoren – etwa der gesetzliche Rahmen, die Aufmerksamkeit von Entscheidern sowie die Agilität der Zivilgesellschaft und Wirtschaft in Bezug auf Open Data – noch nicht das Niveau erreicht haben, das in der Studie als Basis der Berechnung angenommen wird.[30]

Ein drittes Beispiel ist die Studie von Bürgi-Schmelz (2013) über das Potential von Open Data für die Schweiz. Dort wird zwar ein Wert angegeben, aber auch Argumente aufgeführt, dass die untere Grenze des Spektrums nur einen Teil des Nutzens durch Open Data erfasst und so z. B. Zeitersparnis nicht berücksichtigt. Daher wurde ein höherer Wert aus dem berechneten Spektrum übernommen.

Zusammengefasst zeigen die Studien die folgenden Aspekte auf: Der direkte Nutzen von Open Data ist signifikant (Deloitte (2013), Vickery (2011)), jedoch ist der Großteil des Nutzens indirekt und, wenn auch schwer zu quantifizieren, weiterreichend (McKinsey (2013), Lateral Economics (2014)). Die untersuchten Studien, insbesondere die qualitativen mit vielen Fallbeispielen, zeigen auf, dass Open Data schon heute neue Nutzer und Märkte erzeugt (z. B. (Bonina 2013), (Ubaldi 2013), (Hogge 2015)). Das geschätzte volkswirtschaftliche Potential ist, auch wenn die Schätzungen zum Teil stark differieren, klar auf reale Beispiele zurückzuführen und nicht imaginär. Der Wert der Daten liegt dabei nicht in den Daten selbst, sondern in der Verknüpfung mit anderen Daten, Dienstleistungen oder Ideen. Die Schwierigkeit bei der Verkürzung der Spannbreite des Potentialspektrums ist auf unscharfe Trennlinien bei der Berechnung des gewählten methodischen Ansatzes, die Datenbasis oder den Datenumfang zurückzuführen. Diese Schwierigkeit resultiert allerdings nicht aus mangelnder wissenschaftlicher Rigorosität der Studien, sondern aus der Natur von Open Data als immateriellem Gut, das sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet. Daraus folgt zum Beispiel, dass die Berechnung des Nutzens für die öffentliche Hand schwierig ist und in noch weniger erschlossenen Bereichen wie OBD und OPD nur durch Expertenschätzungen abzubilden wäre. Eine Adaption und Berücksichtigung der Wiederverwertung von OxD-Daten und eine breitere Bemessung des Nutzens von Open Data sollten im Laufe der Zeit allerdings möglich sein.[31]

4.3 | HOCHRECHNUNG KOMMUNALER OPEN-DATA-KOSTEN

Während das Hauptaugenmerk dieser Studie auf der Potentialabschätzung entsprechend der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Methodik liegt, wird im Folgenden auch ein weiterer methodischer Ansatz angewendet. Dabei wird eine Primärdatenerhebung durchgeführt, die ausgehend von den Open-Data-Kosten

TAB. 2	Kennwerte der Potentialschätzungen der Studien auf Stadtebene			
Autor (Jahr)	**Geo-grafischer Bezug**	**Potential-spektrum absolut**	**Potential-spektrum in BIP-Anteil**	**Für die Adaption verwendete Werte: Poten-tial, BIP-Anteil**
Fuchs et al. (2013)	*Wien (AT)*	*2,7 Mio. EUR*	*0,003375 %*	*2,7 Mio. EUR 0,003 %*
Preische (2014)	*Berlin (DE)*	*21 – 54 Mio. EUR*	*0,01 % – 0,05 %*	*43,2 Mio. EUR 0,04 %*
Pollock (2010)	*(UK)*	*1.6 – 6 Mrd. GBP*	*0,11 % – 0,40 %*	*4,5 Mrd. GBP 0,30 %*

einiger Kommunen ein Potential errechnet. Dieses Kapitel erläutert das methodische Vorgehen.

Deutschland ist bei Open Data auf allen föderalen Ebenen aktiv – jedoch mit unterschiedlicher Intensität. Kommunen nehmen heute bei der Weiterentwicklung sowie der Nutzenschaffung von Open Data für Deutschland eine entscheidende Rolle ein. Die Open-Data-Pioniere befinden sich vor allem auf kommunaler Ebene: Einige Kommunen sind Vorreiter beim Betrieb von Datenportalen, der nachfrageorientierten Publikation von Daten, der Durchführung von Hackathons zur Entwicklung von Anwendungen und bei der Umsetzung eigener Open-Data-Strategien.

Es ist davon auszugehen, dass Städte weiterhin die Orte sein werden, an denen die größte Nutzung von Open Data stattfindet. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Auf kleinem Raum kommen viele Menschen zusammen, die in direktem Kontakt zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadtgesellschaft zunehmend auch datenbasierte Ideen und Lösungen ersinnen; die lokale Verankerung durch den Lebensmittelpunkt erzeugt eine direktere Betroffenheit und Motivation; der Kontakt zur kommunalen Ebene ist einfacher; nicht zuletzt können größere Städte eine höhere Datendichte zur Verfügung stellen. Diese Aspekte unterstützen eine allmähliche Vergrößerung des Nutzenspektrums.

ABB. 10 **Modell für die Berechnung des Open-Data-Potentials bezogen auf eine Kommune**

$$U = F\ \lambda_1\ \lambda_2\ \lambda_3\ \varepsilon$$

- **U** Nutzen
- **F** Einkommen/Kosten
- **λ_1** Kostenmultiplikator
- **λ_2** Nutzenmultiplikator (direkt)
- **λ_3** Nutzenmultiplikator (indirekt)
- **ε** Elastizität

(Preische, 2014, 34)

Zwei Studien aus der „Studienlandschaft" stechen hervor, weil sie das Potential von Open Data auf der Ebene Stadt berechnen: Die Studie von Fuchs et al. (2013) berechnet das Potential für Wien, die von Preische (2014) das Potential für Berlin. Als methodischer Ansatz kommen bei beiden eine bottom-up-Projektion zum Einsatz sowie eine Adaption existierender Studien inklusive ihrer Annahmen. Beide Studien basieren auf der Modellierung des volkswirtschaftlichen Potentials von PSI, wie in der Studie von Pollock (2010) beschrieben. Die errechneten Werte der drei Studien sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Auffallend ist, dass die prozentualen BIP-Anteile sehr unterschiedlich ausfallen. Zwischen Preische und Pollock ist der Faktor ca. 10, zwischen Fuchs und Pollock sogar 100. Eine nähere Betrachtung des verwendeten Modells und der Wahl der Modellparameter gibt Hinweise darauf, wie diese Unterschiede entstanden sind.

Das Modell von Preische (2014) verwendet die in Abbildung 10 aufgeführten Parameterdefinitionen. Die für diese Studie adaptierten Werte sind am Ende der jeweiligen Parameterbeschreibung erklärt:

■ **Nutzen U** stellt den errechneten Nutzen von Open Data dar. Dabei ist zu beachten, dass der Nutzen hier je nach Definition und Annahmen bzgl. der Kosten- und Nutzenmultiplikatoren einen unterschiedlichen Umfang aus semantischer Sicht hat, d. h. die enthaltenen Nutzenarten können zwischen direktem, indirektem und weiterreichendem Nutzen variieren.

■ Die **Investitionskosten F** für Open Data der Stadt umfassen die Kosten der Bereitstellung von Open Data, die für eine Kommune (hier Berlin und Wien) anfallen. Die Überlegung dabei ist, dass diese Kosten nicht direkt, z. B. durch Verkauf der Daten, als Einkommen zurück an die Kommune fließen. Für diesen Basisnutzen (der Nutzer zahlt nichts dafür, schafft aber durch die Verwendung einen Mehrwert) wird nur die Bereitstellung als Open Data berechnet, da die Kosten der Datenermittlung allgemeine Verwaltungsaufgaben sind, die ohnehin anfallen. Die Autoren dieser zwei Studien nehmen an, dass wenn die veröffentlichten Daten auf einem freien Markt bepreist werden könnten, dieser Preis den ermittelten Kosten[32] entspräche. Diese Deutung von F weicht allerdings von dem ursprünglichen Modell von Pollock (2010) ab, da dort F eine Adaption auf Open Data basierend auf tatsächlichen Angaben über das erzielte Einkommen durch den Verkauf von PSI darstellt. Kosten kommen dabei nicht in Betracht, da diese u. U. zu gering ausfallen können und somit nicht den Durchschnittskosten von Open Data entsprechen, sondern lediglich die „Anlaufkosten" für die Bereitstellung einer initialen Datenmenge darstellen. Rückblickend auf den Prozess der Entstehung und Nutzung von Open Data (vgl. Kap. 3.2) ist festzustellen, dass der größere Anteil der Kosten in Zusammenhang mit der Vergrößerung der zu veröffentlichenden Datenmenge steht. Dieser Prozess ist deutlich kostenintensiver (z. B. Personalkosten) im Vergleich zu der bloßen technischen Bereitstellung der Daten über ein (oder mehrere) Datenportale.

■ Da Preische (2014) sowie Fuchs et al. (2013) aus Datenmangel nicht auf erzieltes Einkommen,[33] sondern auf ermittelte Kosten für die Open-Data-Bereitstellung zurückgreifen, entsteht eine Verzerrung, zu deren Ausgleich die Autoren die Einführung eines **Kostenmultiplikators λ1** vorschlagen. Der Nutzen von Open Data wird verzerrt/nur teilweise erfasst, weil bei manchen bereitgestellten Daten die Annahme, dass sie zu einem den Kosten entsprechenden Preis auf einem freien Markt abgesetzt werden können, nicht immer zutrifft. So gibt es Daten (Arbeits-

marktdaten, Daten zur Bevölkerungsentwicklung usw.), die von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht mit verhältnismäßigen Kosten erhoben werden können und somit kein freier Markt bzw. kein realistischer Preis auf einem freien Markt existiert. Das bedeutet, dass die imaginäre Bereitschaft von Nachfragern, einen dem Nutzen entsprechenden Preis für bestimmte Daten auf dem Markt zu zahlen – statt die Daten selbst zu erheben – nicht im Faktor F enthalten ist. In dieser Studie wird der originale Faktorwert von $\lambda 1=1{,}5$ aus Fuchs et al. (2013) und Preische (2014) übernommen, der sich dort allerdings lediglich auf Expertenschätzungen stützt (vgl. Fuchs et al., 2013).

- Der **direkte Nutzenmultiplikator λ2** kann auf die theoretischen Grundlagen der Wertschöpfung von Open Data und die damit verbundenen Nutzenarten zurückgeführt werden.[34] Die Erwartung ist, dass Unternehmen einen Mehrwert basierend auf Open Data schaffen. Dieser Mehrwert wird allerdings durch die bisher betrachteten Faktoren nicht abgebildet, da „zum einen der Verkauf der Daten häufig an weiterverarbeitende Unternehmen stattfindet, wodurch der wertsteigernde Schritt der Verarbeitung durch Unternehmen und der anschließende Verkauf an Endkunden nicht berücksichtigt wird" und „[z]um anderen weisen konventionelle Nachfragekurven die Eigenschaft auf, statisch zu sein und dadurch mögliche zukünftige Veränderungen zu ignorieren" (Preische, 2014, 36). Eine Nichtbetrachtung der beschriebenen Effekte würde die Modellrechnung verzerren. Daher werden Schätzungen für diesen Nutzenmultiplikator eingeführt, die mit Analogien aus anderen Studien begründet werden.[35] Eine Schätzung auf diesem Weg ist deswegen wichtig und möglich, weil „die unterschiedenen Wirkungen der Umsatzsteigerungen, Effizienzverbesserungen, Steuereinnahmen und Einnahmeausfälle als Folge einer Umsetzung von Open Data gleichzeitig auftreten und in Summe den direkten Nutzeneffekt abbilden. Eine Wechselwirkung der Effekte untereinander ist vermutlich vorhanden, deren Relation aber unbekannt […]" (Preische, 2014, 37). Im Rahmen dieser Studie wird derselbe Schätzwert $\lambda 2=10$ übernommen.

- Ähnlich λ2 kann der **indirekte Nutzenmultiplikator λ3** auf die theoretischen Grundlagen der Wertschöpfung von Open Data und die damit verbundenen Nutzenarten zurückgeführt werden.[36] Die Überlegung ist, dass mittelbarer Nutzen entsteht, der nicht direkt auf Open Data zurückzuführen ist (z. B. verbesserte

Bildung durch Datenöffnung im Bildungssystem und dadurch höhere Gehälter für die ausgebildeten Personen), aber Open Data trotzdem als ein Treiber solcher Entwicklungen verstanden werden kann.[37] Es ist allerdings unmöglich, eine direkte Beobachtung solcher Prozesse durchzuführen. Noch weniger ist eine direkte Quantifizierung der Auswirkungen möglich. Daher wird bei der Festlegung dieses Multiplikators auf Analogien zurückgegriffen – auf „Your Better Life Index" der OECD[38] sowie auf Web-Index der World Wide Web Foundation.[39] Diese Studie folgt diesen Annahmen und übernimmt $\lambda 3=1{,}2$ für den indirekten Nutzenmultiplikator.

- Die **Nachfrageelastizität ε** in der Nutzenfunktion gibt an, wie die Nachfragemenge vom Preis eines Guts abhängt. Da bei Open Data der Preis null ist, kann eine Elastizität nur anhand von Praxisbeispielen durch Analogien oder Schätzungen ermittelt werden (vgl. Pollock, 2010). Preische (2014) verwendet beispielsweise Angaben über die Entwicklung der Nutzerzahlen bei Wetterdienstdaten in den Niederlanden und Norwegen, die nach Öffnung der Daten ermittelt worden sind. Die Idee ist, dass manche Daten einer breiten Masse von Nutzern erst gar nicht zugänglich sind, solange diese Daten nicht offengelegt werden. Pollock (2010) gründet seine Argumentation auf PSI, die bereits verkauft werden, und die möglichen Auswirkungen, wenn diese als Open Data angeboten würden. Da keine sektorale Betrachtung von Open Data in deutschen Kommunen im Rahmen dieser Studie vorgenommen worden ist, orientiert sich die Berechnung an den Schätzungen und Annahmen von Fuchs et al. (2013) sowie Preische (2014). Analog zu Preische (2014) wird die gleiche Bandbreite verwendet, jedoch mit Gewichtung basierend auf der Berücksichtigung der Nachfragewirkung anhand der Einwohnerzahl einer Kommune. Die Annahme lautet hierfür, dass in Großstädten offene Daten Skaleneffekten haben, d. h. die Elastizität ist in Kommunen mit größerer Einwohnerzahl höher im Vergleich zu Kommunen mit geringerer Einwohnerzahl, bei denen die Elastizität entsprechend niedrig ausfällt. Als Bandbreite für die Elastizität werden in dieser Studie die Werte von Preische (2014) angesetzt: Elastizität von 10 im unteren Bereich des Spektrums, 15 im mittleren Bereich und 25 im oberen Bereich.

Die Unterschiede zwischen den Studien können aus den Definitionen der einzelnen Variablen der Nutzenfunktion wie folgt erklärt werden. Pollock verwendet Daten über reale Verkäufe und Einkommen aus PSI, die er dann auf die Gesamtbedeutung von Open Data überträgt. Aufgrund fehlender Daten können die Studien über Wien und Berlin nicht auf eine einkommensbasierte Berechnung zurückgreifen. Daher versuchen sie, die Schätzung über Kosten und weitere, teilweise neue, Multiplikatoren herzuleiten. Dies verzerrt den berechneten Wert, da die Kosten für Open Data ggf. zu gering angegeben sein könnten, was im Modell bedeuten würde, dass der imaginäre Marktpreis von Open Data zu niedrig ist. Daher versuchen beide Studien durch Multiplikatoren, die bei Pollock mit anderen Werten oder gar nicht eingesetzt werden, eine realistischere Schätzung abzugeben. Allerdings – auch im Vergleich mit den in Kapitel 4.1 genannten Studien – erscheinen die berechneten Potentiale für Wien und Berlin als deutlich zu gering. Dennoch: Methodisch sind die Modelle möglich – unter der Prämisse, dass sehr viel konservativere Schätzungen für das Potential von Open Data herauskommen.

Aufgrund der beschriebenen methodischen Überlegungen und weil Wirtschaft und Zivilgesellschaft in Deutschland nur zu einem kleinen Teil von Open Data durchdrungen sind, wurden von einigen Kommunen Open-Data-Kosten erhoben, um sie nach dieser Methodik in einem bottom-up-Ansatz für eine Potentialabschätzung zu nutzen.

Die Erhebung der Investitionskosten erfolgte in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurden Kommunen per E-Mail kontaktiert und um Preisgabe ihrer Daten zu den getätigten Open-Data-Investitionskosten in den Jahren 2013, 2014 sowie 2015 gebeten. In diesem Schritt wurden 83 Kommunen kontaktiert mit dem Ergebnis, dass die Rückmeldungen für eine Potentialhochrechnung nicht ausreichten. Die Gründe sind – neben fehlenden offiziellen Ansprechpartnern – vor allem auf die fehlende Möglichkeit der eindeutigen Zuordnung von Investitionskosten zu Open Data zurückzuführen. Mehrere Kommunen haben mitgeteilt, dass sie keine offizielle Auskunft diesbezüglich geben können.

Um diese Probleme zu umgehen, wurde im zweiten Schritt eine anonyme Online-Umfrage gestartet. Kontaktiert wurden 24 Kommunen, die über ein eigenes funktionierendes Open-Data-Portal verfügen und die Kontaktdaten eines eindeutigen Ansprechpartners im Portal angeben. Es konnten 12 Rückmeldungen gesammelt werden. Diese Rückmeldungen wurden mit den verwertbaren Daten aus dem ersten Schritt – weitere fünf Rückmeldungen – ergänzt, wobei die Anonymität der Antworten gewahrt blieb. Die sehr geringe Zahl von Rückmeldungen – auch nach dem zweiten Schritt – zeigt, in welch frühem Stadium Open-Data-Initiativen auf kommunaler Ebene sind.

Um die Anonymität der Kommunen zu gewährleisten und Flexibilität bei den Einschätzungen zu ermöglichen[40] wurden nur Kostenbandbreiten abgefragt. Für die später in Kapitel 5.3 durchgeführten Berechnungen mussten einige Annahmen getroffen werden:

- Als Datenart wird primär Open Government Data betrachtet. Wie bereits im Kapitel 4.3 diskutiert, stellen die im Modell verwendeten Multiplikatoren Schätzungen dar, die nicht auf das breitere OxD übertragbar sind.
- Es wird angenommen, dass sehr kleine Kommunen kein eigenes Datenportal betreiben werden, sondern sich zusammenschließen.
- Es gibt anfangs eine Adaptionshürde für Pioniere, um zum Beispiel gemeinsam nutzbare Datenportale zu erstellen. D. h. initial muss mit vergleichsweise höheren Kosten gerechnet werden.
- Gleichzeitig können sich Skaleneffekte auswirken, indem
  - größere Verwaltungseinheiten bzw. Kommunen mit vielen Einwohnern leichteren Zugang zu IT-Spezialisten, Open-Data-affinen Mitarbeitern usw. haben; und
  - bei potentieller millionenfacher Nachfrage nach einem Datensatz (z. B. in der Großstadt Berlin) dieser einen höheren Nutzen generiert als derselbe Datensatz in einer kleineren Kommune. Daraus resultiert eine zusätzliche Gewichtung der Einwohnerzahl: für mittlere Städte eine Reduktion auf 1/4 im Vergleich zu großen Städten und für kleinere Städte eine weitere Reduktion auf 1/3 im Vergleich zu mittleren Städten.

Neben der Erhebung von quantitativen Daten mittels der Umfrage wurden Fragen nach der aktuellen Nutzung von Open Data, nach bestehenden Herausforderungen und erkennbaren Handlungsbedarfen gestellt. Die Zusammenfassung der Antworten lautet: Die dominierenden Hemmnisse bei der Bereitstellung und Realisierung von OGD sind vor allem Personalkapazitäten, Kostenfaktoren sowie die Gefahr möglicher Urheberrechtsverletzungen. Im Vergleich zu früheren Umfragen[41] gibt es bei den Faktoren Sicherheitsbedenken, Missbrauch der Daten sowie Fehlinterpretationen einen leichten Rückgang. Dies könnte als positiver Lerneffekt interpretiert werden.

Die Erhebung weiterer Daten wurde aus mehreren Gründen verworfen. Sektorale Daten bzw. Schätzungen zu dem damit verbunden Einkommen würden dem Berechnungsansatz nicht gerecht werden, da nur ein Teil der möglichen Sektoren betrachten werden kann[42] und keine begründeten Annahmen zu der prozentualen Aufteilung der Sektoren im gesamten Potential von Open Data getroffen werden können. Zudem ist es zum Teil strittig, welche Daten tatsächlich den Grundsätzen von Open Data entsprechen könnten bzw. welches Einkommen nur mit Daten in nicht aggregierter Form erzielt worden ist. Die zweite Überlegung ist, die Investitionskosten auf den föderalen Ebenen Bund und Länder zu ermitteln. Allerdings sind die Investitionskosten ganzheitlich betrachtet vernachlässigbar,[43] da sie – vereinfacht ausgedrückt – nur an 17 Stellen anfallen: Ein Mal für den Bund und 16 Mal für die Länder, und zwar nur für die Bereitstellung der Daten. Die Erhebung der Daten, die zu veröffentlichen sind, findet weiterhin zum größten Teil in den Kommunen statt.[44] Die dritte verworfene Überlegung ist, Daten bei Unternehmen zu erheben, die ihr Geschäftsmodell auf Open Data stützen. Allerdings steckt Open Data in Deutschland hier noch viel mehr als in der Verwaltung in den Kinderschuhen, d. h. es gibt vergleichsweise wenige Unternehmen mit einem funktionierenden Geschäftsmodell auf dem Markt[45] und somit sind darauf basierende Schätzungen kaum zu adaptieren.

POTENTIAL

Open Data stellt für Deutschland ein volkswirtschaftliches Potential von 43,1 Mrd Euro p.a. dar – ein ambitionierter, aber gleichzeitig realistischer Wert für einen Zeithorizont von zehn Jahren. Wie nahe Deutschland an das Potential herankommt, hängt entscheidend von der Art und Weise ab, wie die Öffnung von Daten der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben wird. Die Umsetzung reaktiver Strategien führt zu einer konservativen Schätzung von 12,1 Mrd. Euro, wohingegen eine weitreichende Mobilisierung und Einbindung der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zu einem optimistischen Szenario und einem Potential von 131,1 Mrd. Euro führen kann.

5 | Projektion des Potentials für Deutschland

5.1 | DIE QUANTIFIZIERUNG DES POTENTIALS

Die Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Potentials von Open Data für Deutschland erfolgt mittels Adaption von Berechnungen und Werten existierender Studien (vgl. Kap. 5.2). Die berechneten Werte liegen zum Teil weit auseinander, was einerseits auf die im methodischen Ansatz verwendeten Faktoren zurückzuführen ist. Andererseits ergeben sich Unterschiede aufgrund der Tatsache, dass Deutschland im Vergleich zu anderen Open-Data-Nationen noch deutlich zurückliegt bzw. sich langsamer entwickelt. Die Projektionen liefern insgesamt ein Spektrum: Unterschiedliche Arten von Nutzen (direkt, indirekt, weiterreichend) können nur dann abgerufen werden, wenn Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet sind.

5.2 | KONSERVATIV, AMBITIONIERT ODER OPTIMISTISCH?

Für die Schätzung des volkswirtschaftlichen Potentials von Open Data für Deutschland wurden die in Kapitel 4.2 vorgestellten Studien verwendet. Für die Umsetzung der notwendigen Rahmenbedingungen und die Ausschöpfung des Potentials wurde ein Zeithorizont von zehn Jahren zugrunde gelegt. Die für Deutschland umgerechneten Werte sind als Spektrum dargestellt (vgl. Abbildung 11).

Das aufgespannte Spektrum lässt sich in drei Bereiche gliedern – den konservativen, den ambitionierten und den optimistischen. Jeder Bereich wird durch Werte aus den adaptierten Studien festgelegt, jedoch ist das in den Studien verschieden abgebildete Potential nicht immer direkt vergleichbar. Unterschiede gibt es beim Umfang der Nutzenarten (direkt, indirekt, weiterreichend) oder den berücksichtigten Datenarten (OGD, OBD, OPD oder alle drei: „OxD"). Daher werden die Bereichsgrenzen durch die berechneten Werte, die jeweils getroffenen Annahmen für die Realisierung des Potentials sowie die Methodik der jeweiligen Studie festgelegt.

Der konservative Bereich fasst Studien mit einem für Deutschland adaptierten Wert zwischen 2,5 Mrd. EUR und 12,1 Mrd. EUR p. a. zusammen. Diese Studien sind durch folgende Aspekte charakterisiert: (a) Sie treffen Annahmen für die

ABB. 11 **Berechnungsspektrum des Potentials von Open Data für Deutschland in (Mrd. EUR p.a.)**

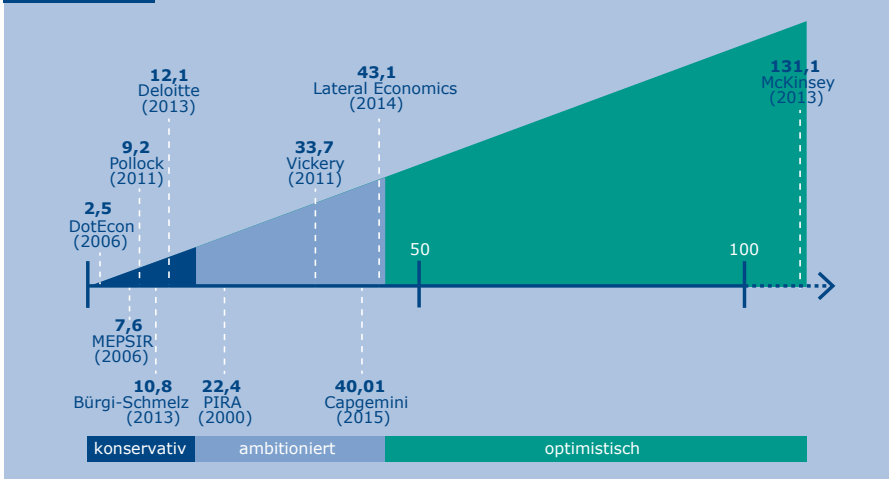

Weiterentwicklung des Open Data-Potentials, fokussieren aber auf die kommerzielle „Verkaufbarkeit von PSI", die im Fall von Open Data so nicht gegeben ist; (b) sie fokussieren eng auf OGD als Datenart und betrachten nicht OxD; (c) es werden eher direkte und indirekte Nutzen quantitativ erfasst. Insgesamt bedeutet das: Die Annahmen basieren auf der Umsetzung einer reaktiven Strategie, d. h. bisherige Entwicklungen in der öffentlichen Hand werden betrachtet (einschlägige Rechtsnormen, politischer Wille usw.) und inkrementelle Verbesserungen vorgeschlagen. (d) Die angewendete Methodik ist überwiegend auf einen bottom-up-Ansatz zurückzuführen.

Als konservative Schätzung für das volkswirtschaftliche Potential von Open Data für Deutschland sind 12,1 Mrd. EUR p. a. realistisch. Die adaptierte Studie von Deloitte (2013) verwendet eine bottom-up-Methodik und eine Kombination aus Primär- und Sekundärdaten zur Berechnung des Potentials für Großbritannien. Die Wahl dieser Studie beruht auf folgenden Argumenten. Die Studie von Bürgi-Schmelz (2013) für die Schweiz orientiert sich stärker an Sekundärdaten als Vickery (2011) und trifft Annahmen bei der Wertermittlung über Zeitersparnisse, die sich nicht direkt auf Deutschland übertragen lassen[46]. Die Studie von Pollock (2010) basiert auf Daten über das Einkommen durch den Verkauf von PSI in Großbritannien und erfasst deshalb nicht vollumfänglich den direkten und indirek-

ten Nutzen durch kostenfreie Open Data. Daher wurden Studien, deren Schätzungen unterhalb der Werte von Pollock liegen (vgl. Abbildung 11) nicht miteinbezogen.

Was bedeutet ein Wert von 12,1 Mrd. EUR p. a. aus dem konservativen Bereich für Deutschland? Dieser Wert kann in einem Zeitraum von zehn Jahren realisiert werden, wenn die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Deutschland hat bereits erste Schritte gemacht – etwa den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung[47] – und müsste dieser Entwicklung weiter folgen, z. B. durch Umsetzung der in der Open-Government-Partnerschaft[48] gesetzten Ziele. Dieser Zielkorridor würde bedeuten, dass Deutschland eine reaktive Strategie des Aufholens zu Open-Data-Vorreitern wie Großbritannien, USA oder auch Taiwan verfolgt. Eine Vorreiterrolle ist mit dieser Strategie nicht erreichbar.

Der ambitionierte Bereich fasst Studien mit einem adaptierten Wert zwischen 22,4 Mrd. EUR und 43,1 Mrd. EUR zusammen. Die Studien in diesem Bereich treffen unterschiedliche Annahmen für die Weiterentwicklung des Open-Data-Potentials. Die PIRA-Studie (2000) kann als Pionier bezeichnet werden, da sie sich sehr früh mit der Potentialschätzung von PSI für die EU beschäftigt hat. Es handelt sich um eine Studie, die nur OGD fokussiert, eine eher top-down Methodik und Sekundärdaten verwendet und somit an der Grenze zwischen konservativ und ambitioniert liegt.[49] Die Studien von Vickery (2011) und Capgemini (2015) über die EU fokussieren stärker OGD, während die Studie von Lateral Economics (2014) über Australien ihren Fokus breit auf OxD setzt. In diesen Studien werden alle möglichen Nutzenarten adressiert. Die Festlegung der Spektren in den einzelnen Studien deutet darauf hin, dass an den unteren Grenzen jeweils eher der direkte Nutzen, bei den oberen Grenzen aber auch weiterreichender Nutzen berücksichtigt wurde. Für das adaptierte Berechnungsspektrum wurden Werte berücksichtigt, die sämtliche Nutzenarten – direkt, indirekt und weiterreichend – umfassen. Die Studie von Vickery (2011) fokussiert PSI, während die Studien von Lateral Economics (2014) und Capgemini (2015) Open Data adressieren. Die verwendete Methodik aller Studien in diesem Bereich ist überwiegend top-down.

Als ambitionierte Schätzung für das volkswirtschaftliche Potential von Open Data für Deutschland sind 43,1 Mrd. EUR p. a. als realistisch einzuschätzen. Dieser

Wert wird anhand der Studie von Lateral Economics (2014) adaptiert. Die Studie berechnet mit Hilfe einer top-down-Methodik und einer Kombination aus Primär- und Sekundärdaten das Potential von Open Data für Australien. Dabei verwendet sie ausgewählte Fallstudien – z. B. über sektorale Daten wie Geo-Daten und das damit verbundene volkswirtschaftliche Potential – sowie Annahmen über die Bedeutung und Entwicklung von Open Data in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen wie in der Studie von McKinsey (2013) beschrieben. Die Wahl dieser Studie für die Adaption eines realistischen Wertes beruht auf folgenden Argumenten:

Im Vergleich zu den anderen Studien in diesem Bereich bezieht sich die Lateral-Studie auf OxD und berücksichtigt damit als einzige das zusätzliche Potential von OBD und OPD. Die Studie relativiert die in McKinsey (2013) berechneten Werte durch Analogien mit sektoralen Daten und bildet diese Werte auf die Praxis in Australien ab. Dagegen fokussieren PIRA (2000), Vickery (2011) und Capgemini (2015) vornehmlich OGD. Zudem ist eine eindeutige Verkettung der berechneten Potentiale dieser Studien zu erkennen, d. h. aus der PIRA-Studie (2000) werden die Ergebnisse in Vickery (2011) adaptiert, die wiederum in Capgemini (2015)[50] adaptiert und dort auf einen Zeitraum von fünf Jahren berechnet werden, um auf einen kumulierten Anteil am BIP zu gelangen. Daraus folgt, dass die Lateral-Studie näher an das realistische Potential von OxD heranreicht.

Was bedeutet ein Wert von 43,1 Mrd. EUR p. a. aus dem ambitionierten Bereich für Deutschland? Der ambitionierte Wert[51] ist in zehn Jahren realisierbar, wenn in diesem Zeitraum die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Von den Entscheidungsträgern verlangt dies, eine proaktive Strategie des Gleichziehens zu verfolgen. Dafür hat Deutschland den Anschluss an die erwähnten Spitzengruppen in den nächsten fünf Jahren zu erreichen, um spätestens dann die Generierung von Nutzen nicht nur durch OGD, sondern auch durch OxD zu ermöglichen. Dazu gehören die vollständige Umsetzung der bisher gesetzten Ziele [52] und eines Zielbildes, das durch „open by default" charakterisiert werden kann: Anders als heute wird dann das Nichtveröffentlichen von Daten im Einzelfall öffentlich zu begründen sein. Dafür ist ein ambitionierter Plan aufzustellen, der politisch getragen und operativ konsequent umgesetzt wird. Das Einbeziehen von OBD und OPD in die Ausschöpfung des Open-Data-Potentials schließt weiter ein,

dass Rahmenbedingungen nicht nur für die öffentliche Hand, sondern auch für die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft zu schaffen sind. So sind einerseits Anreize für die freiwillige Veröffentlichung von Daten zu schaffen, andererseits ist die Öffnung bestimmter Daten in relevanten Sektoren wie Verkehr, Umwelt u. a. an gesetzliche Vorgaben zu binden.

Der optimistische Bereich ist durch eine einzige Studie mit einem für Deutschland adaptierten Wert von 131,1 Mrd. EUR repräsentiert. Mit einem geschätzten BIP-Anteil von 4,26 bis 7,19 Prozent kann die McKinsey Studie (2013) als Ausreißer bezeichnet werden. Allerdings heißt das nicht zwingend, dass die berechneten Werte unrealistisch sind, wie die Lateral-Studie argumentiert: Zum einen umfasst das berechnete Potential nicht nur OGD, sondern den gesamten OxD-Raum – und geht auch von der Annahme aus, dass die Rahmenbedingungen sich weiterentwickeln und diese Potentialausschöpfung ermöglichen. Außerdem umfasst die Studie neben direktem und indirektem auch den weiterreichenden Nutzen von Open Data.

Als optimistische Schätzung für das volkswirtschaftliche Potential von Open Data für Deutschland sind 131,1 Mrd. EUR p. a. ein zu realisierender Wert. Er wird adaptiert, in dem wir die untere Grenze von 4,26 Prozent BIP-Anteil der McKinsey-Studie ansetzen. Da die Studie aus methodischer Sicht als top-down bezeichnet werden kann und auf Expertenschätzungen basiert,[53] erscheint nur diese untere Grenze als eine realistische Schätzung. Zudem gibt die Studie Hinweise darauf, dass das Potential zwischen einzelnen Weltteilen unterschiedlich aufzuteilen ist, was unterschiedliche Annahmen für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen vermuten lässt. Das größte Potential wird den USA zugeteilt (McKinsey, 2013, 6).

Was bedeutet ein Wert von 131,1 Mrd. EUR p. a. aus dem optimistischen Bereich für Deutschland? Der für Deutschland adaptierte Wert bedeutet,[54] dass Deutschland sich selbst in Bezug auf ein nationales digitales offenes Ecosystem herausfordert und durchaus auch den Anspruch erhebt, die führende Open-Data-Nation zu werden. Solch ein Plan ginge weit über die derzeit diskutierte Digitale Transformation hinaus. Es ginge darum, Open Data als Kernelement einer umfassenden nationalen Strategie für das 21. Jahrhundert zu positionieren und sein Potential

für nicht-digitale gesellschaftliche Herausforderungen in den nächsten zehn Jahren zu mobilisieren. Welche Rolle Open Data in Politikfeldern spielen kann, die für die nachhaltige Entwicklung des Landes in den kommenden Dekaden von Bedeutung sind (Klima, Migration, Energieversorgung, Bildung, Gesundheits- oder Transportwesen) ist eine wichtige strategische Frage in diesem Szenario.

5.3 | KOMMUNALE OPEN-DATA-KOSTEN ALS BERECHNUNGSBASIS

In Ergänzung wird eine Hochrechnung präsentiert, die auf der in Kapitel 4.3 verwendeten Methode von „Open Data-Investitionskosten von Kommunen" beruht, wie sie in zwei untersuchten Studien (Wien und Berlin) durchgeführt wurde. Mit Hilfe der gesammelten Daten aus der Online-Umfrage (vgl. Kap. 4.3) und unter Berücksichtigung der dort getroffenen Annahmen liegen der Berechnung die in Tabelle 3 notierten Daten zugrunde. Das mit diese Methode berechnete Potential bewegt sich im Bereich von 0,68 Mrd. bis 1,69 Mrd. EUR, was ca. 0,02 bis 0,05 Prozent des BIP entspricht.

Vergleicht man diese Berechnung unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren für Großstädte und kleinere Kommunen mit den anderen drei Studien (Fuchs et al., Preische, Pollock), die diesen Modellierungsansatz verfolgen (vgl. Kap. 5.3), ergibt die Hochrechnung für Deutschland Werte, die in etwa einer Hochrechnung der Stadt Berlin (Preische 2014) entsprechen.

Im Vergleich zu den Potentialwerten aus Kapitel 5.2 ist dies ein sehr großer Ausreißer nach unten. Er überrascht jedoch nicht, weil die Methodik – wie in Kapitel 4.3 bereits ausgeführt – zu konservativen Schätzungen tendiert, wenn nicht Vollkosten für die Berechnung angesetzt werden. Die gemeldeten Kostendaten aus der Umfrage sind – trotz Anonymität – jedoch keine Vollkosten, sondern vornehmlich die leicht(er) messbaren Teilkosten, die aus dem Bau und Betrieb des Datenportals und ggf. flankierenden Maßnahmen (z. B. Hackathons) resultieren. POPSIS (2011) untersucht Berechnungsmodelle für PSI und rät davon ab, eine kostenneutrale Bepreisung vorzunehmen, weil eine zuverlässige Zuordnung von Kosten nicht hinreichend möglich ist. Dieses Zuordnungsproblem wird bei dieser Methodik auf verschiedene Weise deutlich. Erstens fehlen Personalkosten, die nicht einfach zugeordnet werden können: Es gibt derzeit nur wenige Kommunen,

TAB. 3	Mengengerüst für die Hochrechnung auf Basis Kommunen			
Kennzahlen Anzahl Einwohner	**Anzahl Kommunen[55]**	**Durchschnittliche Investitionskosten p. a.**	**Einwohnerzahl total**	**Einwohnerzahl prozentual**
mehr als 500 Tsd.	*12*	*68,0 Tsd. EUR*	*5,74 Mio.*	*7,09 %*
100 – 500 Tsd.	*64*	*36,0 Tsd. EUR*	*11,91 Mio.*	*14,71 %*
weniger als 100 Tsd.	*11.237*	*2,5 Tsd. EUR*	*63,40 Mio.*	*78,27 %*

die bereits dediziertes Personal für Open Data eingestellt haben, das Thema ist zum Beispiel bei eGovernment angesiedelt und wird dort mitbearbeitet. Die anteiligen Personalkosten gehen also nicht in die Investitionskosten ein. Zweitens ist der Publikationsprozess selbst ein schwer zuordenbarer Kostenblock: Die Arbeitsaufwände für Identifikation, Auswahl, Extraktion, Konversion und Publikation eines Datensatzes verteilen sich meist auf unterschiedliche Personen in verschiedenen Abteilungen. Drittens sind die Kosten für die ursprüngliche Erhebung der Daten, die auch eingerechnet werden müssten, sehr schwer zu eruieren und zuzuordnen. Was hat es beispielsweise gekostet, die Daten für den Haushalt, die Feinstaubwerte oder den Zustand der Radwege zu erfassen? Diese Kosten können beträchtlich sein und würden – nach dieser Methodik – das berechnete Potential deutlich nach oben verschieben. Für Open Data spräche natürlich das Gegenteil: Sawyer/de Vries (2012) stellen zum Beispiel dar, dass der Nutzen der Freigabe von Geo-Daten von Satellitenfotos die (sehr hohen) Kosten klar übersteigt. Nutzen durch Open Data entsteht nicht durch eine Erhöhung der Investitionskosten, sondern dadurch, dass die Investitionen effektiv und effizient eingesetzt werden. Deswegen wird dieser Ansatz nicht weiter verfolgt.

Auf alle Argumente wirkt sich zusätzlich der tiefe Reifegrad der Open-Data-Aktivitäten aus. Solange Daten nicht automatisch aus „open-by-default"-Geschäftsprozessen extrahiert werden können (vgl. Kapitel 3.2), fällt der Aufwand zusätzlich zum Tagesgeschäft an und kann unter Umständen erheblich sein: Kosten für Abstimmung, Kommunikation und technische Zusatzarbeiten fallen für jeden Datensatz neu an, werden aber kostenmäßig nicht erfasst.

6 | Kritische Reflektion und Fazit

Auch wenn die Frage nach „Zahlen" für ein Potential verständlich ist und einen wichtigen Schritt darstellt, so ist diese Perspektive für sich allein genommen zu verengt, denn nicht alles wird messbar sein. Um nicht nur das ökonomische, sondern das disruptive Potential von Open Data ganzheitlich bewerten zu können, ist eine breitere Sicht – im Sinne eines nicht-quantifizierbaren Nutzens für Zivilgesellschaft, Wirtschaft und öffentliche Hand – notwendig.

Selbst wenn alle Vollkosten in geeigneter Weise verfügbar wären – was unrealistisch erscheint – bliebe die methodische Konsequenz, dass die Substitution von Einnahmen (Pollock 2010) durch „Kosten plus Multiplikatoren" (Preische (2014), Fuchs et al. (2013)) zu konservativ-verzerrten Hochrechnungen führt.

Deshalb erfolgte die Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Potentials von Open Data für Deutschland mittels Adaption von Berechnungen und Werten existierender Studien. Open Data stellt für Deutschland ein volkswirtschaftliches Potential von 43,1 Mrd Euro p.a. dar – ein ambitionierter, aber gleichzeitig realistischer Wert für einen Zeithorizont von zehn Jahren. Wie nahe Deutschland an das Potential herankommt, hängt entschieden von der Art und Weise ab, wie die Öffnung von Daten der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben wird.

Die Annahmen und Projektionen in dieser Studie über die mögliche Entwicklung von Open Data in Deutschland hängen von folgenden Faktoren ab:

- Es ist nicht sicher, dass die massive Ausweitung des Bestands an offenen Daten tatsächlich die Nutzerzahlen und den Aufbau neuer Dienste in gleichem Maße steigern wird. Die Verarbeitung von fachlichen Infrastrukturdaten erfordert neben technisch-mathematischem Know-how auch Fachwissen, das unter Umständen auch außerhalb der Verwaltung nicht weit verbreitet ist.

- Das Öffnen von Daten bedeutet für die Verwaltung einen Zusatzaufwand an Personal und finanziellen Mitteln. Die Knappheit der Finanzressourcen (vor allem auf kommunaler Ebene) ist bereits heute ein Thema, und die Bewältigung des Migrationsstroms stellt aktuell erhöhte Anforderungen an das Personal auf allen Ebenen. Außerdem ist die Menge an einschlägigem Know-how zu Daten-

Management meist nur in den IT-Abteilungen vorhanden, die sich nicht mehr viele Behörden inhouse leisten können und deren Fachkräfte auch am freien Markt stark nachgefragt sind.

- Große Mengen von veröffentlichten Daten könnten durch unvorhergesehene Möglichkeiten der Verknüpfung zu ungewollten Analysen führen.

Die Entwicklung der Open-Data-Landschaft zu einem offenen Ecosystem benötigt daher das Setzen klarer politischer Weichenstellungen, was in Ländern wie den USA oder UK bereits vor einigen Jahren geschah. Insofern könnte sich eine nationale Open-Data-Strategie an vielen bewährten Ideen und Ansätzen für die Umsetzung an diesen Ländern orientieren.

Anmerkungen

1 | Basierend auf der Adaption für Deutschland der Capgemini Studie (2015).

2 | Based on Capgemini (2015).

3 | Vgl. http://www.opengovpartnership.org/countries, Gründungsmitglieder u. a. Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Norwegen.

4 | Vgl. https://www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex

5 | Vgl. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/aktionsplan-open-data.pdf

6 | Vgl. https://public.resource.org/8_principles.html, vom 18.12.2015.

7 | Vgl. http://www.whitehouse.gov/the_press_office/Transparency_and_Open_Government/, vom 18.12.2015.

8 | Vgl. http://sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/, vom 18.12.2015.

9 | Vgl. http://www.opengovpartnership.org/, vom 18.12.2015. Obwohl gewünscht und geplant, ist Deutschland bis dato kein Mitglied dieser Partnerschaft.

10 | Vgl. https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2013/05/09/executive-order-making-open-and-machine-readable-new-default-government-

11 | Vgl. https://www.gov.uk/government/publications/open-data-charter/g8-open-data-charter-and-technical-annex, vom 18.12.2015.

12 | Vgl. Steuerungsprojekt „Open Government" des IT-Planungsrates, https://www.govdata.de/documents/10156/18448/Eckpunkte_Open_Government.pdf

13 | Vgl. http://opendatahandbook.org/guide/de/what-is-open-data/, vom 18.12.2015. Diese Definition findet eine breite Verwendung in Wissenschaft und Praxis. In der Literatur sind allerdings mehrere Definitionen von Open Data zu finden (u. a. (Huber/Kurnikowski 2013), (BMI 2012), (Davies 2010), (von Lucke/Geiger 2010)).

14 | Mehr zum Datenspektrum-Konzept: http://theodi.org/blog/closed-shared-open-data-whats-in-a-name, vom 18.12.2015.

15 | Es gibt verschiedene Initiativen in Europa: (a) UK Department for Business, Innovation & Skills, report „The midata innovation opportunity"; (b) Finland Ministry of transport and communications, MyData – A Nordic Model for human-centered personal data management and processing, (c) das bereits gestartete midata.coop Projekt in der Schweiz.

16 | Für eine ausführliche Darstellung zur Anwendung der Methodik auf Open Data vgl. Dapp/Stürmer (2015).

17 | Vgl. http://opendata500.com/, letzter Zugriff vom 18.12.2015.

18 | http://www.opendatanow.com/2013/10/new-whats-the-value-of-open-data vom 18.12.2015.

19 | http://www.nytimes.com/2008/07/07/business/media/07weather.html vom 18.12.2015.

20 | http://www.ppi.noaa.gov/wp-content/uploads/PPI-Weather-Econ-Stats-10-13-11.pdf vom 18.12.2015.

21 | http://www.scientificamerican.com/article/how-to-kick-start-innovaton/ vom 18.12.2015.

22 | Marktwert im Januar 2016 siehe http://finance.yahoo.com/q?s=GRMN vom 18.12.2015.

23 | http://www.economist.com/news/business/21578084-making-official-data-public-could-spur-lots-innovation-new-goldmine vom 18.12.2015.

24 | Open Data Institute, Who owns our data infrastructure? May 2015, http://theodi.org/who-owns-our-data-infrastructure, vom 10.02.2016.

25 | Zu ähnlichen Erkenntnissen kommen auch u. a. Deloitte (2013) und Preische (2014).

26 | Dies ist eine idealtypische Unterscheidung, die der einfachen Veranschaulichung dienen soll und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Studien werden demnach einem der beiden Typen zugeordnet, wobei sie praktisch eine Mischung aus beiden Idealtypen methodisch verfolgen.

27 | Auch hier bildet die Unterscheidung eine Idealtypisierung, d. h. die Studien verwenden praktisch immer Primär- und Sekundärdaten als Datenbasis. Daher gilt auch hier – ähnlich wie bei der Unterscheidung nach eingesetzter Methodik – die Typisierung soll einer Veranschaulichung dienen, hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt lediglich eine Schätzung darüber ab, ob eine Studie eher auf selbst erhobenen Daten oder auf Daten anderer Studien basiert.

28 | Eine Umrechnung in EUR zum aktuellen Tauschkurs, findet im Rahmen der Adaption der Werte bei der Potentialrechnung für Deutschland statt.

29 | Ein Beispiel hierfür sind Annahmen, die auf der Entwicklungsgeschwindigkeit von Open Data-Pionieren wie USA und Großbritannien basieren. Wir nehmen an, dass eine solche Entwicklung und eine solche Durchdringung von Open Data in die öffentliche Hand, Zivilgesell-

schaft und die Wirtschaft in einem Zeitspektrum unter 10 Jahren – auch mit optimistischen Schätzungen – nicht zu erreichen ist.

30 | Für eine detaillierte Argumentation bzgl. des Umgangs mit den in der McKinsey Studie (2013) berechneten Werten vgl. die Studie von Lateral Economics (2014) sowie die kritischen Kommentare bei der Vorstellung der berechneten Ergebnisse der McKinsey Studie bei der Regierung in Kanada http://www.parl.gc.ca/content/hoc/Committee/412/OGGO/Reports/RP6670517/oggorp05/oggorp05-e.pdf, vom 18.12.2015.

31 | Als Analogie hierzu sollen z. B. die Berechnung des Potentials von IT und die damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten herangezogen werden – ein Phänomen mit einer Historie von mehreren Jahrzehnten. Obwohl IT heutzutage nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken scheint, ist eine Potentialschätzung nur bedingt möglich.

32 | Die Kosten werden mit den Durchschnittskosten für die Bereitstellung von Open Data gleichgesetzt und der zu erzielende Preis soll lediglich diese abdecken, da die öffentliche Hand nicht gewinnorientiert, sondern kostendeckend diesbezüglich handeln sollte. Eine detaillierte Diskussion dieser Überlegungen ist in Newbery et al. (2008) zu finden.

33 | Pollock (2010) berechnet das Potential basierend auf dem ermittelten Einkommen durch PSI.

34 | Vgl. Kapitel 3; An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass die im Modell von Preische (2014) verwendeten Begriffe von unserer Unterscheidung nach Nutzenarten abweichen. Unter dem direkten Nutzenmultiplikator werden im Sinne dieser Studie der direkte sowie der indirekte Nutzen zusammengefasst.

35 | Einfluss auf den Multiplikator haben z. B. die Einnahmeausfälle der Verwaltung, entstehende Steuereinnahmen, Umsatzsteigerungen bei Nutzern und Anwendern sowie Effizienzverbesserungen; vgl. hierzu Preische (2014, 36).

36 | Vgl. Kapitel 3; unter diesem Multiplikator erfasst Preische (2014) den weiterreichenden Nutzen.

37 | Z. B. Förderung der Demokratie, Transparenz, Wohlfahrtseffekte; vgl. für weitere Beispiele (McKinsey 2013), (Deloitte 2013) sowie (Preische 2014).

38 | „analysiert das alltägliche Leben von Menschen in verschiedenen Staaten" (Preische 2014, S. 38).

39 | „ein multi-dimensionales Maß für die Nützlichkeit und Auswirkungen des Webs auf Menschen und Nationen sowie für die Nutzung des Webs" (Preische 2014, 39).

40 | Aus dem ersten Datenerhebungsschritt wurde die Erkenntnis gewonnen, dass genaue Werte – aufgrund der schwer exakt berechenbaren bzw. zurechenbaren Kosten – nicht ermittelt werden können bzw. nicht sinnvoll miteinander verglichen werden können.

41 | http://www.open-data-studie.de/OGD-Studie2012_web.pdf, vom 18.12.2015.

42 | So greift z. B. Pollock (2010) auf eine Vielzahl von sektoralen Daten und dem daraus resultierenden Einkommen zurück, um seine Potentialhochrechnung durchzuführen.

43 | Die Kosten für den Aufbau und Betrieb von GovData.de haben im Vergleich zu den kumulierten Kosten aller Kommunen in Deutschland nur eine marginale Bedeutung, obwohl eine zentrale Stelle sämtlicher offener Daten die Entwicklung von Anwendungen deutlich vereinfachen sollte.

44 | Es stimmt zwar, dass es sicherlich wichtige und nützliche Daten gibt, die nur auf Bundes- oder Landesebene erhoben und veröffentlicht werden. Allerdings ist es nach heutigem Stand so, dass – ähnlich wie bei Kommunen – die damit verbundenen Kosten nicht zurechenbar sind und keinesfalls mit den Kosten für den Aufbau eines der Länderportale oder des Bundesportals verglichen werden können.

45 | Nach eigener Recherche und durch Experteninterviews mit der Technologiestiftung Berlin.

46 | In der Studie werden – ohne weitere Details – Ersparnisse von wenigen Minuten pro Tag für jeden einzelnen Bürger durch die Öffnung von Daten angenommen. Da die in der Studie verfolgte Argumentationskette nicht direkt auf Deutschland übertragbar ist, sind auch die angenommenen Zeitersparnisse kaum übertragbar.

47 | Vgl. Umsetzung der Open-Data-Charta der G8, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/aktionsplan-open-data.pdf?__blob=publicationFile, vom 18.12.2015.

48 | Vgl. http://www.opengovpartnership.org/, vom 18.12.2015.

49 | Vgl. hierzu (te Velde 2009). Die PIRA Studie(2000) wird in einigen Quellen als eher ambitioniert oder gar optimistisch eingeschätzt, allerdings ist der Bezug PSI bzw. OGD. Zudem liegt die Vickery-Studie (2011) eine Abschätzung vor, die u. a. auf der PIRA-Studie(2000) basiert.

50 | Die Adaption der Capgemini-Studie auf Deutschland führt zu 20.000 ausgewiesenen Open Data-Jobs.

51 | Eine detaillierte Veranschaulichung der Bedeutung dieses Werts ist Anhang B.3 zu entnehmen.

52 | Vgl. hierzu den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zu Umsetzung der Open Data Charta.

53 | Zu den verwendeten Datenquellen und dem Rechenweg sind keine detaillierten Angaben in der Studie zu finden.

54 | Zur Bedeutung dieses Werts siehe Anhang B.

55 | Es existieren insgesamt 11.313 Kommunen in Deutschland, Stand 31.08.2015, Quelle: http://www.gemeindeverzeichnis.de/dtland/dtland.htm, vom 18.12.2015.

Verzeichnis

Abbildung 1 | Open Data als Treiber des gesellschaftlichen Wandels 11

Abbildung 2 | Daten als Grundlage von Wissen
(Rehäuser/Krcmar (1996,6) und Krcmar (2015, 11)) 21

Abbildung 3 | Theorie des Wandels von Open Data
gemäß SROI (nach Dapp/Stürmer, 2015) 26

Abbildung 4 | Publikation von Open Data in nicht-integrierter Form 28

Abbildung 5 | Publikation von Open Data in einem offenen,
integrierten Prozess-Design 29

Abbildung 6 | Ökonomische Effekte durch Datenöffnung
im Zeitverlauf (Quelle: Preische (2014)) 35

Abbildung 7 | Auswahlschema der Studienselektion 39

Abbildung 8 | Ausgewählte Studien für die Potentialschätzung 40

Abbildung 9 | Übersicht der Studien nach Methodik und Nutzenumfang 41

Abbildung 10 | Modell für die Berechnung des Open-Data-Potentials
bezogen auf eine Kommune (Preische, 2014, 34) 47

Abbildung 11 | Berechnungsspektrum des Potentials von Open Data
für Deutschland 56

Tabelle 1 | Kennwerte der Potentialschätzungen
der ausgewählten Studien 43

Tabelle 2 | Kennwerte der Potentialschätzungen
der Studien auf Stadtebene 46

Tabelle 3 | Mengengerüst für die Hochrechnung
auf Basis Kommunen 61

Wir danken den folgenden Personen für Interviewzeit, inhaltlichen Input oder anderweitig hilfreiche Kommentare: Jan-Ole Beyer, Marco Brunzel, André Golliez, Christian Heise, Christian Horn, Martin Kaltenböck, Max Kasy, Dietmar Offenhuber, Rufus Pollock, Benjamin Seibel, Nicolas Zimmer.

Desweiteren bedanken wir uns bei den Vertretern jener deutschen Open-Data-Kommunen, die in der anonymen Umfrage Kostendaten geteilt haben. Nicht zuletzt danken wir Janine Rosenbaum für die wertvolle Unterstützung bei den Recherchearbeiten.

Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Tobias Wangermann
Leiter Projektteam Digitalisierung
Hauptabteilung Politik und Beratung
Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 10907 Berlin
Telefon: +49 30 26996-3380
E-Mail: tobias.wangermann@kas.de

Dr. Pencho Kuzev
Projektmitarbeiter, Projektteam Digitalisierung
Hauptabteilung Politik und Beratung
Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 10907 Berlin
Telefon: +49 30 26996-3247
E-Mail: pencho.kuzev@kas.de

Konrad
Adenauer
Stiftung

www.kas.de

Ö 17.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.06.2016

Dezernat VI

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. VI/1449/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2016 zum Thema "Freifunk"

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag vom 24.05.2016 der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Freifunk" vor.

Auf Anregung der Kreistagsabgeordneten Frau Frömgen fand am 04.11.2015 ein Gespräch zwischen Herrn Gutowski (Vorsitzender Freifunk Rheinland e.V.) und dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie des Rhein-Kreises Neuss (ZS4) statt.

Herr Gutowski ist Ratsherr in Mönchengladbach und dort u.a. im Hauptausschuss. Er kennt die finanzielle Situation der Kommunen und hat Verständnis, dass der Rhein-Kreis Neuss derzeit keine Investitionen tätigen kann. Als hauptberuflicher IT-Spezialist kennt er sich mit der Technik für W-LANs in größeren Netzen aus.

Er berichtete von den Aktivitäten des Landes, wo aktuell einige Gebäude mit Freifunk ausgestattet werden. Möglich sei dies, weil dort bereits flächendeckende W-LAN Installationen vorhanden sind.
Für den Rhein-Kreis Neuss hat er vorgeschlagen, dass die bereits vorhandenen drei Bereiche, in denen ein freier Internetzugang bereitgestellt wird, auf den Provider „Freifunk Verein" umgestellt werden:

- Wartebereich des Straßenverkehrsamt in Grevenbroich
- Wartebereich des Straßenverkehrsamt in Neuss
- Kreissitzungssaal für den Kreistag und die Ausschüsse

Die Kosten belaufen sich demnach auf drei Router zu je 70,- € = 210,- € einmalig.

Diese Maßnahme wird jetzt nach Wegfall der Störerhaftung in Anspruch genommen.

Anlagen:
Anfrage Freifunk

Ö 17.1

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 24. Mai 2016
Bianca Frömgen/Renate Dorner-Müller

Anfrage Freifunk

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des Kreistages am 29. September 2015 wurde unser gemeinsamer Antrag mit der ehemaligen Fraktion Die LINKE/ Piraten und der SPD mit Hinweis auf die Haushaltsberatungen und erforderliche Klärung der rechtlichen Hintergründe vertagt.
(www.rhein-kreis-neuss.de/session/bi/to0050.php?__ktonr=12522)

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, in der Sitzung des **Kreistages am 29. Juni 2016** unsere nachsehenden Fragen beantworten zu lassen:

1. Zu welchem Ergebnis ist die Verwaltung in ihrer Recherche gekommen?
2. Zu welchem Ergebnis ist die Verwaltung bezüglich finanzieller Aufwendungen und zusätzlicher Kapazitäten nach dem Treffen des Vorsitzenden des Freifunk Rheinland e.V. mit der Leitung des Kreis-IT-Amtes gekommen?
3. Welche finanziellen Mittel sind von der Verwaltung für die Einrichtung des Freifunks in Kreisgebäuden im Haushalt veranschlagt und abrufbar?

Freifunk bereitzustellen bedeutet einen weiteren Schritt zur Barrierefreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger in Kreisgebäuden.
Mit Wegfall der Störerhaftung ist ein wichtiger Bedenkpunkt der Verwaltung entfallen. Zusätzlich trafen sich Ende 2015 der Vorsitzende des Freifunk Rheinland e.V. und die Leitung des Kreis-IT-Amtes, um über die finanziellen Rahmenbedingungen und etwaige zusätzliche Kapazitäten zu sprechen.
Bitte informieren Sie den Kreistag über die seitdem getroffenen Maßnahmen und den Fortschritt der Bereitstellung von Freifunk in Kreisgebäuden.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Bianca Frömgen
Kreistagsabgeordnete

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Ö 17.2

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.06.2016

Dezernat VI

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. VI/1448/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2016 zum Thema "Liveübertragung von Kreistagssitzungen"

Sachverhalt:

Technische Aspekte:
Es wurden im Jahr 2010 mit der neuen Audioanlage im Kreissitzungssaal auch Kameras installiert. Die Kameras können zwar Bilder aus dem Kreissitzungssaal auf die vorhandene Leinwand projizieren, aber die Übertragung der Tonsignale ist davon entkoppelt.
Auf Nachfrage bei der Fachfirma erhielten wir die Antwort, dass inzwischen die erforderlichen Komponenten, um Bild- und Tonsignale synchron übertragen zu können, nicht mehr erhältlich seien. Somit müsste für jede Sitzung eine Firma beauftragt werden, die die erforderliche Technik mitbringt und bedient. Weiterhin müsste durch eine Kreismitarbeiterin/einen Kreismitarbeiter die „Regie" übernommen werden, d.h. der Techniker müsste instruiert werden, wie die Kameras jeweils auszurichten sind (auf den Sprecher, auf den Landrat oder ggf. auf die Leinwand mit Präsentationsdaten, usw.).

Die Kosten belaufen sich somit auf ca. 3.500,- €, zzgl. der Kosten einer Kreismitarbeiterin/eines Kreismitarbeiters, die/der während der Sitzungen anwesend sein müsste.

Rechtliche Aspekte:
Da eine solche Live-Übertragung von Kreistagssitzungen eine weltweite Übermittlung personenbezogener Daten darstellt, wäre sie datenschutzrechtlich nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn sämtliche bei der Übertragung abgebildeten Personen eingewilligt haben.

Eine Rechtsvorschrift, die eine Live-Übertragung der öffentlichen Kreistagssitzungen im Internet ausdrücklich erlaubt, existiert nicht. Das kommunalrechtliche Prinzip der Öffentlichkeit eröffnet einen Anspruch auf die „Saalöffentlichkeit", jedoch nicht darüber hinaus auf die „Medienöffentlichkeit". Daher wäre eine Live-Übertragung nur zulässig, wenn alle von der Übertragung betroffenen Personen vorher eingewilligt haben. Das betrifft nicht

nur die Kreistagsmitglieder, sondern auch alle anderen anwesenden Personen wie z. B. Mitarbeiter der Kreisverwaltung, sachkundige Bürger und Zuschauer (siehe hierzu auch Ziffern 4 und 5 der beigefügten Antwort der Landesregierung vom 17.07.2012 zu der entsprechenden Anfrage einer LT-Fraktion, LT-Drucksache 16/243).

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung muss freiwillig erklärt werden, bedarf grundsätzlich der Schriftform und kann jederzeit widerrufen werden. Der Einwilligende muss über die Bedeutung der Einwilligung, über den Verwendungszweck der Daten, bei einer Datenübermittlung an Dritte über den Empfänger und auch darüber aufgeklärt werden, dass er die Einwilligung verweigern und sie jederzeit widerrufen darf (siehe § 4 Abs. 1 DSG NRW).

Anlagen:
1. Grüne_Anfrage Streaming
Anlage Streaming Landtag NRW

Ö 17.2

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

rhein kreis neuss

Neuss, 24. Mai 2016
Bianca Frömgen/Renate Dorner-Müller

Anfrage Liveübertragung von Kreistagssitzungen

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

in der Sitzung des Kreistages am 29. September 2015 wurde unser gemeinsamer Antrag mit der ehemaligen Fraktion Die LINKE/ Piraten und der SPD vertagt, um die rechtlichen und finanziellen Hintergründe zu beraten. (www.rhein-kreis-neuss.de/session/bi/to0050.php?__ktonr=12523)

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, in der Sitzung des **Kreistages am 29. Juni 2016** unsere nachsehenden Fragen beantworten zu lassen:

1. Wie weit ist die Verwaltung in ihren Beratungen vorangeschritten?
2. Welche finanziellen Mittel müssten nach Recherche der Verwaltung aufgewendet werden?
3. Wie ist der rechtliche Hintergrund beim Thema Persönlichkeitsrechte in einer öffentlichen Kreistagssitzung zu bewerten?

In der Kreistagssitzung vom 29. September 2015 wurden Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Finanzen als Hürde für ein Streaming der öffentlichen Kreistagssitzungen genannt.
Die Verwaltung wurde damit beauftragt, dieses zu prüfen. Wir bitten Sie, das Gremium in der Kreistagssitzung über den Fortschritt Ihrer Prüfung in Kenntnis setzen.
Streaming bedeutet Barrierefreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger, die daran gehindert sind, einer Kreistagssitzung beizuwohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Bianca Frömgen
Kreistagsabgeordnete

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Ö 17.2

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/243**

17.07.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 27 vom 12. Juni 2012
der Abgeordneten Kai Abruszat, Ralph Bombis, Yvonne Gebauer, Marcel Hafke, Henning Höne und Marcel Lürbke FDP
Drucksache 16/65

Kommunalpolitik „live" im Netz – Mehr Transparenz in Kreistag und Rat?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 27 mit Schreiben vom 16. Juli 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Transparenz und Bürgernähe sind Grundvoraussetzung einer von Akzeptanz der Bürgerschaft geprägten modernen Kommunalpolitik. Informationsquellen der Bürgerinnen und Bürger zu Entscheidungsprozessen im kommunalen Bereich beschränken sich weitgehend auf Berichterstattungen der lokalen beziehungsweisen regionalen Presse sowie der amtlichen Verlautbarungen der jeweiligen Verwaltungen. Derzeit gibt es insbesondere in süddeutschen Bundesländern kommunale Bestrebungen, öffentliche Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften live, zum Beispiel auf der jeweiligen Internetseite der entsprechenden Kommune, zu übertragen.

1. Hält die Landesregierung Live-Übertragungen von Sitzungen von Stadt-/ Gemeinderäten und Kreistagen beziehungsweise der Verbandsversammlungen des LVR, des LWL und des RVR für sinnvoll?

Die Entscheidung für oder gegen eine Live-Übertragung der Sitzungen der genannten Vertretungskörperschaften, bei der auch rundfunkrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bzw. als höchstpersönliche Entscheidung der Mitglieder der Vertretungskörperschaften getroffen. Die Sinnhaftigkeit dieser Entscheidungen wird von der Landesregierung nicht bewertet.

Datum des Originals: 16.07.2012/Ausgegeben: 20.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Welche Kommunen in NRW nutzen nach Kenntnis der Landesregierung die Möglichkeit von Live-Übertragungen bereits jetzt?

Der Landesregierung liegt keine vollständige Übersicht der Kommunen in NRW vor, die die Möglichkeit von Live-Übertragungen bereits jetzt nutzen. Lediglich die Nutzung der Möglichkeit der Live-Übertragung durch einzelne Kommunen, wie beispielsweise der Bundesstadt Bonn, ist der Landesregierung bekannt.

3. Welche Kommunen in NRW beabsichtigen nach Kenntnis der Landesregierung, das Mittel von Live-Übertragungen in Zukunft einzuführen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Müssen Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften für den Fall, dass Live-Übertragungen vorgenommen werden sollen, eine Einwilligungserklärung abgeben, aus welcher hervorgeht, dass ein Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der kommunalen Vertretungskörperschaft mit einer Live-Übertragung gegeben ist?

Die Live-Übertragung von Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften stellt datenschutzrechtlich die (weltweite) Übermittlung personenbezogener Daten an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar. Eine solche Datenerhebung und -übermittlung ist gem. § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes nur zulässig, wenn das Landesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffenen Personen eingewilligt haben. Die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes (§§ 16, 17 DSG NRW) enthalten keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Live-Übertragung im Internet. Ebenso wenig ist die Übertragung der Sitzungen der Vertretungskörperschaften im Internet in den kommunalrechtlichen Vorschriften geregelt. Lediglich die Zulassung der sogenannten "Saalöffentlichkeit" zu den Sitzungen ist dort normiert, aber nicht die weitergehende "Medienöffentlichkeit". Daher ist nach derzeitiger Rechtslage die Live-Übertragung der Sitzungen der Vertretungskörperschaften nur zulässig, wenn die Mitglieder der Vertretungskörperschaft dieser Übertragung zugestimmt haben. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft geregelt werden. Darauf hat auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW wiederholt hingewiesen.

5. Gibt es weitere Datenschutzrechtliche Voraussetzungen, die nach Auffassung der Landesregierung von den entsprechenden Kommunen, die eine Übertragung beabsichtigen, zu beachten sind?

Da eine Live-Übertragung der Sitzung der Vertretungskörperschaften auch weitere anwesende Personen (Beschäftigte der Kommunen, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Zuschauer) betreffen kann, ist auch deren Einwilligung zur Übertragung erforderlich. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Persönlichkeitsrechte der Personen, die der Übertragung nicht zugestimmt haben, gewahrt bleiben.